147008/EU XXVII. GP
Eingelangt am 28/06/23

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Juni 2023
(OR. en)

10488/23

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0353(COD)

CODEC 1096
ENV 675
ENT 133
MI 513
PE 67

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 12. bis 15. Juni 2023)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens[1] haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI), Pascal CANFIN (Renew, FR), im Namen des Ausschusses einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 508) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, zu dem Achille VARIATI (S&D, IT) einen Berichtsentwurf ausgearbeitet hatte. Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

[1] ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

www.parlament.gv.at

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 14. Juni 2023 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 508) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten[2].

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

[2] Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol „▌“ weist auf Textstreichungen hin.

P9_TA(2023)0237

Batterien und Altbatterien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 (COM(2020)0798 – C9-0400/2020 – 2020/0353(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0798),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0400/2020),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 sowie Artikel 114 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. März 2021[3],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Januar 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

– gestützt auf Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

[3] ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 128.

www.parlament.gv.at

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0031/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest[4];

2. fordert die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[4] Dieser Standpunkt ersetzt die am 10. März 2022 angenommenen Abänderungen (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 245).

www.parlament.gv.at

P9_TC1-COD(2020)0353

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Juni 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 ***und – in Bezug auf die Artikel 54 bis 76 dieser Verordnung – auf Artikel 192 Absatz 1***,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[5],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[6],

[5] ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 128.

[6] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023.

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ***Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (im Folgenden*** „europäischer Grüner Deal“***)*** ist Europas Wachstumsstrategie, mit der die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Die Umstellung von der Nutzung fossiler Kraftstoffe in Fahrzeugen auf Elektromobilität ist eine der Voraussetzungen für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050. Damit die Produktpolitik der Union zur weltweiten Senkung der CO_2-Emissionen beitragen kann, muss sichergestellt werden, dass die in der Union vermarkteten und verkauften Produkte auf nachhaltige Weise beschafft und erzeugt werden.

www.parlament.gv.at

(2) Batterien sind eine wichtige Energiequelle und gehören zu den Schlüsselelementen für nachhaltige Entwicklung, grüne Mobilität, saubere Energie und Klimaneutralität. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Batterien in den kommenden Jahren rapide ansteigen wird, insbesondere für die Verwendung zum Antrieb von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr ***und leichten Verkehrsmitteln***, sodass ***der*** Markt ***für Batterien*** weltweit zunehmend an strategischer Bedeutung gewinnt. Im Bereich der Batterietechnologie werden auch weiterhin bedeutende wissenschaftliche und technische Fortschritte erzielt werden. Angesichts der strategischen Bedeutung von Batterien und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure sowie zur Vermeidung von Diskriminierung, Handelshemmnissen und Verzerrungen auf dem Batteriemarkt ist es erforderlich, Vorschriften ***in Bezug auf die*** Nachhaltigkeit, die Leistung, die Sicherheit, die Sammlung, das Recycling und ***die weitere Nutzung (im Folgenden „***Second Life***")*** von Batterien sowie ***in Bezug auf*** Informationen ***zu*** Batterien ***für Endnutzer und Wirtschaftsakteure*** festzulegen. Es ist notwendig, einen harmonisierten Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien zu schaffen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.

www.parlament.gv.at

(3) Es ist auch notwendig, das Unionsrecht über die Bewirtschaftung von Altbatterien zu aktualisieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert werden, die Auswirkungen der Ressourcennutzung reduziert werden und die Ressourceneffizienz verbessert wird. Solche Maßnahmen spielen für den Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft und einer schadstofffreien Umwelt sowie für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der Union eine entscheidende Rolle. Indem sie zur Erhöhung der Synergieeffekte zwischen der Kreislaufwirtschaft und der Energie-, Klima-, Verkehrs-, Industrie- und Forschungspolitik, zum Schutz der Umwelt und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, können sich durch diese Maßnahmen wichtige wirtschaftliche Möglichkeiten ergeben.

(4) Die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7] hat zu einer Verbesserung der Umweltleistung von Batterien geführt und gemeinsame Regeln und Verpflichtungen für die Wirtschaftsakteure, insbesondere durch harmonisierte Vorschriften für den Schwermetallgehalt und die Kennzeichnung von Batterien, sowie Vorschriften und Zielvorgaben für die Bewirtschaftung aller Altbatterien auf der Grundlage der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt.

---

7 Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

www.parlament.gv.at

(5) In den 20***19 vorgelegten*** Berichten der Kommission über die Umsetzung, die Auswirkungen und die Bewertung der Richtlinie 2006/66/EG wurden nicht nur die Erfolge, sondern auch die Grenzen dieser Richtlinie aufgezeigt, insbesondere vor dem Hintergrund einer grundlegend veränderten Situation, in der die strategische Bedeutung von Batterien und deren verstärkte Verwendung besonderen Stellenwert haben.

(6) ***Die Mitteilung der Kommission vom 17. Mai 2018 mit dem Titel „Europa in Bewegung – Nachhaltige Mobilität für Europa: sicher, vernetzt und umweltfreundlich“ enthält einen*** strategischen Aktionsplan ▌ für Batterien***. Dieser Aktionsplan*** enthält Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um den Aufbau einer Wertschöpfungskette für Batterien in Europa, die ***sich auf*** die Gewinnung, die nachhaltige Beschaffung und die Verarbeitung von Rohstoffen, nachhaltige Batteriematerialien, die Batteriezellenfertigung sowie die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien ***erstreckt***.

(7) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals bekräftigte die Kommission ihre Entschlossenheit, den strategischen Aktionsplan für Batterien umzusetzen, und erklärte, sie werde Rechtsvorschriften vorschlagen, um eine sichere, kreislauforientierte und nachhaltige Wertschöpfungskette für alle Batterien sicherzustellen, einschließlich der Versorgung des wachsenden Marktes für Elektrofahrzeuge.

www.parlament.gv.at

(8) Der Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen vom 4. Oktober 2019 zum Thema „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“ unter anderem, dass der Übergang zur Elektromobilität von kohärenten politischen Maßnahmen flankiert werden muss, die die Entwicklung von Technologien zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und der kreislaufgerechten Gestaltung von Batterien unterstützen. Darüber hinaus forderte der Rat eine umgehende Überarbeitung der Richtlinie 2006/66/EG, bei der alle einschlägigen Batteriematerialien berücksichtigt und vor allem besondere Anforderungen für Lithium und Kobalt ins Auge gefasst werden sollten; zudem sollte auch ein Mechanismus geprüft werden, der die Anpassung dieser Richtlinie an künftige Veränderungen bei Batterietechnologien ermöglicht.

(9) ***In der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein*** neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ***– Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“***, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen ***des*** Vorschlags für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien Vorschriften für den Rezyklatgehalt, Maßnahmen zur Verbesserung der Sammel- und Recyclingquoten für sämtliche Batterien zur Sicherstellung der Verwertung wertvoller Materialien und zur Bereitstellung von Leitfäden für die Verbraucher berücksichtigt werden sowie die mögliche schrittweise Einstellung der Verwendung nicht wiederaufladbarer Batterien, sofern Alternativen vorhanden sind, angegangen wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Nachhaltigkeits- und Transparenzanforderungen berücksichtigt werden, in deren Rahmen dem CO_2-Fußabdruck der Batterieerzeugung, der ethischen Beschaffung von Rohstoffen und der Versorgungssicherheit Rechnung getragen werden und die die Wiederverwendung, die Umnutzung und das Recycling von Batterien erleichtern.

www.parlament.gv.at

(10) Zur Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus aller in der Union in Verkehr gebrachter Batterien müssen harmonisierte Produkt- und Vermarktungsanforderungen, einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren, sowie Anforderungen zur vollständigen Einbeziehung des Endes der Lebensdauer von Batterien festgelegt werden. Anforderungen an das Ende der Lebensdauer sind erforderlich, um die Umweltauswirkungen von Batterien anzugehen und insbesondere die Schaffung von Recyclingmärkten für Batterien und von Märkten für aus Altbatterien gewonnene Sekundärrohstoffe zu unterstützen ▌. Um die angestrebten Ziele ***zu erreichen, das heißt*** in einem Rechtsinstrument ***auf*** den gesamten Lebenszyklus einer Batterie ***einzugehen, dabei*** Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, sollten die Vorschriften zur Festlegung der Anforderungen an Batterien für alle Wirtschaftsakteure in der gesamten Union einheitlich gelten und keinen Spielraum für eine unterschiedliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zulassen. Die Richtlinie 2006/66/EG sollte daher durch eine Verordnung ersetzt werden.

www.parlament.gv.at

(11) Diese Verordnung sollte für alle ***Kategorien*** von Batterien ▌ gelten, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, unabhängig davon, ***ob sie in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden. Sie*** sollte unabhängig davon gelten, ob eine Batterie in ein ***Gerät*** eingebaut ist oder ***anderweitig Elektro- und Elektronikgeräten, leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Fahrzeugen*** beigefügt wurde ***oder ob eine Batterie getrennt auf dem Markt angeboten oder in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird***. Diese Verordnung sollte unabhängig davon gelten, ob eine Batterie speziell für ein Produkt konzipiert wurde, ob sie für die allgemeine Verwendung bestimmt ist, ob sie in ein Produkt eingebaut ist oder ob sie zusammen mit oder getrennt von einem Produkt abgegeben wird, in dem sie verwendet werden soll. ***Als Inverkehrbringen gilt, wenn die Batterie erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird, indem sie vom Erzeuger oder Einführer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gegen ein Entgelt oder unentgeltlich zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wird. Batterien, die vor dem Geltungsbeginn der einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung von Händlern, einschließlich Einzelhändlern, Großhändlern und Vertriebsabteilungen der Erzeuger, in der Union auf Lager genommen werden, müssen diese Anforderungen nicht erfüllen.***

www.parlament.gv.at

(12) Mit dieser Verordnung sollten – unter Berücksichtigung unter anderem des CO_2-Fußabdrucks der Batterieerzeugung, der ethischen Beschaffung von Rohstoffen und der Versorgungssicherheit sowie unter Erleichterung der Wiederverwendung, der Umnutzung und des Recyclings – negative Umweltauswirkungen von Batterien vermieden und verringert sowie eine sichere und nachhaltige Wertschöpfungskette für alle Batterien gewährleistet werden. Sie sollte darauf abzielen, die Umweltbilanz der Batterien sowie der Tätigkeiten aller am Lebenszyklus von Batterien beteiligten Akteure, wie der Hersteller, Händler und Endnutzer und insbesondere der Akteure, die direkt an der Behandlung und am Recycling von Altbatterien beteiligt sind, zu verbessern. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen – unter Berücksichtigung eines hohen Umweltschutzniveaus – den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten und sollten zu einer effizienten Funktionsweise des Binnenmarkts beitragen. Außerdem sollten mit dieser Verordnung die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vermieden und verringert werden, und sie sollte auf eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs und die stärkere praktische Anwendung der Abfallhierarchie abzielen.

www.parlament.gv.at

Um zu verhindern, dass der freie Verkehr von Batterien durch uneinheitliche Regelungen behindert wird, indem einheitliche Verpflichtungen und Anforderungen für den gesamten Binnenmarkt festgelegt werden, ist daher Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die angemessene Rechtsgrundlage für diese Verordnung. Soweit diese Verordnung spezifische Vorschriften für die Bewirtschaftung von Altbatterien enthält, ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die angemessene Rechtsgrundlage, insofern diese spezifischen Vorschriften betroffen sind.

(13) Als Batteriesätze in Verkehr gebrachte Produkte, die aus Batterien oder Gruppen von Zellen bestehen, die so miteinander verbunden oder von einem Gehäuse umschlossen sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit ***zur Nutzung durch Endnutzer oder Verwendung in Geräten*** bilden, und die der Definition von Batterien entsprechen, ***oder Batteriezellen, die der Definition von Batterien entsprechen,*** sollten den für Batterien geltenden Anforderungen unterliegen.

(14) Batterien, die vom Endnutzer mit allgemein verfügbaren Werkzeugen mithilfe eines Selbstbausatzes gebrauchsfertig gemacht werden können, sollten für die Zwecke dieser Verordnung als Batterien gelten. Ein Wirtschaftsakteur, der solche Bausätze in Verkehr bringt, sollte dieser Verordnung unterliegen.

www.parlament.gv.at

(15) Innerhalb des breiten Anwendungsbereichs ***dieser*** Verordnung sollte zwischen verschiedenen Batteriekategorien entsprechend ihrer Konzeption und Verwendung, unabhängig von der chemischen Zusammensetzung der Batterien, unterschieden werden. Die in der Richtlinie 2006/66/EG vorgenommene Untergliederung in Gerätebatterien einerseits und Industriebatterien und Fahrzeugbatterien andererseits sollte weiter aufgegliedert werden, um neuen Entwicklungen bei der Verwendung von Batterien besser Rechnung zu tragen. Batterien, die zum Antrieb in Elektrofahrzeugen verwendet werden und gemäß der Richtlinie 2006/66/EG in die Kategorie der Industriebatterien fallen, stellen aufgrund des raschen Wachstums bei den Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr einen großen und wachsenden Marktanteil dar. Daher sollten diese Batterien, die zum Antrieb von Straßenfahrzeugen verwendet werden, als separate Kategorie „Elektrofahrzeugbatterien“ eingestuft werden. ***Batterien, die zum Antrieb in leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und E-Scootern verwendet werden, waren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG nicht als separate Kategorie von Batterien eingestuft. Diese Batterien stellen jedoch aufgrund ihres zunehmenden Einsatzes in der nachhaltigen urbanen Mobilität einen erheblichen Marktanteil dar. Daher sollten diese Batterien als neue separate Kategorie, und zwar „LV-Batterien“ (im Folgenden „LV-Batterien“), eingestuft werden.*** Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr ***oder für mobile Maschinen***, verwendet werden, fallen in dieser Verordnung weiterhin in die Kategorie Industriebatterien.

www.parlament.gv.at

Die ***Kategorie*** Industriebatterien umfasst eine große Gruppe von Batterien, die für industrielle Tätigkeiten, Kommunikationsinfrastruktur, landwirtschaftliche Tätigkeiten oder die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind. ***Batterien, die nach der Vorbereitung zur Umnutzung oder der Umnutzung einer industriellen Nutzung zugeführt werden, obwohl sie ursprünglich für eine andere Nutzung konzipiert waren, sollten für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien gelten.*** Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus sollten alle Batterien, die ***mehr als 5 kg wiegen und in keine andere Kategorie nach dieser Verordnung fallen***, als Industriebatterien ***gelten***. Batterien, die zur Energiespeicherung im privaten oder häuslichen Umfeld verwendet werden, ***sollten*** für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien gelten. ***Batterien, die zum Antrieb von Radfahrzeugen verwendet werden, die als Spielzeug im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[8] gelten, sollten für die Zwecke dieser Verordnung nicht als*** LV-Batterie***, sondern als Gerätebatterien gelten.***

8 Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

www.parlament.gv.at

(16) Nachdem eine Batterie erstmals in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, kann sie der Wiederverwendung, Umnutzung, Wiederaufarbeitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung unterzogen werden. Für die Zwecke dieser Verordnung und im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Union für die Regulierung von Produkten gilt eine gebrauchte Batterie, d. h. eine Batterie, die wiederverwendet wird, als bereits bei der ersten Bereitstellung auf dem Markt zur Verwendung oder für den Vertrieb in Verkehr gebracht. Batterien, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet, umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden, gelten dagegen als neu in Verkehr gebracht und sollten demnach dieser Verordnung entsprechen. Darüber hinaus – und im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Union für die Regulierung von Produkten – gilt eine gebrauchte Batterie, die aus einem Drittland eingeführt wird, ab dem Zeitpunkt als in Verkehr gebracht, zu dem sie erstmals in die Union gelangt. Daher sollte eine aus einem Drittland eingeführte Batterie, die der Wiederverwendung, Umnutzung, Wiederaufarbeitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung unterzogen wurde, dieser Verordnung entsprechen.

www.parlament.gv.at

(17) Die Wiederaufarbeitung erstreckt sich auf eine breite Palette technischer Vorgänge, denen Batterien oder Altbatterien unterzogen werden können. Bei Altbatterien kann die Wiederaufarbeitung mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung angesehen werden. Daher muss in dieser Verordnung keine besondere Regelung für die Wiederaufarbeitung von Altbatterien vorgesehen werden, die sich von der Regelung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Vorbereitung zur Umnutzung von Altbatterien unterscheidet. Bei gebrauchten Batterien dient die Wiederaufarbeitung der Wiederherstellung der ursprünglichen Leistung einer Batterie. In diesem Sinne kann die Wiederaufarbeitung als Extremfall der Wiederverwendung gelten, der die Demontage und Bewertung der Zellen und Module der Batterie sowie der Austausch einer bestimmten Menge dieser Zellen und Module umfasst. Um die Wiederaufarbeitung von einer bloßen Wiederverwendung zu unterscheiden, sollte die Wiederherstellung einer Batteriekapazität von mindestens 90 % der ursprünglichen Bemessungskapazität als Wiederaufarbeitung gelten und die Anwendung einer spezifischen Regelung erforderlich machen.

www.parlament.gv.at

(18) Wenn der Endnutzer ein Verbraucher ist und die Batterie zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde, sollte diese Batterie Gegenstand eines Kaufvertrags sein, der den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] entspricht. Die Anforderungen der genannten Richtlinie sollten sich insbesondere auf die Konformität des Produkts, die Haftung des Verkäufers, einschließlich der Option einer kürzeren Haftungs- oder Verjährungsfrist, die Beweislast, Abhilfen bei Nichtkonformität, Reparatur oder Austausch sowie gewerbliche Garantien erstrecken.

(19) Konzeption und Fertigung von Batterien sollten darauf ausgerichtet sein, ihre Leistung, ihre Haltbarkeit und ihre Sicherheit zu optimieren und ihren Umweltfußabdruck zu verringern. Es ist angezeigt, spezifische Nachhaltigkeitsanforderungen für wiederaufladbare Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***,*** LV-Batterien ***und*** Elektrofahrzeugbatterienfestzulegen, da solche Batterien das Marktsegment bilden, das in den kommenden Jahren am stärksten wachsen dürfte.

---

9 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

www.parlament.gv.at

(20) ***Im Sinne der fortgesetzten Gültigkeit der EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] müssen reparierte oder ersetzte Batterien im Interesse der Sicherheit von Elektrofahrzeug- und Starterbatterien den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Wenn sich Angaben zur Sicherheit geändert haben, müssen weitere Kontrollen oder Prüfungen erfolgen, um die fortgesetzte Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, die Grundlage der vorliegenden EU-Typgenehmigung waren.***

---

10 Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

www.parlament.gv.at

(21) ***Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ sollten Strategien der Union auf dem Grundsatz beruhen, dass Vorbeugungsmaßnahmen an der Quelle zu ergreifen sind. In ihrer Mitteilung vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ (im Folgenden „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“) hebt die Kommission hervor, dass die Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] und (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] als Grundpfeiler der Union für die Regulierung von Chemikalien verstärkt werden sollten und dass sie um schlüssige Ansätze für die Bewertung von Chemikalien und das Chemikalienmanagement in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften ergänzt werden sollten. Die Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien sollte daher in erster Linie an der Quelle eingeschränkt werden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen und das Vorkommen solcher Stoffe in Abfällen beherrschen zu können. Diese Verordnung sollte die Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008 ergänzen und die Annahme von Risikomanagementmaßnahmen in Verbindung mit Stoffen, auch in der Abfallphase, ermöglichen.***

---

11 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

12 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

www.parlament.gv.at

(22) ***Es ist*** angezeigt, zusätzlich zu den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ▌ Beschränkungen für ***das Vorkommen*** von Quecksilber***,*** Cadmium ***und Blei*** in bestimmten ***Batteriekategorien*** festzulegen. Batterien, die in Fahrzeugen verwendet werden, für die eine Ausnahme gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[13] gilt, sollten vom Verbot der Cadmiumverwendung ausgenommen werden. ***Was weitere Beschränkungen in Bezug auf in Batterien vorkommende oder bei deren Erzeugung verwendete Stoffe betrifft, sollte bei der Stoffbewertung, die im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans zur REACH-Evaluierung geplant und auf der Webseite der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingerichteten Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) veröffentlicht ist, eine Übersicht jener besorgniserregender Stoffe erstellt werden, die in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit als Stoffe mit chronischer Wirkung auf die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt definiert sind, beispielsweise in der Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Frage kommende Stoffe, aber auch jener Stoffe, die verhindern, dass durch Recycling sichere, hochwertige Sekundärrohstoffe gewonnen werden können.***

---

[13] Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

www.parlament.gv.at

(23) Um sicherzustellen, dass ▌ Stoffe, die ***bei Verwendung in Batterien oder Vorkommen in Altbatterien*** ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, gebührend behandelt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 ***AEUV*** Rechtsakte hinsichtlich der Änderung von Beschränkungen ***für*** Stoffe in Batterien zu erlassen.

www.parlament.gv.at

(24) Das ***Bewertungsverfahren*** zur Annahme neuer und zur Änderung bestehender Beschränkungen ***für*** Stoffe in Batterien ***und Altbatterien*** sollte vollständig an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angeglichen werden. Die Agentur sollte im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien der Agentur bestimmte Aufgaben in Bezug auf die Bewertung der Risiken von Stoffen bei der ***Erzeugung*** und Verwendung von Batterien sowie der Risiken, die nach dem Ende ihrer Lebensdauer auftreten können, sowie in Bezug auf die Bewertung der sozioökonomischen Elemente und die Analyse von Alternativen wahrnehmen, damit eine wirksame Entscheidungsfindung, Koordinierung und Verwaltung der damit zusammenhängenden technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte dieser Verordnung gewährleistet ist. Daher sollten die Ausschüsse für Risikobeurteilung und für sozioökonomische Analyse der Agentur die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erleichtern, die der Agentur durch die vorliegende Verordnung übertragen werden.

www.parlament.gv.at

(25) ***Um sicherzustellen, dass diese Verordnung mit künftigen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder mit anderen künftigen Rechtsvorschriften der Union über Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien im Einklang steht, sollte die Kommission prüfen, ob eine Änderung der Artikel 6, 86, 87 und 88 dieser Verordnung erforderlich ist. Gegebenenfalls sollte die Kommission im Zuge einer künftigen Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder von anderen künftigen Rechtsvorschriften der Union über Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien Änderungen der vorliegenden Verordnung vorschlagen.***

(26) ***Um ein nachhaltiges europäisches Wirtschaftsmodell zu fördern, sollte die Kommission gegebenenfalls Änderungen der Bestimmungen dieser Verordnung über die Regelung der Beschränkungen für Stoffe in Batterien und Altbatterien, einschließlich der Einführung eines Ausfuhrverbots für diesen Beschränkungen nicht entsprechende Batterien, vorschlagen.***

www.parlament.gv.at

(27) Der erwartete massive Einsatz von Batterien in Sektoren wie Mobilität und Energiespeicherung dürfte zu einer Verringerung der CO_2-Emissionen führen***. Um*** dieses Potenzial zu maximieren, ist es ***jedoch*** erforderlich, dass Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus einen kleinen CO_2-Fußabdruck aufweisen. Gemäß den Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von wiederaufladbaren Batterien mit hoher spezifischer Energie zur Verwendung in mobilen Anwendungen weist im Batteriebereich die Wirkungskategorie „Klimawandel“ nach der Wirkungskategorie „***Gewinnung und*** Verwendung von Mineralen und Metallen“ den zweithöchsten Wert auf. Den technischen Unterlagen für ▌ Industriebatterien ***mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh,*** LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien▌ , die in der Union in Verkehr gebracht werden, sollte daher eine Erklärung zum CO_2-Fußabdruck beigefügt werden ▌ . ▌ Die Harmonisierung der technischen Vorschriften für die Berechnung des CO_2-Fußabdrucks für alle in der Union in Verkehr gebrachten wiederaufladbaren Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***,*** LV-Batterien ***und*** Elektrofahrzeugbatterien, ist eine Voraussetzung für die Einführung ***der*** Anforderung, ***dass*** eine Erklärung zum CO_2-Fußabdruck ***vorliegen*** muss und ▌ anschließend die Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck ***festgelegt werden müssen, anhand derer die*** Batterien mit kleinerem Gesamt-CO_2-Fußabdruck ***ermittelt*** werden können.

www.parlament.gv.at

Anforderungen an Informationen und klare Kennzeichnung in Bezug auf den CO_2-Fußabdruck von Batterien allein dürften nicht zu den Verhaltensänderungen führen, die erforderlich sind, damit die Union ihr Ziel, die Sektoren Mobilität und Energiespeicherung zu dekarbonisieren, im Einklang mit den international vereinbarten Klimaschutzzielen erreichen kann. Daher sollten CO_2-Höchstwerte eingeführt werden – im Anschluss an eine spezielle Folgenabschätzung zur Bestimmung dieser Werte. In ihrem Vorschlag für den Höchstwert für den CO_2-Fußabdruck sollte die Kommission unter anderem Folgendem Rechnung tragen: der relativen Verteilung der Werte für den CO_2-Fußabdruck von Batterien auf dem Markt, den Fortschritten bei der Verringerung des CO_2-Fußabdrucks von in der Union in Verkehr gebrachten Batterien sowie dem Beitrag, den diese Maßnahme zu den Zielen der Union in ***Bezug auf*** nachhaltige Mobilität und Klimaneutralität bis ***spätestens*** 2050 tatsächlich leistet oder leisten könnte. Um für Transparenz in Bezug auf den CO_2-Fußabdruck von Batterien zu sorgen und den Unionsmarkt auf Batterien mit einem geringeren CO_2-Fußabdruck zu verlagern, unabhängig davon, wo sie hergestellt werden, ist eine schrittweise und kumulative Erhöhung der Anforderungen an den CO_2-Fußabdruck gerechtfertigt. Die aufgrund dieser Anforderungen während des Lebenszyklus von Batterien vermiedenen CO_2-Emissionen werden zu ***den Klimazielen*** der Union beitragen, ***insbesondere zu dem Ziel,*** bis ***spätestens*** 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Dies könnte auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten auch andere Strategien, wie Anreize oder Kriterien für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge, zur Förderung der Herstellung von Batterien mit geringeren Umweltauswirkungen ermöglichen.

www.parlament.gv.at

(28) Die Höchstwerte für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus sollten zukunftsfähig sein. Daher sollte die Kommission, wenn sie einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung des Höchstwerts für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus erlässt, die besten verfügbaren Erzeugungs- und Produktionsverfahren berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass die von ihr ausgewählten technischen Kriterien im Einklang mit der Zielsetzung der vorliegenden Verordnung stehen, bei Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, in Bezug auf die menschliche Gesundheit, auf die Sicherheit von Personen sowie auf Sachgüter und den Schutz der Umwelt ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

(29) Bestimmte in Batterien ***vorkommende*** Stoffe wie Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel werden aus knappen Ressourcen bezogen, die in der Union nicht leicht verfügbar sind, und einige werden von der Kommission als kritische Rohstoffe betrachtet. Die ***Union muss im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“*** ihre strategische Autonomie stärken und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen, um für mögliche Lieferunterbrechungen aufgrund von Gesundheits- oder anderen Krisen gewappnet zu sein. Durch die Verstärkung von Recycling und Verwertung dieser Rohstoffe kann die Kreislaufwirtschaft gestärkt, die Ressourceneffizienz erhöht und letztendlich ein Beitrag zur Erreichung dieses Ziels geleistet werden.

www.parlament.gv.at

(30) Die verstärkte Verwendung verwerteter ***Rohstoffe*** würde die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft unterstützen und eine ressourceneffizientere Verwendung von Rohstoffen ermöglichen und gleichzeitig die Abhängigkeit der Union von Rohstoffen aus Drittländern verringern. Bei Batterien ist dies besonders relevant für Kobalt, Blei, Lithium und Nickel. Daher ist es notwendig, die Verwertung solcher Stoffe aus Abfällen zu fördern***, indem die Höhe*** des Rezyklatgehalts in Batterien ▌, in denen Kobalt, Blei, Lithium und Nickel in den Aktivmaterialien verwendet werden***, vorgeschrieben wird***. ***Deshalb sollten*** in dieser Verordnung verbindliche Zielvorgaben für den Rezyklatgehalt von Kobalt, Blei, Lithium und Nickel festgelegt werden, die bis 2031 erreicht werden sollten. Für Kobalt, Lithium und Nickel ***sollten*** bis 2036 höhere Zielvorgaben ***festgelegt werden***. Alle Zielvorgaben sollten der Verfügbarkeit von Abfällen, aus denen solche Stoffe wiedergewonnen werden können, der technischen Durchführbarkeit der betreffenden Verwertungs- und ***Erzeugungsverfahren*** sowie der Zeit, die die Wirtschaftsakteure benötigen, um ihre Liefer- und ***Erzeugungsverfahren*** anzupassen, Rechnung tragen. Bevor solche verbindlichen Zielvorgaben zur Anwendung kommen, sollte sich die Anforderung in Bezug auf den Rezyklatgehalt vorerst nur auf die Offenlegung von Informationen über den Rezyklatgehalt beziehen.

www.parlament.gv.at

Abfälle der Batterieerzeugung dürften im Rahmen der gesteigerten Produktion von Batterien die wichtigste Quelle für Sekundärrohstoffe für die Batterieerzeugung sein und sollten denselben Recyclingverfahren unterzogen werden, die auch bei Verbraucherabfällen zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund sollten Abfälle der Batterieerzeugung auf die Zielvorgaben für den Rezyklatgehalt angerechnet werden, damit die nötige Recyclinginfrastruktur schneller entwickelt wird. Da es sich bei im Produktionsprozess wiederverwendeten Nebenprodukten der Batterieerzeugung, wie Ausschuss, nicht um Abfälle handelt, sollten diese Nebenprodukte nicht auf die Zielvorgaben für den Rezyklatgehalt angerechnet werden.

(31) Um möglichen Engpässen bei der Versorgung mit Kobalt, Blei, Lithium und Nickel Rechnung zu tragen und deren Verfügbarkeit zu bewerten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Zielvorgaben für den ***Mindestrezyklatgehalt*** von Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in den Aktivmaterialien von Batterien zu erlassen.

www.parlament.gv.at

(32) ***Um Änderungen bei Batterietechnologien Rechnung zu tragen, die sich auf die Arten von Materialien auswirken, die verwertet werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um weitere Rohstoffe und entsprechende Zielvorgaben in die Liste der Mindestrezyklatgehalte in*** Aktivmaterialien ***in Batterien aufzunehmen.***

(33) Um zu gewährleisten, dass die Berechnungen und Überprüfungen des wiedergewonnen Kobalt-, Blei-, Lithium- und Nickelanteils genau und zuverlässig sind und um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, ***sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung einer Methode*** für die Berechnung und Überprüfung des in ▌ Aktivmaterialien enthaltenen, aus ***Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenen*** Kobalt-, Lithium- oder ***Nickelanteils*** und des in der Batterie enthaltenen, aus Abfällen wiedergewonnenen Bleianteils sowie das Format der technischen Unterlagen über diese Anteile, für jedes Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb, ***zu ergänzen***. ***Die Weiterverwendung von Materialien, beispielsweise aus Nachbearbeitung, Nachschliff oder Ausschuss, die bei der Batterieerzeugung anfallen und die im Rahmen des Vorgangs, bei dem die Materialien anfallen, rückgewonnen werden können, sollte von dieser Methode ausgenommen sein.***

www.parlament.gv.at

(34) Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, sollten haltbar und leistungsfähig sein. Daher müssen für Allzweck-Gerätebatterien sowie für wiederaufladbare Industriebatterien***, LV-Batterien*** und ElektrofahrzeugbatterienLeistungs- und Haltbarkeitsparameter festgelegt werden. ***Die*** informelle UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ ***hat*** Anforderungen an die Haltbarkeit von Elektrofahrzeugbatterienentwickelt, ***die in der Union in einer zukünftigen Verordnung für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) (im Folgenden „Euro 7-Verordnung“) gelten sollen. Daher sollten*** in der vorliegenden Verordnung ***lediglich Informationsanforderungen bezüglich der Leistung und der Haltbarkeit von Batterien für*** Elektrofahrzeugbatterienfestgelegt werden. Andererseits werden die im Bereich der Batterien zur Energiespeicherung bestehenden Messverfahren zur Prüfung der Leistung und Haltbarkeit von Batterien als nicht präzise und repräsentativ genug angesehen, um die Einführung von Mindestanforderungen zu ermöglichen. Die Einführung von Mindestanforderungen an Leistung und Haltbarkeit solcher Batterien sollte mit verfügbaren geeigneten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen einhergehen.

www.parlament.gv.at

(35) Um die Umweltauswirkungen von Batterien über ihren gesamten ***Lebenszyklus*** zu verringern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Leistungs- und Haltbarkeitsparameter für Allzweck-Gerätebatterien sowie für wiederaufladbare Industriebatterien und zur Festlegung von Mindestwerten für diese Parameter zu erlassen. ***In diesen delegierten Rechtsakten sollte auch festgelegt werden, wie die Mindestwerte bei wiederaufgearbeiteten Batterien zur Anwendung kommen sollen.***

www.parlament.gv.at

(36) ***Um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Union über die elektrochemische Leistung und Haltbarkeit von*** Elektrofahrzeugbatterien***mit den technischen Spezifikationen der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ im Einklang stehen, und angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Leistungs- und Haltbarkeitsparameter für*** Elektrofahrzeugbatterien***zu erlassen. Was die Mindestwerte dieser Parameter für in Kraftfahrzeuge eingebaute*** Elektrofahrzeugbatterien***betrifft, sollten die Mindestanforderungen an die Leistung gemäß einer zukünftigen Euro 7-Verordnung auf der Grundlage der Mindestleistungsanforderungen festgelegt werden, die in der Globalen technischen Regelung der Vereinten Nationen Nr. 22 zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für Elektrofahrzeuge vorgegeben sind.***

www.parlament.gv.at

(37) Einige nicht wiederaufladbare Allzweck-Batterien können ***im Hinblick auf die*** Ressourcen- und Energienutzung ***ineffizient sein***. Es sollten objektive Anforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit solcher Batterien festgelegt werden, um sicherzustellen, dass weniger nicht wiederaufladbare Allzweck-Gerätebatterien mit geringer Leistung in Verkehr gebracht werden, insbesondere wenn eine Ökobilanz ergeben hat, dass die alternative Verwendung wiederaufladbarer Batterien einen allgemeinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde. ***Was in Mobiltelefone und Tablets eingebaute Batterien betrifft, sollten die Anforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit dieser Batterien gemäß einer zukünftigen Ökodesign-Verordnung für Mobiltelefone und Tablets festgelegt werden, und die Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission[14] zu Computern und Computerservern sollte entsprechend aktualisiert werden. Was in andere Geräte, wie Gartengeräte oder schnurlose Elektrowerkzeuge, eingebaute Gerätebatterien betrifft, sollte die Möglichkeit, Mindestanforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit festzulegen, Gegenstand einschlägiger Rechtsakte für Produkte, beispielsweise von Durchführungsrechtsakten gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[15], oder anderer Rechtsakte der Union sein.***

---

14 Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13).

15 Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

www.parlament.gv.at

(38) Um sicherzustellen, dass in Geräte eingebaute ***Gerätebatterien*** getrennt gesammelt, behandelt und hochwertig recycelt werden, sobald diese Geräte zu Abfall geworden sind, sind Bestimmungen erforderlich, mit denen sichergestellt wird, dass Batterien aus solchen Geräten entfernt und ausgetauscht werden können. ***Beim Entfernen oder Austauschen der Gerätebatterien eines Geräts sollte die Sicherheit der Verbraucher im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere im Einklang mit den Sicherheitsstandards der Union, gewährleistet sein. Als vom Endnutzer entfernbar sollte eine Gerätebatterie gelten, wenn sie mit handelsüblichen Werkzeugen aus dem Produkt entfernt werden kann, das heißt ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen, es sei denn, die Werkzeuge werden kostenlos bereitgestellt, oder von herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmittel für die Demontage. Als handelsübliche Werkzeuge werden Werkzeuge angesehen, die Endnutzern ohne Nachweis von Eigentumsrechten auf dem Markt zur Verfügung stehen und ohne Einschränkungen - mit Ausnahme von Gesundheits- und Sicherheitseinschränkungen - verwendet werden können.***

www.parlament.gv.at

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung ***sollten unbeschadet der Sicherheits- und Instandhaltungsanforderungen für professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] und für In-vitro-Diagnostika im Sinne der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] festgelegt werden und*** könnten durch Anforderungen ergänzt werden, die für bestimmte batteriebetriebene Produkte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG ▌ festgelegt werden. Enthalten andere Rechtsvorschriften der Union aus Sicherheitsgründen spezifischere Anforderungen in Bezug auf die Entfernung von Batterien aus Produkten, z. B. Spielzeugen, dann sollten diese spezifischen Vorschriften Anwendung finden.

---

16 Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

17 Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

www.parlament.gv.at

(39) Um die Sicherheit der Endnutzer zu gewährleisten, sollte in dieser Verordnung für Gerätebatterien in Bezug auf Geräte, die Gerätebatterien enthalten und speziell dafür ausgelegt sind, während des aktiven Betriebs hauptsächlich in einer Umgebung eingesetzt zu werden, in der regelmäßig Spritzwasser-, Strahlwasser- oder Unter-Wasser-Bedingungen herrschen und die abwaschbar oder abspülbar sein sollen, eine begrenzte Ausnahme von den für Gerätebatterien geltenden Entfernbarkeits- und Austauschbarkeitsanforderungen vorgesehen werden. Diese Ausnahme sollte nur dann gelten, wenn es nicht möglich ist, das Gerät dahingehend anders auszulegen, dass die Sicherheit des Endnutzers und die sichere Weiterverwendung des Geräts gewährleistet ist, nachdem der Endnutzer die Batterie unter ordnungsgemäßer Befolgung der Gebrauchsanweisung entfernt und ausgetauscht hat. Wenn die Ausnahme gilt, sollte das Produkt so ausgelegt sein, dass die Batterie nicht von Endnutzern, sondern nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden kann.

www.parlament.gv.at

(40) Bei typgenehmigten Fahrzeugen der Klassen M, N und O gelten für reparierte Elektrofahrzeug- und Starterbatterien und für Batterien, die für diese Fahrzeuge ausgelegt und gebaut sind, die Sicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates[18]. Es ist wichtig, dass die Sicherheit solcher Batterien, wenn sie repariert wurden, auf der Grundlage zerstörungsfreier Prüfungen, die für diese Batterien angepasst wurden, bewertet werden kann. Für reparierte LV-Batterien wird die Kommission, wie in ihrer Mitteilung vom 14. Dezember 2021 mit dem Titel „Der neue europäische Rahmen für urbane Mobilität" angekündigt, Vorschriften für die Sicherheit von Mikromobilitätsgeräten ausarbeiten, die bei den Erfahrungen ansetzen, die auf nationaler und lokaler Ebene bezüglich Sicherheitsanforderungen gesammelt wurden. Für reparierte Batterien, die für Verbraucher bestimmt sind oder voraussichtlich von ihnen verwendet werden, gelten die Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[19].

---

18 Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

19 Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

www.parlament.gv.at

(41) Durch die Interoperabilität von Ladegeräten für bestimmte Batteriekategorien könnten zugunsten der Verbraucher und anderer Endnutzer unnötige Abfälle vermieden und Kosten reduziert werden. Daher sollte es möglich sein, LV-Batterien und wiederaufladbare Batterien, die in bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten eingebaut sind, mit gängigen Ladegeräten aufzuladen, die innerhalb der einzelnen Batteriekategorien kompatibel sind. Aus diesem Grund sollte die Kommission in dieser Verordnung aufgefordert werden, zu prüfen, wie für gängige Ladegeräte für diese Batteriekategorien, ausgenommen Ladegeräte für Kategorien oder Klassen von Funkanlagen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[20] harmonisierte Normen eingeführt werden können.

---

20 Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

www.parlament.gv.at

(42) ***In Kraftfahrzeuge eingebaute Starter- und*** Elektrofahrzeugbatterien ***sollten von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können. Um sicherzustellen, dass diese Batterien entfernt, ausgetauscht und demontiert werden können, einschließlich der Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente, sollte eine Überarbeitung der Richtlinie 2000/53/EG in Erwägung gezogen werden. Für die Zwecke der Gestaltung, Erzeugung und Reparatur von Starter- und*** Elektrofahrzeugbatterien***sollten Erzeuger interessierten Erzeugern, Mechanikern bzw. Reparaturkräften für Ausrüstungen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 ohne Diskriminierung die einschlägigen On-Board-Diagnoseinformationen und Reparatur- und Wartungsinformationen bereitstellen. Außerdem sollte die Kommission die Erarbeitung von Normen für die Gestaltung und Montageverfahren anregen, die die Wartung, die Reparatur und die Umnutzung von Batterien und Batteriesätzen erleichtern.***

www.parlament.gv.at

(43) Zuverlässige Batterien sind für den Betrieb und die Sicherheit vieler Produkte, Geräte und Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung. Daher sollten Batterien so konzipiert und erzeugt werden, dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt besteht. Dies ist insbesondere für stationäre Batterie-Energiespeichersysteme relevant, die derzeit nicht durch andere Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind. Daher sollten für diese ***Batterien*** Parameter festgelegt werden, die bei Sicherheitsprüfungen zu berücksichtigen ***und durch geltende Normen der europäischen Normungsorganisationen zu ergänzen sind***.

www.parlament.gv.at

(44) Batterien sollten gekennzeichnet werden, um den Endnutzern transparente, zuverlässige und klare Informationen über Batterien und ▌ Altbatterien zur Verfügung zu stellen***. Diese Informationen würden*** Endnutzern beim Kauf und bei der Entsorgung von Batterien fundierte Entscheidungen ermöglichen und die Abfallbewirtschafter in die Lage versetzen, Altbatterien angemessen zu behandeln. Die Kennzeichnung von Batterien sollte alle erforderlichen Angaben zu ihren Hauptmerkmalen, einschließlich ihrer Kapazität und ***der Menge*** bestimmter ***vorkommender*** gefährlicher Stoffe, umfassen. Um die Verfügbarkeit von Informationen über einen langen Zeitraum hinweg zu gewährleisten, sollten diese Informationen auch in Form von QR-Codes, die auf die Batterien gedruckt oder eingraviert oder auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht sind und ***den Leitlinien der ISO/IEC-Norm 18004:2015 entsprechen sollten***, zur Verfügung gestellt werden. ***Über den QR-Code sollte Zugriff auf den Produktpass einer Batterie bestehen. Kennzeichnungen und QR-Codes sollten im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.***

21 ***Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).***

www.parlament.gv.at

(45) ***Die Aufnahme von*** Informationen über die Leistung von Batterien ***in deren Kennzeichnung ist*** von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Endnutzer***,*** ***insbesondere*** Verbraucher***,*** vor dem Kauf angemessen ▌ informiert werden und insbesondere über eine einheitliche Grundlage für den Vergleich verschiedener Batterien verfügen. Daher sollten ***nicht wiederaufladbare Gerätebatterien*** mit einer Kennzeichnung ***mit der Angabe „nicht wiederaufladbar“*** versehen werden, die Angaben zu ihrer durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer bei der Verwendung in bestimmten Anwendungen enthält. Darüber hinaus ist es wichtig, ***den*** Endnutzern ***im Hinblick auf die*** angemessene Entsorgung von Altbatterien ***Orientierungshilfe zu leisten***.

www.parlament.gv.at

(46) ***Bei stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und*** Elektrofahrzeugbatterien ***mit einem*** Batteriemanagementsystem ***sollte*** der Endnutzer oder ein Dritter, der im Auftrag dieses Endnutzers handelt, den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer der Batterien jederzeit ***anhand der im Batteriemanagementsystem gespeicherten Daten bestimmen*** können. ***Die*** Person, die die Batterie erworben hat, oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter ***sollte*** jederzeit ***Lesezugriff auf diese Daten haben***, um den Restwert der Batterie einzuschätzen, die ***Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung,*** Wiederverwendung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern oder die Batterie unabhängigen Aggregatoren im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates[22], die virtuelle Kraftwerke in Stromnetzen betreiben, zur Verfügung zu stellen. ***Daher sollten die Daten aktuell sein. Sie sollten mindestens täglich und, wenn das für bestimmte Zwecke erforderlich ist, häufiger aktualisiert werden. Aus*** den Arbeiten der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ in Bezug auf den Zugang zu Daten in Elektrofahrzeugen ***stammende*** technische Spezifikationen sollten ***in Bezug auf den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von*** Elektrofahrzeugbatterien ***als Referenz dienen***. ***Diese Anforderungen sollten zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der Union für die Typgenehmigung von Fahrzeuge gelten, die insbesondere für die Behandlung intelligenter Ladefunktionen, beispielsweise für die Rückspeisung vom Fahrzeug ins Netz (V2G), von Fahrzeug zu Fahrzeug (V2V), vom Fahrzeug in die Powerbank (V2P) und vom Fahrzeug zur Versorgung eines Gebäudes (V2B), der geeignete Rechtsrahmen sind.***

---

[22] Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

www.parlament.gv.at

(47) Die Einhaltung einer Reihe produktspezifischer Anforderungen dieser Verordnung, ***einschließlich*** an Leistung, Haltbarkeit, Umnutzung und Sicherheit, sollte anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden, die dem allgemein anerkannten ***Stand der Technik bei Messungen, Normen*** und Berechnungsmethoden Rechnung tragen. Um sicherzustellen, dass es im Binnenmarkt keine Handelshemmnisse gibt, sollten auf Unionsebene Normen harmonisiert werden. Diese Methoden und Normen sollten so weit wie möglich der tatsächlichen Verwendung von Batterien Rechnung tragen, die durchschnittliche Spanne des Verbraucherverhaltens widerspiegeln und belastbar sein, um eine absichtliche und unabsichtliche Umgehung zu verhindern. Sobald ein Verweis auf eine solche Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, sollten Batterien, die diesem Standard entsprechen, als mit den ***gemäß*** dieser Verordnung ***geltenden*** produktspezifischen Anforderungen konform angesehen werden, sofern die festgelegten Mindestwerte für diese produktspezifischen Anforderungen erreicht werden.

---

[23] Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

www.parlament.gv.at

Um ***einerseits zu vermeiden, dass es bei technischen Spezifikationen zu Überschneidungen kommt, und andererseits die Effizienz zu maximieren sowie dem besten Fachwissen und dem neuesten Stand der Technik Rechnung zu tragen, sollte die Kommission darauf hinwirken, dass eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Ausarbeitung einer Norm beauftragt werden, wenn keine Norm vorliegt. Wenn*** zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen keine veröffentlichten Normen vorliegen ***oder die zuständige europäische Normungsorganisation keine zufriedenstellende Antwort gegeben hat,*** sollte die Kommission ***in begründeten Ausnahmefällen und nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger*** im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen annehmen***. Bei*** Einhaltung dieser Spezifikationen sollte die Konformitätsvermutung gelten. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Mängel bei den gemeinsamen Spezifikationen festgestellt, sollte die Kommission die betreffenden gemeinsamen Spezifikationen im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern oder aufheben. ***Sobald Verweise auf harmonisierte Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, sollten gemeinsame Spezifikationen innerhalb einer angemessenen Frist, die es den Erzeugern ermöglicht, den Änderungen Rechnung zu tragen, aufgehoben werden.***

www.parlament.gv.at

(48) Eine aktive Beteiligung an der Arbeit internationaler Normungsausschüsse ist eine wichtige strategische Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Batterietechnologien der Zukunft. Die europäische Mitarbeit war in einigen dieser Ausschüsse weniger effektiv, als sie hätte sein können. Die europäische Mitarbeit sollte verbessert werden, damit sich die Union bei der globalen Normung mehr Gehör verschaffen kann und auf diese Weise auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unionsunternehmen, zur Verringerung der Abhängigkeit der Union und zum Schutz ihrer Interessen, politischen Ziele und Werte beitragen kann. Aus diesem Grund sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten den europäischen Ansatz bezüglich der internationalen Normung überwachen und koordinieren. Harmonisierte Normen, die die Durchführung dieser Verordnung ergänzen, sollten geltenden internationalen Normen, insbesondere auf der Ebene der IEC und der ISO, Rechnung tragen.

(49) Die Kommission sollte bei harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, für Kohärenz sorgen.

www.parlament.gv.at

(50) ***Um für die Zwecke der Marktüberwachung einen wirksamen Zugang zu Informationen sicherzustellen, die Anpassung an neue Technologien zu ermöglichen und die Widerstandsfähigkeit im Falle globaler Krisen wie der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, sollten Informationen über die Konformität mit allen für Batterien geltenden Rechtsakten der Union online in Form einer einzigen EU-Konformitätserklärung bereitgestellt werden können.***

(51) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von Produkten aus Drittländern geschaffen, und die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung werden festgelegt. Die genannte Verordnung sollte für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Batterien gelten, um sicherzustellen, dass Produkte, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz von öffentlichen Interessen wie der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit von Personen und der Umwelt gewährleisten.

---

[24] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

www.parlament.gv.at

(52) Damit Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden überprüfen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Batterien ▌ dieser Verordnung ***entsprechen***, sind Verfahren für die Konformitätsbewertung vorzusehen. Im Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[25] sind Module für Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt, die abhängig von der Höhe des Risikos und dem geforderten Sicherheitsniveau weniger strenge bis sehr strenge Verfahren umfassen. Ist eine Konformitätsbewertung vorgeschrieben, so werden gemäß dem genannten Beschluss die für diese Bewertung anzuwendenden Verfahren unter diesen Modulen ausgewählt. ***Damit sichergestellt ist, dass Batterien dem in dieser Verordnung festgelegten neuen und komplexen CO_2-Fußabdruck, den in dieser Verordnung festgelegten neuen und komplexen Anforderungen an den Rezyklatgehalt sowie den in dieser Verordnung festgelegten neuen und komplexen Sorgfaltspflichten entsprechen, sind solide Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich.***

▌

[25] Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

www.parlament.gv.at

(53) Die CE-Kennzeichnung auf einer Batterie bedeutet, dass die Batterie den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung und deren Zusammenhang mit anderen Kennzeichnungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. Diese Grundsätze sollten auch für die CE-Kennzeichnung auf Batterien gelten. Um sicherzustellen, dass Batterien im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicher gelagert, verwendet und entsorgt werden, sollten spezielle Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Batterien festgelegt werden.

(54) Die in dieser Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren erfordern das Tätigwerden von Konformitätsbewertungsstellen. Um eine einheitliche Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission diese Konformitätsbewertungsstellen notifizieren.

www.parlament.gv.at

(55) Aufgrund der Neuheit und Komplexität der ***gemäß dieser Verordnung geltenden*** Nachhaltigkeits-, ***Leistungs-,*** Sicherheits-***, Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften*** für Batterien und um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung von Batterien zu sorgen, müssen ▌ Anforderungen an die notifizierenden Behörden ***festgelegt werden***, die an der Begutachtung, Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen, die der Kommission notifiziert wurden und dadurch ***notifizierte Stellen geworden sind,*** beteiligt sind. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die notifizierende Behörde in Bezug auf ihre ***Tätigkeiten*** objektiv und unparteiisch ist ***und über eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Zahl technisch kompetenter Mitarbeiter verfügt***. Des Weiteren sollten die notifizierenden Behörden einerseits verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von ihnen erlangten Informationen zu wahren, andererseits jedoch in der Lage sein, Informationen über notifizierte Stellen mit den nationalen Behörden, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschen, um eine kohärente Konformitätsbewertung zu gewährleisten.

www.parlament.gv.at

(56) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle notifizierten Stellen ihre Tätigkeit auf dem gleichen Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen und in Autonomie ausüben. Daher sollten ***in dieser Verordnung*** Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen festgelegt werden, die zur Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten als solche notifiziert werden wollen. Diese Anforderungen sollten weiterhin als Voraussetzung für die laufende Aktualisierung der Kompetenz der notifizierten Stelle gelten. Um ihre Autonomie zu gewährleisten, sollten die notifizierte Stelle und das von ihr beschäftigte Personal verpflichtet sein, unabhängig von den Wirtschaftsakteuren in der Batterie-Wertschöpfungskette und von anderen ***Unternehmen, einschließlich Unternehmensverbänden***, Muttergesellschaften und untergeordneten Gesellschaften ***und Stellen***, zu bleiben. Die notifizierte Stelle sollte verpflichtet sein, ihre Unabhängigkeit zu dokumentarisch nachzuweisen und diese Unterlagen der notifizierenden Behörde vorzulegen. ***Die notifizierten Stellen sollten für die Rotation der Mitarbeiter sorgen, die die verschiedenen Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen.***

www.parlament.gv.at

(57) Wenn eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität ***der Batterie*** mit den Kriterien harmonisierter Normen nachweist, sollte davon ausgegangen werden, dass sie den entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung genügt.

(58) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an untergeordnete ***Gesellschaften oder*** Stellen. Bestimmte Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse, die sowohl die Konformitätsbewertung von Batterien als auch andere Tätigkeiten innerhalb der notifizierten Stelle betreffen, sollten jedoch ausschließlich von der jeweiligen notifizierten Stelle selbst durchgeführt werden, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu gewährleisten. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union erforderlichen Schutzniveaus sollten zudem die Unterauftragnehmer und untergeordneten ***Gesellschaften oder*** Stellen bei der Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsaufgaben denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen.

www.parlament.gv.at

(59) Da die Dienstleistungen notifizierter Stellen in einem Mitgliedstaat Batterien betreffen könnten, die in der gesamten Union auf dem Markt bereitgestellt werden, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. ***Die Kommission kann im Verlauf ihrer Untersuchungen den Rat einer gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] benannten Unionsprüfeinrichtung einholen.*** Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die notifizierende Behörde auffordern kann, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls eine notifizierte Stelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt.

---

26 Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

www.parlament.gv.at

(60) Um das Konformitätsbewertungsverfahren, die Bescheinigung und letztlich den Marktzugang zu erleichtern und zu beschleunigen, und angesichts der Neuheit und Komplexität der Nachhaltigkeits-, Sicherheits-***, Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften*** für Batterien, die in dieser Verordnung festgelegt sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die notifizierten Stellen ständigen Zugang zu allen benötigten Prüfgeräten und Prüfeinrichtungen haben und dass sie die Verfahren anwenden, ohne dass den Wirtschaftsakteuren eine unnötige Belastung entstehen. Aus demselben Grund, aber auch um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren einheitlich anwenden.

(61) Bevor eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, ob für eine Batterie eine Konformitätsbescheinigung erteilt werden kann, sollte der Wirtschaftsakteur, der eine Batterie in Verkehr bringen möchte, einmalig ergänzende Unterlagen über die Batterie vorlegen dürfen.

www.parlament.gv.at

(62) Die Kommission ermöglicht eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen.

(63) Es ist angebracht, die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme von Batterien festzulegen***. Für die Zwecke dieser Verordnung*** sollte der Begriff „Wirtschaftsakteur“ so verstanden werden, dass er den Erzeuger, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person ***einschließt***, die den Verpflichtungen in Bezug auf die ***Erzeugung***, die Bereitstellung ***auf dem Markt***, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Batterien unterliegt. ***Batterien sollten für die Zwecke dieser Verordnung Batterien umfassen, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet, umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden.***

www.parlament.gv.at

(64) Es sollte vorgesehen werden, dass die Anforderungen, die für Batterien gelten, die in Betrieb genommen werden, ohne zuvor in Verkehr gebracht worden zu sein, auch für Batterien gelten sollten, die in Verkehr gebracht werden, bevor sie in Betrieb genommen werden. Das betrifft beispielsweise Batterien, die der Erzeuger zu eigenen Zwecken verwendet, oder Batterien, die aufgrund ihrer Eigenschaften nur vor Ort an ihrem endgültigen Bestimmungsort montiert und geprüft werden können. In Verkehr gebrachte Batterien sollten jedoch bei der Inbetriebnahme nicht denselben Anforderungen unterliegen, damit der Nachweis für die Konformität eines Produkts nicht zweimal erbracht werden muss.

(65) Die Wirtschaftsakteure sollten entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette für die Konformität der Batterien mit den Anforderungen dieser Verordnung verantwortlich sein, damit ein hohes Niveau beim Schutz von öffentlichen Interessen wie der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit von Personen, dem Schutz von Sachgütern und der Umwelt sichergestellt ist.

www.parlament.gv.at

(66) Alle Wirtschaftsakteure, die ***in*** der Liefer- und Handelskette ***tätig*** sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Batterien auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

(67) Aufgrund seiner gründlichen Kenntnis des Entwurfs- und Herstellungsprozesses ist der Erzeuger am besten in der Lage, das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin ausschließlich dem Erzeuger obliegen.

www.parlament.gv.at

(68) Der Erzeuger sollte ausreichend detaillierte Informationen über die beabsichtigte Verwendung der Batterie bereitstellen, damit sie ordnungsgemäß und sicher in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet und ***als Abfall*** bewirtschaftet werden kann, einschließlich einer möglichen Umnutzung.

(69) Um die Kommunikation zwischen Wirtschaftsakteuren, Marktüberwachungsbehörden und ***Endnutzern*** zu erleichtern, sollten Wirtschaftsakteure in ihren Kontaktangaben ***eine*** Postanschrift ***und sofern vorhanden eine E-Mail-Adresse und*** eine Internetadresse angeben.

www.parlament.gv.at

(70) Der Binnenmarkt sollte gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsakteure gewährleisten und vor unlauterem Wettbewerb schützen. Deshalb muss die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Batterien verbessert werden. Die gute Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsakteuren und Marktüberwachungsbehörden ist für diese verbesserte Durchsetzung eine wichtige Voraussetzung, da sie ein unverzügliches Eingreifen und Korrekturmaßnahmen ermöglicht. Es ist wichtig, dass es einen in der Union ansässigen Wirtschaftsakteur gibt, damit die Marktüberwachungsbehörden für ihre Anfragen, einschließlich Ersuchen um Auskünfte bezüglich der Konformität einer Batterie mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, einen Ansprechpartner haben, der mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen darauf hinarbeiten kann, dass bei Nichtkonformität tatsächlich sofortige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Bei den Wirtschaftsakteuren, die diese Aufgaben wahrnehmen sollten, sollte es sich um den Erzeuger oder, wenn der Erzeuger nicht in der Union niedergelassen ist, den Einführer oder um einen vom Erzeuger zu diesem Zweck beauftragten Bevollmächtigten oder, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur in der Union niedergelassen ist und Batterien von einem Fulfilment-Dienstleister gehandhabt werden, um einen in der Union ansässigen Fulfilment-Dienstleister handeln.

www.parlament.gv.at

(71) Es muss sichergestellt werden, dass Batterien aus Drittländern den Anforderungen dieser Verordnung ***sowie den anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union*** entsprechen, unabhängig davon, ob sie als eigenständige Batterien, in Produkte eingebaut oder Produkten beigefügt auf den Unionsmarkt gelangen, und insbesondere, dass der Erzeuger diese Batterien geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen hat. Einführer sollten daher ***unabhängig davon, ob sie neue oder gebrauchte Batterien oder zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien einführen,*** sicherstellen müssen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte und in Betrieb genommene Batterien den Anforderungen dieser Verordnung genügen und dass die CE-Kennzeichnung auf Batterien und die von den Erzeugern erstellte Unterlagen den zuständigen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung stehen.

www.parlament.gv.at

(72) Beim Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Batterie sollte jeder Einführer seinen Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke sowie die Postanschrift ***und sofern vorhanden die E-Mail-Adresse und die Internetadresse*** auf der Batterie angeben. Für Fälle, in denen ***die*** Batterie ***zu klein ist, um Informationen darauf anzubringen, oder*** in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um ***den*** Namen ***des Einführers,*** den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und ***die anderen Kontaktdaten*** anzugeben, ***sollten Ausnahmen vorgesehen werden***. ***In diesen Ausnahmefällen sollte der Einführer die Informationen in einem der Batterie beigefügten Dokument oder auf andere unmittelbar zugängliche Weise bereitstellen. Wenn es eine Verpackung gibt, sollte der Einführer die Informationen auf der Verpackung angeben.***

(73) Wenn ein Händler eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, nachdem diese vom Erzeuger oder vom Einführer in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, sollte der Händler gebührende Sorgfalt walten lassen, dass seine Handhabung der Batterie die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

www.parlament.gv.at

(74) Jeder Einführer oder Händler, der eine Batterie unter dem eigenen Namen oder der Handelsmarke des Einführers oder Händlers in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt oder eine Batterie so verändert, dass sich dies auf deren ***Übereinstimmung*** mit den Anforderungen dieser Verordnung auswirken ***könnte***, oder den Verwendungszweck einer bereits in Verkehr gebrachten Batterie ändert, sollte als Erzeuger gelten und die für Erzeuger geltenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung wahrnehmen.

(75) Da Händler***,*** Einführer ***und Fulfilment-Dienstleister*** dem Markt nahestehen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der nationalen Behörden eingebunden werden und bereit sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu der betreffenden Batterie zur Verfügung stellen.

www.parlament.gv.at

(76) Durch die Rückverfolgbarkeit einer Batterie über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden ***und ist für Transparenz gegenüber den Verbrauchern gesorgt***. Ein wirksames Rückverfolgungssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Batterien in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen haben. ▌ Wirtschaftsakteure sollten daher verpflichtet werden, die Informationen über ihre Transaktionen im Zusammenhang mit Batterien für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren***, auch in elektronischer Form***.

(77) Die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen und der Handel damit sind von grundlegender Bedeutung für die Bereitstellung der für die Batterieherstellung erforderlichen Rohstoffe. Batterieerzeuger könnten unabhängig von ihrer Position oder ihrem Einfluss auf die Zulieferer und ihrem geografischen Standort ungewollt zu negativen Auswirkungen in der Lieferkette für Minerale beitragen. Bei einigen Rohstoffen ist mehr als die Hälfte der weltweiten Produktion für Batterieanwendungen bestimmt. So werden beispielsweise mehr als 50 % der weltweiten Nachfrage nach Kobalt und über 60 % des weltweiten Lithiums für die Batterieherstellung verwendet. Rund 8 % der weltweiten Produktion von natürlichem Grafit und 6 % der weltweiten Nickelproduktion fließen in die Batterieerzeugung.

www.parlament.gv.at

(78) Nur wenige Länder liefern ***die in der Batterieerzeugung verwendeten*** Rohstoffe und in einigen Fällen können niedrige Standards der Regierungsführung in diesen Ländern umweltbezogene und soziale Probleme verschärfen. Sowohl der Abbau als auch die Raffination von Kobalt und Nickel ***sind*** mit einer Vielzahl sozialer und umweltbezogener ***Probleme verbunden***. Bei natürlichem Grafit ***sind die*** sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen ***zwar*** weniger gravierend, ***aber der*** Abbau von natürlichem Grafit kann ernste Auswirkungen für die Gesundheit und die Umwelt haben, da er ***hauptsächlich durch*** handwerkliche und kleine ***Betriebe,*** zumeist im informellen Umfeld, erfolgt***. Dies kann in Verbindung mit einem nicht regelmäßig aktualisierten Plan für die Stilllegung oder Sanierung von*** Bergwerken, zur Zerstörung von Ökosystemen und Böden führen. ***Die voraussichtlich*** zunehmende Verwendung von Lithium in der Batterieerzeugung dürfte zu zusätzlichem Druck auf Gewinnungs- und Raffinationstätigkeiten ***führen. Daher*** ist es angemessen, Lithium in den Anwendungsbereich der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten*** aufzunehmen. Der zu erwartende massive Anstieg der Nachfrage nach Batterien in der Union sollte nicht zur Verstärkung solcher umweltbezogenen und sozialen Risiken beitragen.

www.parlament.gv.at

(79) Einige der ***in der Batterieerzeugung verwendeten*** Rohstoffe, wie Kobalt, Lithium und natürlicher Grafit, gelten **–** ***wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. September 2020 mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“ festgestellt hat*** **–** für die Union als kritische Rohstoffe, und ihre nachhaltige Beschaffung ist Voraussetzung dafür, dass das Batterie-Ökosystem der EU angemessen funktioniert.

(80) Es gibt bereits eine Reihe freiwilliger Bemühungen seitens der Akteure in der Batterielieferkette, um die Einhaltung nachhaltiger Beschaffungspraktiken zu fördern, darunter die Initiative für verantwortungsvolle Bergbausicherheit (Initiative for Responsible Mining Assurance, IRMA), die Initiative für verantwortungsvolle Minerale (Responsible Minerals Initiative, RMI) und der Rahmen der Kobaltindustrie für die verantwortungsvolle Bewertung (Cobalt Industry Responsible Assessment Framework, CIRAF). ***Dass*** freiwillige Bemühungen um die Einführung von ***Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten dazu führen***, dass alle Wirtschaftsakteure, die Batterien ***in der Union*** in Verkehr bringen, dieselben Mindestvorschriften einhalten***, ist jedoch nicht sicher***.

www.parlament.gv.at

(81) In der Union wurden die allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf bestimmte Minerale und Metalle mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] festgelegt. Die bei der Batterieherstellung verwendeten Minerale und Rohstoffe sind jedoch ***nicht Gegenstand*** dieser Verordnung.

(82) Angesichts des erwarteten exponentiellen Anstiegs der Batterienachfrage in der Union sollten Wirtschaftsakteure, die Batterien in der Union in Verkehr bringen, eine Strategie zur Erfüllung der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten vorsehen***. ***Demnach sollten*** Anforderungen in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, um den sozialen und umweltbezogenen Risiken Rechnung zu tragen, die mit der Gewinnung und Verarbeitung bestimmter Rohstoffe ***und Sekundärrohstoffe der*** Batterieerzeugung und dem Handel damit verbunden sind. ***Diese Strategie sollte sich auf alle Akteure in der Lieferkette, sowie deren untergeordnete Gesellschaften oder Stellen oder Unterauftragnehmer, die bestimmte Rohstoffe und Sekundärrohstoffe gewinnen, verarbeiten und damit handeln, erstrecken.***

---

27 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

www.parlament.gv.at

(83) ***Bei der*** Einführung einer risikobasierten Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten ***sich Wirtschaftsakteure*** auf international anerkannte ***Standards und*** Grundsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ***stützen***, ***darunter jene, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,*** in den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, in den Leitlinien ***des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP)*** für die soziale Bewertung von Produkten während ihres Lebenszyklus, in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik***, in den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen*** und im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC) enthalten sind***. Diese Standards und Grundsätze, die jeder Wirtschaftsakteur*** auf den spezifischen Kontext und die Umstände zuschneiden sollte, ***spiegeln*** ein gemeinsames Verständnis zwischen Regierungen und Interessenträgern wider. In Bezug auf die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen für die Batterieherstellung und den Handel damit ***stellt*** der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ***ein international anerkannter Standard zur Bewältigung der besonderen Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen dar und steht für*** die langjährigen Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern, bewährte Verfahren in diesem Bereich zu entwickeln.

www.parlament.gv.at

(84) Gemäß ***den VN-, IAO- und OECD-Standards und -Grundsätzen*** ist die Sorgfaltspflicht ein fortlaufender proaktiver und reaktiver Prozess, mit dem Unternehmen sicherstellen können, dass sie die Menschenrechte ***und die Umwelt*** achten und nicht zu Konflikten beitragen. Risikobasierte Sorgfaltspflichten beziehen sich auf Schritte, die Unternehmen ergreifen ***sollten***, um negative Auswirkungen in Verbindung mit ihren Tätigkeiten oder Beschaffungsentscheidungen ***zu ermitteln,*** zu vermeiden***,*** zu mindern ***und diese anderweitig anzugehen***. ***Wirtschaftsakteure sollten informierte, effektive und zweckdienliche Konsultationen mit den betroffenen Gemeinschaften durchführen.*** Ein Unternehmen kann die von seinen Tätigkeiten und Beziehungen ausgehenden Risiken bewerten und im Einklang mit den einschlägigen Normen des nationalen oder internationalen Rechts, Empfehlungen internationaler Organisationen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, staatlich geförderten Instrumenten, freiwilligen Initiativen des Privatsektors und ***den eigenen*** internen Strategien und Systemen risikomindernde Maßnahmen ergreifen***, die auch die Anforderung zusätzlicher Informationen, Verhandlungen zur Verbesserung der Lage oder die Aussetzung oder Aufkündigung der Beziehungen zu Zulieferern einschließen können***. Dieser Ansatz trägt auch dazu bei, die Sorgfaltsprüfung verhältnismäßig an den Umfang der Tätigkeiten des Unternehmens oder der Lieferkettenbeziehungen anzupassen.

www.parlament.gv.at

(85) Systeme des Privatsektors zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten können den Wirtschaftsakteuren zwar dabei helfen, gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen ihre für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen, aber die Wirtschaftsakteure sollten für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichten selbst verantwortlich sein.

(86) Verbindliche ***Strategien*** zur Erfüllung der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten*** sollten angenommen oder geändert werden und zumindest die häufigsten Kategorien sozialer und umweltbezogener Risiken umfassen. ***Diese Strategien sollten sich auf*** die derzeitigen und die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesellschaftliche Themen ▌, insbesondere auf die Menschenrechte, die menschliche Gesundheit und Sicherheit von Personen, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Arbeitnehmerrechte, ***sowie*** auf die Umwelt ▌, insbesondere auf den Wasserverbrauch, den Bodenschutz, die Luftverschmutzung***, den Klimawandel*** und die Biodiversität sowie den Schutz des Gemeinschaftslebens, ***erstrecken***.

www.parlament.gv.at

(87) In Bezug auf die Kategorien sozialer Risiken sollten die ***Strategien*** zur Erfüllung der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten*** im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen ***auf*** die Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der menschlichen Gesundheit***, des Gemeinschaftslebens, auch indigener Völker,*** des Schutzes von Kindern und der Gleichstellung der Geschlechter, ***ausgerichtet sein***. Die ***Strategien*** zur Erfüllung der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten*** sollten Informationen ***dazu einschließen***, wie der Wirtschaftsakteur zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beigetragen hat und welche Instrumente er in seiner Unternehmensstruktur zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingerichtet hat. Die ***Strategien*** zur Erfüllung der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten*** sollten zudem die ordnungsgemäße Umsetzung der in Anhang I der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO aufgeführten grundlegenden Übereinkommen gewährleisten.

www.parlament.gv.at

(88) Menschenrechtsverletzungen sind in rohstoffreichen Konflikt- und Hochrisikogebieten weit verbreitet. Daher sollten Wirtschaftsakteure diesen Gebieten in ihrer Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten besondere Aufmerksamkeit widmen. In der Verordnung (EU) 2017/821 sind Bestimmungen bezüglich einer zur Orientierung dienenden, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden und regelmäßig aktualisierten Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten vorgesehen. Diese Liste ist auch für die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten von Bedeutung.

(89) In Bezug auf die Kategorien des Umweltrisikos sollten die ***Strategien*** zur Erfüllung der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten –*** im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das sich auch ***auf*** lokale Gemeinschaften sowie den Schutz und die Entwicklung dieser Gemeinschaften ***bezieht – auf*** die Risiken ▌ in Bezug auf den Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt ***ausgerichtet sein***. ***Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris[28], das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) angenommen wurde, auch auf mit dem Klimawandel verbundene Risiken sowie auf durch andere internationale Übereinkommen erfasste Umweltrisiken ausgerichtet sein.***

28 ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

www.parlament.gv.at

(90) Die ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten, die auf die*** Ermittlung und Minderung sozialer und umweltbezogener Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen für die Batterieerzeugung ***ausgerichtet sind***, sollten zur Umsetzung der ***UNEP-Resolution 4/19*** über die Bewirtschaftung mineralischer Ressourcen beitragen, in der der wichtige Beitrag des Bergbausektors zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkannt wird.

(91) Andere ***Rechtsakte*** der Union, in denen Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette festgelegt sind, sollten ***für Batterien gelten, soweit*** es in dieser Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art und derselben Wirkung gibt, die im Lichte künftiger legislativer Änderungen angepasst werden können. ***Solche Rechtsakte könnten die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden aufgrund der Nichteinhaltung von Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regeln. Wenn die Folgen der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit den für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung in diesen Rechtsakten nicht oder nur unvollständig behandelt werden, sollten sie durch nationale Vorschriften geregelt werden können.***

www.parlament.gv.at

(92) Zur Anpassung an die Entwicklungen innerhalb der Batteriewertschöpfungskette, einschließlich Änderungen des Umfangs und der Art der einschlägigen umweltbezogenen und sozialen Risiken, sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bei Batterien und deren chemischer Zusammensetzung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 ***AEUV*** Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Liste der Rohstoffe und der Risikokategorien, die Liste der internationalen Instrumente sowie der ***für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten*** zu erlassen.

(93) ***Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, die von Regierungen, Industrieverbänden und Zusammenschlüssen interessierter Organisationen entwickelt wurden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.***

(94) Um eine ordnungsgemäße, solide und einheitliche Bewertung der ***Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die Kriterien und Methode zur Feststellung, ob die Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten es den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, die Sorgfaltspflichten dieser Verordnung zu erfüllen, festlegt.***

www.parlament.gv.at

(95) Harmonisierte Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung sind notwendig, um sicherzustellen, dass Hersteller und andere Wirtschaftsakteure bei der Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung für Batterien in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften unterliegen***, und um dafür zu sorgen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt in der gesamten Union in hohem Maße geschützt werden***. ***Die erweiterte Herstellerverantwortung kann insbesondere durch die Reduzierung des Aufkommens an Altbatterien und der mit der Bewirtschaftung von Altbatterien verbundenen negativen Auswirkungen dazu beitragen, dass der Ressourcenverbrauch insgesamt sinkt.*** Um ein hohes Maß an stofflicher Verwertung zu erzielen, ist es erforderlich, die getrennte Sammlung von Altbatterien so weit wie möglich auszubauen und sicherzustellen, dass alle gesammelten Batterien durch Verfahren recycelt werden, die im Hinblick auf die Recyclingeffizienz gemeinsame Mindestwerte erreichen. ***Die Kommission hat im Zuge*** der Bewertung der Richtlinie 2006/66/EG festgestellt, dass einer der Mängel der genannten Richtlinie darin besteht, dass die Bestimmungen ***der Richtlinie*** nicht detailliert genug sind, was zu einer uneinheitlichen Umsetzung, erheblichen Hindernissen für das Funktionieren der Recyclingmärkte und zu suboptimalen Recyclingquoten führt. ***Detailliertere*** und harmonisierte Vorschriften ***dürften also*** Verzerrungen des Marktes für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling von Altbatterien verhindern ***und*** eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen in der gesamten Union sicherstellen***. Sie dürften auch zu einer weiteren Harmonisierung der*** Qualität der von den Wirtschaftsakteuren erbrachten Abfallbewirtschaftungsdienste ***führen*** und das Funktionieren des Sekundärrohstoffmarkts unterstützen.

www.parlament.gv.at

(96) Um sicherzustellen, dass die nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen erfüllt werden, und um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung zu überwachen und zu überprüfen, müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen.

www.parlament.gv.at

(97) Diese Verordnung ***baut*** auf den Abfallbewirtschaftungsvorschriften und allgemeinen Grundsätzen der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[29] auf, die angepasst werden sollten, um ***den Besonderheiten*** von ***Altbatterien*** Rechnung zu tragen. ***Um*** die Sammlung von Altbatterien ***möglichst effektiv zu gestalten***, ***ist es wichtig, dass sie*** in der Nähe des Ortes, an dem die Batterien verkauft werden, und in der Nähe des Endnutzers erfolgt. ***Altbatterien sollten getrennt von anderen Abfallströmen wie Metall, Papier und Pappe, Glas, Kunststoff, Holz, Textilien und Bioabfall gesammelt werden.*** Altbatterien ***sollten*** im Rahmen nationaler Sammelsysteme, die auf der Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[30] und der Richtlinie 2000/53/EG eingerichtet wurden, auch zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altfahrzeugen gesammelt werden können. ***In*** der ***Richtlinie 2006/66/EG sind zwar*** spezifische Vorschriften für Batterien ***vorgesehen***, ***aber es*** bedarf eines kohärenten und komplementären Ansatzes, der bei bestehenden Abfallbewirtschaftungsstrukturen ***ansetzt*** und diese weiter harmonisiert. Zur wirksamen Durchsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung im Bereich der Abfallbewirtschaftung sollten daher Verpflichtungen für den Mitgliedstaat festgelegt werden, in dem Batterien erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden.

---

29 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

30 Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

www.parlament.gv.at

(98) ***Damit überwacht werden kann***, ***ob*** Hersteller ihren Verpflichtungen bezüglich der Abfallbehandlung von Batterien, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals ***auf dem Markt*** bereitgestellt werden, nachkommen, ***muss*** in jedem Mitgliedstaat ein Register eingerichtet werden, das von der ***dort*** zuständigen Behörde verwaltet wird. ***Die Stellen, die an der Überwachung der Einhaltung und der Durchsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligt sind, sollten Zugriff auf die Informationen in dem Register haben. Das Register kann mit dem nationalen Register, das gemäß der Richtlinie 2006/66/EG eingerichtet wurde, identisch sein.*** Die Hersteller sollten zur Registrierung verpflichtet werden, um die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die zuständigen Behörden überwachen können, ob die Hersteller ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Anforderungen für die Registrierung sollten in der gesamten Union vereinfacht werden.

(99) Im Falle staatlich geführter Organisationen für Herstellerverantwortung gelten die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen für das Mandat des Herstellers nicht, da kein solches Mandat erteilt wurde.

www.parlament.gv.at

(100) Gemäß dem Verursacherprinzip ist es angezeigt, den Herstellern Verpflichtungen in Bezug auf die Bewirtschaftung von Altbatterien aufzuerlegen***. In diesem Zusammenhang*** sollten Hersteller alle Erzeuger, Einführer oder Händler ***umfassen***, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31], Batterien, einschließlich in Geräte***, leichte Verkehrsmittel*** oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gewerblich für den Vertrieb oder die Verwendung abgeben.

[31] Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

www.parlament.gv.at

(101) Die Hersteller sollten für die End-of-Life-Bewirtschaftung ihrer Batterien eine erweiterte Herstellerverantwortung tragen. Dementsprechend sollten sie die Kosten für Sammlung, Behandlung und Recycling aller gesammelten Batterien***, für die Durchführung von Erhebungen zu gesammelten gemischten Siedlungsabfällen***, für Meldungen über Batterien und Altbatterien sowie für die Bereitstellung von Batterieinformationen für Endnutzer und Abfallbewirtschafter und für eine angemessene Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Altbatterien übernehmen. ***Mit den neuen Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung im Rahmen dieser Verordnung soll ein hohes Niveau beim Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Union sichergestellt werden, indem die getrennte Sammlung von Altbatterien so weit wie möglich ausgebaut wird und alle gesammelten Batterien durch Verfahren recycelt werden, die vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts hohe Quoten in Bezug auf die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung erreichen.*** Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung sollten für alle Absatzformen, einschließlich des Fernabsatzes, gelten. Die Hersteller sollten diese Verpflichtungen gemeinsam wahrnehmen können, indem sie Organisationen für Herstellerverantwortung damit betrauen, die Verantwortung in ihrem Namen wahrzunehmen. Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung sollten zulassungspflichtig sein und nachweisen, dass sie über die finanziellen Mittel zur Deckung der mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Kosten verfügen.

www.parlament.gv.at

Wenn die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für die Zulassung von Herstellern in Bezug auf die individuelle Einhaltung und die Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung in Bezug auf die kollektive Einhaltung festlegen, sollten sie zwischen Verfahren für einzelne Hersteller und Verfahren für Organisationen für Herstellerverantwortung unterscheiden können, um die Verwaltungslast für einzelne Hersteller zu begrenzen. In diesem Zusammenhang sollte es möglich sein, gemäß der Richtlinie 2008/98/EG erteilte Genehmigungen als Zulassungen für die Zwecke dieser Verordnung anzusehen. Soweit es zur Vermeidung von Verzerrungen auf dem Binnenmarkt und zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anpassung der von den Herstellern an die Organisationen für Herstellerverantwortung gezahlten finanziellen Beiträge erforderlich ist, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. ***Abfallbewirtschafter, die die Sammlung und Behandlung gemäß dieser Verordnung ausführen, sollten gemäß der Richtlinie 2008/98/EG einem Auswahlverfahren durch die Hersteller der einschlägigen Batterien oder durch die in ihrem Auftrag handelnden Organisationen für Herstellerverantwortung unterliegen. Werden die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die Batterie erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, so sollten die Hersteller die Kosten decken, die den Abfallbewirtschaftern in dem Mitgliedstaat entstehen, in dem die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten durchgeführt werden.***

www.parlament.gv.at

Bei den Beratungen zu möglichen Vorschlägen für Gesetzgebungsakte der Union über Altfahrzeuge und Elektro- und Elektronik-Altgeräte sollte die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Mechanismus der erweiterten Herstellerverantwortung für Altbatterien, einschließlich in Fahrzeuge oder Geräte eingebauter Batterien, zwischen den einschlägigen Akteuren geprüft werden. Ferner sollte die Annahme anderer Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wie die Informationsverwaltung und Instrumente zur Überprüfung, die gegebenenfalls auch Bevollmächtigte für Herstellerverantwortung, Abfallbewirtschafter, Organisationen für Herstellerverantwortung, digitale Produktpässe und Herstellerregister sowie – in Bezug auf Elektrofahrzeugbatterien– ***nationale Fahrzeugzulassungssysteme einschließen.***

(102) Die erweiterte Herstellerverantwortung sollte außerdem für Wirtschaftsakteure gelten, die Batterien in Verkehr bringen, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet worden sind. Daher sollte der Wirtschaftsakteur, der die Batterie ursprünglich in Verkehr gebracht hat, keine zusätzlichen Kosten tragen, die sich gegebenenfalls aus der Abfallbewirtschaftung aufgrund der nachfolgenden Phasen des Lebenszyklus dieser Batterie ergeben. Die Wirtschaftsakteure, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, sollten einen Kostenteilungsmechanismus auf der Grundlage der Zuteilung der tatsächlichen Abfallbewirtschaftungskosten einrichten können.

www.parlament.gv.at

(103) ***Diese Verordnung ist eine lex specialis im Verhältnis zur Richtlinie 2008/98/EG für die Mindestanforderungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung in Bezug auf Zielvorgaben für Sammlung und Recycling, Rücknahme durch Händler sowie Second Life. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, gemäß der Richtlinie 2008/98/EG und den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie die in dieser Verordnung vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung festzulegen. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, soweit diese Verordnung keine vollständige Harmonisierung in Kapitel VIII vorsieht, zusätzliche Maßnahmen zu diesen spezifischen Themen vorzusehen, sofern eine solche weitere Regelung den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG sowie der vorliegenden Verordnung entspricht***.

www.parlament.gv.at

(104) In der vorliegenden Verordnung sollte festgelegt werden, wie die Rückverfolgbarkeit der Pflichten für Unternehmer gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] im Zusammenhang mit den Herstellerregistern, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, auf Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern von Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, ermöglichen, und auf in der Union ansässige Verbraucher angewandt werden soll. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Hersteller, die Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, im Rahmen von Fernabsatzverträgen in einem Mitgliedstaat ansässigen Verbrauchern direkt anbieten, als Unternehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen sind. Im Einklang mit der genannten Verordnung sollten Anbieter von Online-Plattformen, die in den Geltungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung fallen und den Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, von diesen Herstellern Informationen über das Herstellerregister, in dem sie registriert sind, sowie ihre Registrierungsnummer und eine Selbstzertifizierung, wonach sie sich zur Einhaltung der Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung nach der vorliegenden Verordnung verpflichten, einholen. Die Umsetzung der Regeln für die Rückverfolgbarkeit der Unternehmer beim Online-Verkauf von Batterien unterliegt den Durchsetzungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065.

---

32 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

www.parlament.gv.at

(105) Um ein hochwertiges Recycling innerhalb der Batterie-Lieferkette sicherzustellen, die Verwendung hochwertiger Sekundärrohstoffe zu fördern und die Umwelt zu schützen, sollte es eine hohe Sammel- und Recyclingquote bei Altbatterien ▌ geben. Die Sammlung von Altbatterien ist ein entscheidender Schritt bei der ***Verwertung*** der wertvollen, in Batterien enthaltenen Materialien durch deren Recycling, ***und um*** die gesamte ***Batterie-Lieferkette*** in der Union zu halten***, um die strategische Autonomie der Union in diesem Sektor zu stärken.*** Ein solches Recycling erleichtert somit auch den Zugang zu wiedergewonnenen Materialien, die für die Fertigung neuer Produkte ***verwendet*** werden können.

www.parlament.gv.at

(106) Die Hersteller ▌ sollten für die Finanzierung und Organisation der getrennten Sammlung von Altbatterien verantwortlich sein. Zu diesem Zweck sollten sie ein ***Rücknahme- und*** Sammelnetz sowie damit verbundene Informationskampagnen einrichten, die sich über das gesamte Hoheitsgebiet ***jedes*** Mitgliedstaats erstrecken. Diese Netzwerke sollten über Sammelstellen verfügen, die sich in der Nähe des Endnutzers befinden und sich nicht nur auf Gebiete, in denen sich die Sammlung lohnt, bzw. auf Altbatterien, deren Sammlung profitabel ist, konzentrieren. In das Sammelnetz sollten alle Händler, zugelassenen ***Behandlungsanlagen*** für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge, Wertstoffhöfe und, auf freiwilliger Basis, andere Akteure, wie Behörden und Schulen, einbezogen werden. Um die Wirksamkeit des Sammelnetzes und der ***entsprechenden*** Informationskampagnen zu überprüfen und zu verbessern, sollten mindestens auf NUTS-2-Ebene, die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] festgelegt ist, regelmäßige ***Erhebungen zur Zusammensetzung der gesammelten*** gemischten Siedlungsabfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte durchgeführt werden, um die Menge der darin enthaltenen Gerätealtbatterien zu ermitteln.

---

[33] Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

www.parlament.gv.at

(107) Altbatterien ***sollten*** im Rahmen der auf der Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU eingerichteten nationalen Sammelsysteme zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und im Einklang mit der Richtlinie 2000/53/EG zusammen mit Altfahrzeugen gesammelt werden können. In ***solchen Fällen*** sollte die vorgeschriebene Mindestbehandlung darin bestehen, dass die Batterien aus den gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altfahrzeugen entfernt werden. Batterien ***sollten*** nach ihrer Entfernung ***aus den gesammelten Altgeräten und Altfahrzeugen*** den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen. Insbesondere sollten solche Altbatterien auf die für die betreffende ***Batteriekategorie*** geltenden ***Zielvorgaben für die Sammlung angerechnet werden*** und den in dieser Verordnung festgelegten Behandlungs- und Recyclinganforderungen ***unterliegen***.

www.parlament.gv.at

(108) In Anbetracht der Umweltauswirkungen und des Materialverlusts aufgrund von Altbatterien, die nicht getrennt gesammelt und folglich nicht umweltgerecht behandelt werden, sollte das ▌ mit der Richtlinie 2006/66/EG festgelegte Sammelziel für Gerätealtbatterien weiterhin gelten und schrittweise angehoben werden. ***Angesichts der derzeit zunehmenden Verkäufe von LV-Batterien und der Tatsache, dass sie eine längere Lebensdauer haben als Gerätebatterien, ist es angezeigt, eine konkrete Zielvorgabe für die Sammlung von LV-Batterien festzulegen, die von der entsprechenden Zielvorgabe für Gerätealtbatterien abgekoppelt ist. Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung und der Zunahme der geschätzten Lebensdauer von LV-Batterien und Gerätebatterien sollte die Methode zur Berechnung und Überprüfung der Zielvorgaben für die Sammlung überprüft werden, um das tatsächliche Volumen der zur Sammlung verfügbarer LV-Altbatterien und Gerätealtbatterien, besser ermitteln zu können. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Methode und zur entsprechenden Änderung der Zielvorgaben für die Sammlung zu erlassen.***

www.parlament.gv.at

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine neue Methode „zur Sammlung verfügbarer Batterien“ das Niveau des umweltbezogenen Engagements in Bezug auf die Sammlung von LV-Altbatterien und Gerätealtbatterien im Vergleich zur bestehenden Methode beibehält oder erhöht. Auf der Grundlage einer Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle zu alternativen Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien wird davon ausgegangen, dass eine Zielvorgabe für die Sammlung von LV-Altbatterien von 51 % bis 31. Dezember 2028 und 61 % bis 31. Dezember 2031 – berechnet auf der Grundlage der auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Menge an LV-Batterien – einer Zielvorgabe für die Sammlung von LV-Altbatterien von 79 % bis 31. Dezember 2028 und 85 % bis 31. Dezember 2031 – berechnet auf der Grundlage der Menge zur Sammlung verfügbarer LV-Batterien in einem Mitgliedstaat – entsprechen wird. Die Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien sollten überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollte auch die Möglichkeit der Einführung von zwei Unterkategorien von Gerätebatterien in Betracht gezogen werden: wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare Gerätebatterien mit getrennten Sammelquoten–. Die Kommission sollte einen Bericht erstellen, um diese Überprüfungen zu begleiten.

(109) Um die Sammlung zu maximieren und die Sicherheitsrisiken zu verringern, sollte die Kommission die Durchführbarkeit und die potenziellen Vorteile der Einrichtung eines Pfandsystems für Batterien, insbesondere für Allzweck-Gerätebatterien, bewerten. Nationale sowie harmonisierte unionsweite Pfandsysteme sollten in diese Bewertung einbezogen werden.

www.parlament.gv.at

(110) Die Sammelquote von Gerätealtbatterien sollte weiterhin auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresabsatzes der Vorjahre berechnet werden, damit die Zielvorgaben im Verhältnis zum Batterieverbrauch in den jeweiligen Mitgliedstaaten stehen. Um den Änderungen bei der Zusammensetzung der Kategorie Gerätebatterien sowie bei der Batterielebensdauer und den Verbrauchsmustern in Bezug auf Batterien bestmöglich Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 ***AEUV*** Rechtsakte zur Änderung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Sammelquote bei Gerätealtbatterien ***und bei LV-Altbatterien*** zu erlassen.

(111) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien durch die Hersteller sowie gegebenenfalls durch die benannten Organisationen für Herstellerverantwortung zu erlassen, entspricht dem Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit des Unionsrechts sicherstellen müssen.

www.parlament.gv.at

(112) Alle Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Transaktionsaltbatterien sollten gesammelt werden**.** Zu diesem Zweck sollten die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienverpflichtet werden, alle Batterien der entsprechenden Kategorien vom Endnutzer kostenfrei zurückzunehmen. Für alle an der Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienbeteiligten Hersteller, Abfallbewirtschafter und Abfallbesitzer sollten detaillierte Berichtspflichten festgelegt werden.

(113) Angesichts der mit ▌ der Richtlinie 2008/98/EG eingeführten Abfallhierarchie, die der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling Vorrang einräumt, und im Einklang mit ▌ der Richtlinie 2008/98/EG und ▌ der Richtlinie 1999/31/EG[34] sollten gesammelte Altbatterien nicht ***beseitigt oder energetisch verwertet werden***.

[34] Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

www.parlament.gv.at

(114) Jede genehmigte Anlage, in der Batterien behandelt werden, sollte Mindestanforderungen erfüllen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und hohe Verwertungsquoten der in Batterien enthaltenen Materialien zu ermöglichen. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[35] regelt eine Reihe industrieller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Altbatterien, für die sie spezifische Genehmigungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorsieht, die die besten verfügbaren Techniken widerspiegeln. Fallen industrielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung und dem Recycling von Batterien nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU, so sollten die Betreiber in jedem Fall verpflichtet sein, die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der genannten Richtlinie und die spezifischen Anforderungen der vorliegenden Verordnung anzuwenden. Die Anforderungen der vorliegenden Verordnung an die Behandlung und das Recycling von Batterien sollten gegebenenfalls von der Kommission unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und neu entstehender Technologien im Bereich der Abfallbewirtschaftung angepasst werden. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 ***AEUV*** Rechtsakte zur Änderung dieser Anforderungen zu erlassen.

---

35 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

www.parlament.gv.at

(115) Es sollten Zielvorgaben für die Effizienz der Recyclingverfahren und für die stoffliche Verwertung festgelegt werden, um die hochwertige stoffliche Verwertung für die Batterieindustrie zu gewährleisten, wobei gleichzeitig klare gemeinsame Regeln für Recyclingbetreiber sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder andere Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe aus Altbatterien zu vermeiden sind. Für Blei-Säure-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien, Lithiumbatterien sowie andere Batterien sollten Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz als Maß für die Gesamtmenge der recycelten Materialien festgelegt werden. Zudem sollten Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Kobalt-, Blei-, Lithium- und Nickel festgelegt werden, um eine hohe stoffliche Verwertungsquote in der gesamten Union zu erreichen. Die in der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission[36] festgelegten Bestimmungen zur Berechnung und Meldung der Recyclingeffizienz sollten weiterhin gelten.

[36] Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9).

www.parlament.gv.at

Um zu gewährleisten, dass die Berechnungen und Überprüfungen der Quoten für die Recyclingeffizienzen und die stoffliche Verwertungsrate genau und zuverlässig sind und um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen, in dem sie eine Methode zur Berechnung und Überprüfung der Recyclingeffizienz und der stofflichen Verwertungsrate in den Recyclingverfahren für Batterien sowie die Form der Unterlagen über Recyclingeffizienzen und die stoffliche Verwertungsrate für Altbatterien und über Bestimmungsort und Ertrag der endgültigen Outputfraktionen gemäß Anhang XII Teil A festlegt. Die Kommission sollte zudem die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 ▌ überprüfen, um den technologischen Entwicklungen und Veränderungen in industriellen Verwertungsverfahren angemessen Rechnung zu tragen, ihren Geltungsbereich auf bestehende und neue ***Zielvorgaben*** auszudehnen und Instrumente für die Beschreibung von Zwischenprodukten bereitzustellen. Betreiber von Behandlungsanlagen sollten ermutigt werden, anerkannte Umweltmanagementsysteme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] einzuführen.

[37] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

www.parlament.gv.at

(116) Die Behandlung von Altbatterien außerhalb des ▌Mitgliedstaats***, in dem der Abfall gesammelt wurde,*** oder außerhalb der Union sollte nur möglich sein, wenn die Verbringung von Altbatterien im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission[39] erfolgt und wenn die Behandlung ▌die Anforderungen erfüllt, die für diese Art von Abfällen gemäß ihrer Einstufung in der ▌Entscheidung 2000/532/EG der Kommission[40] gelten. Diese Entscheidung ▌sollte überarbeitet werden, um alle chemischen Zusammensetzungen von Batterien***, insbesondere Codes für Lithium-Altbatterien, zu berücksichtigen, um eine ordnungsgemäße Sortierung dieser und Berichterstattung über diese Altbatterien zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung lässt die mögliche Einstufung von Altbatterien als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG unberührt.***

---

38 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

39 Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).

40 Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

www.parlament.gv.at

Erfolgt eine solche Behandlung ▌ außerhalb der Union, sollte der ***Abfallbewirtschafter***, für den sie durchgeführt wird, verpflichtet sein, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Altbatterien gesammelt wurden, darüber Bericht zu erstatten und nachzuweisen, dass sie unter Bedingungen erfolgt ist, die den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen gleichwertig sind ***und anderen Unionsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entsprechen***, damit diese Batterien auf die Recyclingeffizienzen und ***-zielvorgaben*** angerechnet werden können. Um festzulegen, welche Anforderungen in Bezug auf eine solche Behandlung als gleichwertig erachtet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 ***AEUV*** Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften mit Kriterien zur Bewertung der Gleichwertigkeit zu erlassen***, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen***.

www.parlament.gv.at

(117) Wenn Altbatterien aus der Union ausgeführt werden, um zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder recycelt zu werden, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehenen Befugnisse wirksam nutzen, um Unterlagen zu verlangen, damit sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen überprüfen können.

www.parlament.gv.at

(118) Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien, die für den ursprünglichen Verwendungszweck, für den sie gefertigt wurden, nicht mehr geeignet sind, ***sollten*** als stationäre Batterie-Energiespeicher für einen anderen Zweck verwendet werden ***können***. Ein Markt für ▌ gebrauchte Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterienist im Entstehen begriffen; um die praktische Anwendung der Abfallhierarchie zu unterstützen, sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, sodass eine verantwortungsvolle Umnutzung von gebrauchten Batterien unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und unter Gewährleistung einer sicheren Verwendung für die Endnutzer ermöglicht wird. Diese gebrauchten Batterien sollten einer Bewertung ihres Alterungszustands und ihrer verfügbaren Kapazität unterzogen werden, um ihre Tauglichkeit für die Verwendung zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck zu prüfen. ***Batterien, bei denen festgestellt wird, dass sie sich für einen anderen als den ursprünglichen Verwendungszweck eignen, sollten im Idealfall umgenutzt werden.*** Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung ***der Anforderungen, die Industriealtbatterien, LV-Altbatterien oder*** Elektrofahrzeugaltbatterien***erfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein,*** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

www.parlament.gv.at

(119) Hersteller und Händler sollten aktiv daran beteiligt werden, den Endnutzern Informationen über die ***vorgeschriebene*** getrennte Sammlung von Altbatterien ***und*** die verfügbaren Sammelsysteme ▌ zur Verfügung zu stellen. ***Sie sollten die Endnutzer außerdem*** über die wichtige Rolle der Endnutzer bei der Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Altbatterien ***informieren. Hersteller und Händler sollten*** zur Mitteilung von Informationen an alle Endnutzer sowie für die Berichterstattung über Batterien aktuelle Informationstechnologien ***nutzen***. Die Informationen sollten entweder auf ganz konventionell über Außenwerbung, Plakate, durch Social-Media-Kampagnen oder auf innovativere Weise, beispielsweise durch den elektronische Zugang zu Websites über einen auf der Batterie angebrachten QR-Code, bereitgestellt werden. ***Solche Informationen sollten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.***

(120) Um die Einhaltung und Wirksamkeit der Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Altbatterien überprüfen zu können, müssen die ▌ Betreiber den zuständigen Behörden Bericht erstatten. Hersteller von Batterien und andere Abfallbewirtschafter, die Altbatterien sammeln, sollten gegebenenfalls für jedes Kalenderjahr die Daten über die verkauften Batterien und die gesammelten Altbatterien melden. In Bezug auf die Behandlung sollten den Abfallbewirtschaftern bzw. den Recyclingbetreibern Berichterstattungspflichten auferlegt werden.

www.parlament.gv.at

(121) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für jedes Kalenderjahr nach ***Kategorie*** und chemischer Zusammensetzung aufgeschlüsselte Angaben über die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet abgegebenen Batterien und die Menge der gesammelten Altbatterien übermitteln. In Bezug auf Gerätealtbatterien und ***LV-Altbatterien*** sollten die Daten getrennt gemeldet werden, damit die ***Zielvorgaben für die Sammlung*** in Anbetracht des Marktanteils dieser Batterien sowie ihrer besonderen Zweckbestimmung und Eigenschaften angepasst werden können Informationen sollten elektronisch übermittelt und zusammen mit einem Qualitätskontrollbericht vorgelegt werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Meldung dieser Daten und Informationen an die Kommission sowie für die Überprüfungsmethoden sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(122) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für jedes Kalenderjahr unter Berücksichtigung aller einzelnen Schritte des Recyclingverfahrens und der Outputfraktionen Bericht über die erreichten Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertungsrate erstatten.

www.parlament.gv.at

(123) Um die Transparenz entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten für alle Interessenträger zu erhöhen, muss ein ***Batteriepass*** eingeführt werden, der einen größtmöglichen Informationsaustausch gewährleistet, die Verfolgung und Rückverfolgung von Batterien ermöglicht und Informationen über die CO_2-Intensität ihrer Erzeugungsverfahren sowie über die Herkunft der verwendeten Materialien***, über verwendete erneuerbare Materialien, wie aus Lignin hergestelltes Material, das Grafit ersetzt,*** über die Zusammensetzung von Batterien, einschließlich Rohstoffe und gefährlicher Chemikalien, über Reparatur-, Umnutzungs- und Zerlegungsvorgänge und -möglichkeiten sowie über die Behandlungs-, Recycling- und Verwertungsverfahren, denen Batterien am Ende ihrer Lebensdauer unterzogen werden könnten, bereitstellt. ***Der Batteriepass sollte der Öffentlichkeit Informationen über die in Verkehr gebrachten Batterien und ihre Nachhaltigkeitsanforderungen bieten. Er sollte Wiederverwertern, Nutzern von Second-Life-Batterien und Recyclingbetreibern aktuelle Informationen für die Handhabung der Batterien und spezifischen Akteuren maßgeschneiderte Informationen, beispielsweise über den Alterungszustand der Batterien, liefern. Der Batteriepass sollte den Marktaufsichtsbehörden als Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung dienen, die Zuständigkeiten von Marktüberwachungsbehörden, die die Informationen in den Batteriepässen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 prüfen, jedoch weder ersetzen noch ändern.***

www.parlament.gv.at

(124) Bestimmte Informationen im Batteriepass sollten nicht öffentlich zugänglich sein, wie wirtschaftlich sensible Informationen, die einer begrenzten Anzahl von Personen mit einem berechtigten Interesse vorbehalten sein müssten. Dies gilt für Informationen über die Demontage, einschließlich Sicherheitsinformationen, und ausführliche Informationen über die Zusammensetzung der Batterie, die für Reparaturbetriebe, Wiederverwerter, Nutzer von Second-Life-Batterien und Recyclingbetreiber wesentlich sind. Ferner gilt dies für Informationen über einzelne Batterien, die für Personen, die die Batterie erworben haben, oder in deren Namen handelnde Dritte erworben haben, wesentlich sind, um die Batterie den unabhängigen Energieaggregatoren oder Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, den Restwert der Batterie oder die verbleibenden Lebensdauer für die weitere Nutzung einzuschätzen und die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung oder die Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern. Die Ergebnisse von Prüfberichten sollten notifizierten Stellen, Marktüberwachungsbehörden und der Kommission vorbehalten sein.

www.parlament.gv.at

(125) ***Der*** Batteriepass sollte ▌ es den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, Informationen und Daten über einzelne in Verkehr gebrachte Batterien effizienter zu sammeln und zu nutzen und bei ihren Planungstätigkeiten fundiertere Entscheidungen zu treffen. ***Sobald die Batterie in Verkehr gebracht wurde, könnte es in bestimmten Fällen praktischer sein, dass eine andere juristische Person, beispielsweise der Fahrzeugerzeuger, die Informationen in dem Pass aktualisiert. Der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, sollte daher schriftlich einem anderen Akteur die Befugnis erteilen dürfen, in seinem Namen zu handeln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an den Batteriepass sollte der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, tragen.*** Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Einführung des Batteriepasses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

www.parlament.gv.at

(126) Um sicherzustellen, dass der Batteriepass flexibel, dynamisch und marktorientiert ist und mit Geschäftsmodellen, Märkten und der Innovation Schritt hält, sollte er auf einem dezentralen Datensystem basieren, das von Wirtschaftsteilnehmern eingerichtet und gepflegt wird. Um eine wirksame Einführung des Batteriepasses zu gewährleisten, sollten die technische Gestaltung, die Datenanforderungen und die Funktionsweise des Batteriepasses einer Reihe grundlegender technischer Anforderungen entsprechen. Solche Anforderungen sollten parallel zu den Anforderungen an digitale Produktpässe, die im Rahmen anderer Unionsvorschriften zum Ökodesign nachhaltiger Produkte vorgeschrieben sind, ausgearbeitet werden. Technische Spezifikationen sollten – entweder in Form harmonisierter Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, oder als Ausweichlösung in Form einer von der Kommission angenommenen gemeinsamen Spezifikation – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Fazilität „Connecting Europe“ der Kommission für das eDelivery-Netzwerk festgelegt werden, um die wirksame Umsetzung dieser wesentlichen Anforderungen sicherzustellen. Die technische Gestaltung sollte sicherstellen, dass die Daten im Batteriepass unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre geschützt sind.

www.parlament.gv.at

(127) In der Verordnung (EU) 2019/1020 sind ***allgemeine Regeln*** zur Marktüberwachung ***und Kontrolle*** von Produkten, ***die in der Union in Verkehr gebracht werden oder aus Drittländern*** in den Unionsmarkt gelangen, festgelegt. Um sicherzustellen, dass ***Batterien***, die in der EU frei verkehren können, Anforderungen erfüllen, die die öffentlichen Interessen, wie die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, den Schutz von Sachgütern und den Umweltschutz, in hohem Maße wahren, ***und um die uneingeschränkte Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Strategien zur Erfüllung der für Batterie geltenden Sorgfaltspflichten, im Rahmen dieser Verordnung zu gewährleisten,*** sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 ***auch*** für alle Batterien und ***Wirtschaftsakteure*** gelten, die unter diese Verordnung fallen. Daher sollte ***Anhang I der*** Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend geändert werden.

www.parlament.gv.at

(128) Gemäß Verordnung (EU) 2019/1020 müssen Marktüberwachungsbehörden in angemessenem Umfang geeignete Überprüfungen der Merkmale von Produkten vornehmen. Mit der genannten Verordnung wird der Kommission die Befugnis zur Annahme von Durchführungsrechtsakten übertragen, um einheitliche Bedingungen für die Überprüfung, die Kriterien für die Festlegung der Häufigkeit der Überprüfungen und die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktkategorien festzulegen. Diese Befugnisübertragung gilt auch für Batterien im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wenn die in der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

www.parlament.gv.at

(129) Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 wurden neue Instrumente zur Verbesserung der Einhaltung geltender Vorschriften und der Marktüberwachung eingeführt, die auch für Batterien relevant sind. Die genannte Verordnung sieht vor, dass die Kommission eine öffentliche Prüfeinrichtung eines Mitgliedstaats als Unionsprüfeinrichtung für bestimmte Produktkategorien oder für bestimmte mit einer Produktkategorie verbundene Risiken benennen kann. Die Kommission muss die Batterien, die von der vorliegenden Verordnung abgedeckt werden, in ihren nächsten Aufruf zur Interessenbekundung für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission[41] aufnehmen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 sieht ferner vor, dass Marktüberwachungsbehörden gemeinsame Maßnahmen mit anderen Organisationen, die Wirtschaftsakteure oder Endnutzer vertreten, durchführen können, um Konformität zu fördern, Nichtkonformität festzustellen, das Bewusstsein zu schärfen und Orientierung zu bestimmten Produktkategorien zu bieten. Diese Möglichkeit sollte auch in Bezug auf die Anforderungen der vorliegenden Verordnung eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten oder die Marktüberwachungsbehörden die Einrichtung von Batteriekompetenzzentren prüfen.

---

41 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 21).

www.parlament.gv.at

(130) Batterien sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Risiken für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, Sachgüter oder die Umwelt bergen, unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß gelagert und zweckgebunden und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen angewandt werden, das heißt, wenn sich eine solche Anwendung aus einem rechtmäßigen und ohne Weiteres vorhersehbaren menschlichen Verhalten ergeben könnte.

(131) Es sollte ein Verfahren bestehen, nach dem interessierte Kreise über Maßnahmen informiert werden, die in Bezug auf Batterien ergriffen werden sollen, mit denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, Sachgüter oder die Umwelt verbunden ist. ***Dieses*** Verfahren sollte es den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ferner gestatten, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Batterien zu einem frühen Zeitpunkt einzuschreiten. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse ▌ übertragen werden, mit denen diese feststellt, ob die bezüglich nichtkonformer Batterien getroffenen nationalen Maßnahmen begründet sind oder nicht.

www.parlament.gv.at

(132) Die Marktüberwachungsbehörden sollten von den Wirtschaftsakteuren verlangen können, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wurde, dass eine Batterie entweder nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht oder ein Wirtschaftsakteur gegen die Vorschriften über das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung einer Batterie auf dem Markt oder gegen Vorschriften in Bezug auf Nachhaltigkeit, ▌ Kennzeichnung ***und Information*** oder die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verstoßen hat.

(133) Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein wichtiger Sektor, der dazu beitragen kann, die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt zu verringern und die Marktumstellung hin zu nachhaltigeren Produkten zu fördern. Öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU[42] und 2014/25/EU[43] des Europäischen Parlaments und des Rates und Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU sollten bei der Beschaffung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die Umweltauswirkungen berücksichtigen ***und die wirksame Erfüllung der sozialen und umweltbezogenen Anforderungen durch die Wirtschaftsakteure gewährleisten***, um den Markt für saubere und energieeffiziente Mobilität und Energiespeicherung zu fördern und anzuregen und so zu den umwelt-, klima- und energiepolitischen Zielen der Union beizutragen.

---

42 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

43 Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

www.parlament.gv.at

(134) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach dieser Verordnung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[44] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[44] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

www.parlament.gv.at

(135) Die der Kommission mit dieser Verordnung übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ausgeübt werden.

(136) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht, erlässt sie im Wege des Beratungsverfahrens einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die notifizierende Behörde auffordert, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.

[45] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

www.parlament.gv.at

(137) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit ***von Personen***, oder dem Schutz von Sachgütern oder der Umwelt sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, auf deren Grundlage festgestellt wird, ob eine auf nationaler Ebene getroffene Maßnahme im Hinblick auf eine dieser Verordnung entsprechenden Batterie, die ein Risiko birgt, gerechtfertigt ist oder nicht.

(138) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und die ***Umsetzung*** dieser Vorschriften sicherstellen. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Wenn Sanktionen verhängt werden, ist es wichtig, dass die Art, die Schwere, das Ausmaß, die Vorsätzlichkeit und die Wiederholung der Verstöße und das Maß der Kooperation der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde gebührend berücksichtigt werden. Die verhängten Sanktionen haben im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte, zu stehen.***

www.parlament.gv.at

(139) Angesichts der Notwendigkeit, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und neuen Entwicklungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarkts vorlegen. Die Kommission sollte in ihren Bericht eine Bewertung der Bestimmungen über Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationskriterien sowie der Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Altbatterien und der Anforderungen im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette aufnehmen. Dem Bericht sollte gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt werden.

(140) Es muss ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können.

www.parlament.gv.at

(141) Damit die Mitgliedstaaten das mit der Richtlinie 2006/66/EG eingerichtete Herstellerregister anpassen und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Organisation der ***Zulassungsverfahren*** durch die zuständigen Behörden treffen können, wobei gleichzeitig die Kontinuität für die Wirtschaftsakteure gewahrt bleibt, sollte die Richtlinie 2006/66/EG mit Wirkung ... [***24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung***] aufgehoben werden. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und Meldung der Sammelquote von Gerätebatterien ***gemäß der genannten Richtlinie sollten bis 31. Dezember 2023, die entsprechenden Verpflichtungen in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Kommission sollten bis 30. Juni 2025, die Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und Meldung*** der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren gemäß der genannten Richtlinie ***sollten*** bis zum 31. Dezember 20***25*** ▌ und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten an die Kommission sollten bis zum ***30. Juni 2027*** in Kraft ***bleiben***, um Kontinuität zu gewährleisten, bis die Kommission im Rahmen dieser Verordnung neue Berechnungsvorschriften und Berichtsformate verabschiedet.

www.parlament.gv.at

(142) Es ist wichtig, dass bei der Durchführung dieser Verordnung umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigt werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, ist es außerdem wichtig, dass bei der Durchführung dieser Verordnung alle einschlägigen verfügbaren Technologien gleichermaßen berücksichtigt werden, sofern diese Technologien ermöglichen, dass die Batterien alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung vollständig erfüllen. Außerdem sollte den Wirtschaftsakteuren, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), kein übermäßiger Verwaltungsaufwand auferlegt werden.

www.parlament.gv.at

(143) Da ***die Ziele*** dieser Verordnung, nämlich ***zum Funktionieren*** des Binnenmarkts ***beizutragen und negative Auswirkungen von Batterien und Altbatterien zu verhindern und zu reduzieren, um*** ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit von Personen, von Sachgütern und der Umwelt ***sicherzustellen,*** von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern aufgrund des Harmonisierungsbedarfs auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Information, die das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Batterien in der Union ermöglichen***. Darüber hinaus enthält sie die Mindestvorschriften für*** die ***erweiterte Herstellerverantwortung, die*** Sammlung ***und*** Behandlung ▌ von Altbatterien ***und für die Berichterstattung***.

(2) Mit dieser Verordnung werden Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, für Batterien geltende Sorgfaltspflichten auferlegt. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Beschaffung von Batterien oder von Produkten, in die Batterien eingebaut sind.

www.parlament.gv.at

(3) Diese Verordnung gilt für alle ***Kategorien von*** Batterien, namentlich Gerätebatterien, Starterbatterien, ***Batterien für leichte Verkehrsmittel (im Folgenden „LV-Batterien“),*** Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, ***Typ, chemischer Zusammensetzung,*** Verwendung oder Zweck***, auch unabhängig davon, ob sie*** in andere Produkte eingebaut sind oder ihnen beigefügt werden ***oder dafür ausgelegt sind***. Sie gilt auch für Batterien, die ***in Produkte*** eingebaut ***oder Produkten beigefügt sind oder*** speziell ***dafür ausgelegt sind, in Produkte*** eingebaut ***oder Produkten beigefügt zu werden.***

Wenn in Verkehr gebrachte Batterien unter mehrere Kategorien fallen können, gilt für die Zwecke des Kapitels II für sie die Kategorie, für die die strengsten vorgesehenen Anforderungen gelten.

(4) Batteriezellen oder - module, die zur endgültigen Verwendung auf dem Markt bereitgestellt werden und nicht in größere Batteriesätze oder Batterien eingebaut oder montiert sind, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als in Verkehr gebrachte Batterien und unterliegen den Anforderungen, die für die vergleichbarste Kategorie von Batterien gelten. Wenn die Batteriezellen oder -module unter mehrere Kategorien fallen können, gilt für sie Kategorie, für die die strengsten vorgesehenen Anforderungen gelten.

www.parlament.gv.at

(5) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Batterien***, die in die folgenden Ausrüstungsgegenstände eingebaut oder speziell für den Einbau in die folgenden Ausrüstungsgegenstände ausgelegt sind:***

a) Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten, Waffen, Munition und Kriegsgerät, ausgenommen Produkte, die nicht für speziell militärische Zwecke bestimmt sind, in Zusammenhang stehen, und

b) Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum.

(6) Die Kapitel III und VIII der vorliegenden Verordnung gelten nicht für Ausrüstungsgegenstände, die speziell für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates[46] ausgelegt sind.

[46] Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

www.parlament.gv.at

Artikel 2

Ziele

Diese Verordnung ist darauf ausgerichtet, zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, während gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen von Batterien verhindert und verringert werden sollen, und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Batterie“ eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über ***einen internen oder externen Speicher verfügt, und*** aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen***, -modulen*** oder ***-sätzen*** besteht***, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde***;

2. „Batteriesatz“ eine Gruppe von Batteriezellen oder -modulen, die so miteinander verbunden oder von einem Gehäuse umschlossen sind, dass sie eine vollständige Einheit bilden, die vom Endnutzer nicht getrennt oder geöffnet werden soll;

www.parlament.gv.at

3. „Batteriemodul“ jede Gruppe von Batteriezellen, die miteinander verbunden oder zum Schutz vor äußeren Einwirkungen von einem Gehäuse umschlossen sind und die entweder separat oder in Kombination mit anderen Modulen zu verwenden ist;

4. „Batteriezelle“ die grundlegende funktionelle Einheit einer Batterie, die aus Elektroden, dem Elektrolyt, dem Gehäuse, Polen und gegebenenfalls Separatoren besteht und die Aktivmaterialien enthält, deren Reaktion die elektrische Energie erzeugt;

5. „Aktivmaterialien“ Materialien, deren chemische Reaktion Energie erzeugt, wenn sich die Batteriezelle entlädt***, oder Energie speichert, wenn die Batterie geladen wird***;

6. „nicht wiederaufladbare Batterie“ eine Batterie, die nicht dafür ausgelegt ist, elektrisch wiederaufgeladen zu werden;

7. „wiederaufladbare Batterie“ eine Batterie, die dafür ausgelegt ist, elektrisch wiederaufgeladen zu werden;

www.parlament.gv.at

8. „Batterie mit ***externem*** Speicher“ eine Batterie***, die speziell so ausgelegt ist, dass seine Energie ausschließlich in einer oder mehreren*** außen angebrachten Vorrichtungen ***gespeichert wird***;

9. „Gerätebatterie“ eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle ***Verwendung*** ausgelegt ist und bei der es sich ***nicht*** um eine Elektrofahrzeugbatterie***, eine LV-Batterie oder*** eine Starterbatterie handelt;

10. „Allzweck-Gerätebatterie“ ***sowohl eine wiederaufladbare als auch eine nicht wiederaufladbare*** Gerätebatterie***, die speziell auf Interoperabilität ausgelegt ist,*** mit den folgenden gängigen Formaten: 4,5 Volt (3R12), ***Knopfzelle,*** D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3);

11. „***Batterie für*** leichte Verkehrsmittel“ bzw. „LV-Batterie“ ***eine Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist,*** die ausschließlich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können***, einschließlich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[47], und bei der es sich nicht um eine*** Elektrofahrzeugbatterie ***handelt***;

---

47 Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

www.parlament.gv.at

12. „Starterbatterie“ eine Batterie, die ***speziell auf die Lieferung elektrischer Energie*** für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung ***ausgelegt ist und die bei*** Fahrzeugen***, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken*** eingesetzt ***werden kann***;

13. „Industriebatterie“ eine Batterie, die ***speziell*** für die industrielle ***Verwendung*** ausgelegt ist, ***die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder*** jede andere Batterie, ***die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie***, eine Elektrofahrzeugbatterie ***noch eine*** Starterbatterie ***ist***;

www.parlament.gv.at

14. „Elektrofahrzeugbatterien“ eine Batterie, die ***speziell auf die Lieferung elektrischer Energie*** für die Traktion von Hybrid- ***oder*** Elektrofahrzeugen ***der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013*** ausgelegt ist ***und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist***;

15. „stationäres Batterie-Energiespeichersystem“ eine ▌Industriebatterie mit internem Speicher, die speziell dafür ausgelegt ist, elektrische Energie ***aus dem Netz zu speichern*** und an das Netz abzugeben ***oder für Endnutzer zu speichern und bereitzustellen***, unabhängig davon, wo oder von wem diese Batterie eingesetzt wird;

16. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung einer Batterie auf dem Unionsmarkt;

17. „Bereitstellung auf dem Markt“ jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Batterie für den Vertrieb oder zur Verwendung auf dem ***Unionsmarkt*** im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

18. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Nutzung einer Batterie, die ***nicht zuvor in Verkehr gebracht wurde,*** in der Union für den beabsichtigten Zweck;

19. „Batteriemodell“ ***eine Version einer*** Batterie, ***bei der sämtliche Einheiten die gleichen technischen, für die Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen sowie die Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß dieser Verordnung relevanten Merkmale und die gleiche Modellkennung aufweisen***;

20. „Batterie, mit der ein Risiko verbunden ist“ eine Batterie, die die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, das Eigentum oder die Umwelt stärker beeinträchtigen kann als das im Verhältnis zu ihrer Zweckbestimmung oder bei normaler oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Verwendung der betreffenden Batterie, einschließlich der Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls der Anforderungen an ihre Inbetriebnahme, Installation und Wartung, als vernünftig und vertretbar gilt;

21. „CO_2-Fußabdruck“ die Summe der Mengen von Treibhausgasen (THG), die in einem Produktsystem emittiert oder entzogen werden, angegeben als Kohlendioxid-Äquivalente (CO_2-Äquivalente) und beruhend auf einer Studie zum Produktumweltfußabdruck (Product Environmental Footprint, im Folgenden „PEF“) unter Nutzung der einzigen Wirkungskategorie „Klimawandel“;

22. „Wirtschaftsakteur“ den Erzeuger, Bevollmächtigten, Einführer, Händler oder Fulfilment-Dienstleister ***bzw. eine andere natürliche oder juristische Person***, der ***bzw. die*** Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Batterien, ***deren Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung,*** deren Bereitstellung auf dem Markt ***oder*** Inverkehrbringen ***– auch online –*** oder die Inbetriebnahme von Batterien gemäß dieser Verordnung unterliegt;

23. „unabhängiger Wirtschaftsakteur“ eine natürliche oder juristische Person, ▌die unabhängig vom Erzeuger und vom Hersteller ist und die direkt oder indirekt an der Reparatur, Wartung oder Umnutzung von Batterien beteiligt ist, einschließlich Abfallbewirtschaftern, Werkstattbetreibern, Erzeugern oder Händlern von Werkstattausrüstung, Werkzeugen oder Ersatzteilen, sowie Herausgebern von technischen Informationen, Anbietern von ***Kontroll-*** und Prüfdienstleistungen und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Mechanikern, Erzeugern und Reparaturkräften für Ausrüstungen von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden;

www.parlament.gv.at

24. „QR-Code“ einen ***maschinenlesbaren Matrix-Code***, der mit ***nach dieser Verordnung erforderlichen*** Informationen ▌ verknüpft ist;

25. „Batteriemanagementsystem“ ein elektronisches Bauelement, das ***im Interesse der Sicherheit, Leistung und Lebensdauer der Batterie*** die elektrischen und thermischen Funktionen einer Batterie überwacht und steuert, die Daten für die Parameter für die Ermittlung des Alterungszustands der Batterie und der voraussichtlichen Lebensdauer gemäß Anhang VII verwaltet und speichert und mit dem Fahrzeug***, dem leichten Verkehrsmittel*** oder dem Gerät, in das die Batterie eingebaut ist, ***oder mit einer öffentlichen oder privaten Ladeinfrastruktur*** kommuniziert;

26. „Gerät“ ein Elektro- oder Elektronikgerät im Sinne ***von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a*** der Richtlinie 2012/19/EU, das vollständig oder teilweise mit einer Batterie betrieben wird oder betrieben werden kann;

www.parlament.gv.at

27. „Ladezustand“ die verfügbare ***Energie*** in einer Batterie in Prozent ***ihrer vom Erzeuger angegebenen Bemessungskapazität***;

28. „Alterungszustand“ ein Maß für den allgemeinen Zustand einer wiederaufladbaren Batterie und ihre Fähigkeit, die festgelegte Leistung im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Zustand zu erbringen;

29. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ die Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie 2008/98/EG;

30. „Vorbereitung zur Umnutzung“ jedes Verfahren, bei dem eine Altbatterie ganz oder teilweise dafür vorbereitet wird, dass sie zu einen anderen Zweck oder für eine andere Anwendung genutzt werden kann als dem bzw. der, für den bzw. die sie ursprünglich ausgelegt war;

31. „Umnutzung“ jedes Verfahren, das bewirkt, dass eine Batterie***, die keine Altbatterie ist,*** ganz oder teilweise zu einem anderen Zweck oder für eine andere Anwendung genutzt werden kann als dem bzw. der, für den bzw. die die Batterie ursprünglich ausgelegt war;

www.parlament.gv.at

32. „Wiederaufarbeitung“ jedes technische Verfahren an einer gebrauchten Batterie, der die Demontage und Beurteilung aller Zellen und Module dieser Batterie und den Einsatz einer bestimmten Zahl neuer, gebrauchter oder aus Abfällen verwerteter Batteriezellen und -module oder anderer Batteriekomponenten zur Wiederherstellung einer Batteriekapazität von mindestens 90 % der ursprünglichen Bemessungskapazität umfasst, wobei die einzelnen Batteriezellen einen einheitlichen Alterungszustand mit Abweichungen von maximal 3 % untereinander aufweisen, und das im Ergebnis dazu führt, dass die Batterie zu demselben Zweck oder für dieselbe Anwendung genutzt werden kann, für den bzw. die sie ursprünglich ausgelegt war;

33. „Erzeuger“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Batterie erzeugt oder entwickeln oder erzeugen lässt und diese Batterie unter ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet ***oder zu eigenen Zwecken in Betrieb nimmt***;

34. „technische ***Spezifikationen***“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen muss;

www.parlament.gv.at

35. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

36. „CE-Kennzeichnung“ eine Kennzeichnung, mit der ein Erzeuger erklärt, dass die Batterie den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über die Anbringung der Kennzeichnung festgelegt sind;

37. „Akkreditierung“ die Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

38. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 2 ***Nummer 11*** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

39. „Konformitätsbewertung“ ein Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die ***bezüglich*** Nachhaltigkeit, Sicherheit***,*** Kennzeichnung***, Informationen und Erfüllung der Sorgfaltspflichten geltenden Anforderungen*** dieser Verordnung ▌ erfüllt worden sind;

www.parlament.gv.at

40. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierung, Prüfung, Zertifizierung und Inspektion durchführt;

41. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß ***Kapitel V*** notifiziert wurde;

42. „***für Batterien geltende Sorgfaltspflichten***“ die Pflichten eines Wirtschaftsakteurs ▌ in Bezug auf sein Managementsystem, das Risikomanagement, ***unabhängige Überprüfungen und Überwachung durch*** notifizierte Stellen ▌ und die Offenlegung von Informationen zu dem Zweck, tatsächliche und potenzielle ***soziale und umweltbezogene*** Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den für die Batterieerzeugung erforderlichen Rohstoffen ***und Sekundärrohstoffen - einschließlich durch Zulieferer in der Kette sowie deren untergeordneten Gesellschaften oder Stellen oder Auftragnehmer*** - zu ermitteln***, sie zu vermeiden und sie anzugehen***;

www.parlament.gv.at

43. „untergeordnete Gesellschaft oder Stelle“ eine juristische Person, über die die Tätigkeiten eines kontrollierten Unternehmens im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[48] ausgeübt werden;

44. „Muttergesellschaft“ ein Unternehmen, das eine oder mehrere untergeordnete Gesellschaften oder Stellen kontrolliert;

45. „Konflikt- und Hochrisikogebiet“ Konflikt- und Hochrisikogebiete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/821;

46. „Fernabsatzvertrag“ Fernabsatzverträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU***;***

48 Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

www.parlament.gv.at

47. „Hersteller“ einen Erzeuger, Einführer oder Händler ***oder eine andere natürliche oder juristische Person***, ***der bzw. die*** unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich im Wege von ***Fernabsatzverträgen entweder:***

a) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Batterien unter eigenem Namen oder unter der eigenen Handelsmarke erzeugt oder konzipieren oder erzeugen lässt und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstmals unter eigenem Namen oder unter der eigenen Handelsmarke abgibt, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind,

www.parlament.gv.at

b) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats von anderen erzeugte Batterien unter eigenem Namen oder unter der eigenen Handelsmarke, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind, weiterverkauft, auf denen der Name oder die Handelsmarke dieser anderen Erzeuger nicht angegeben ist,

c) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und in diesem Mitgliedstaat erstmals gewerbsmäßig aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammende Batterien, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind, abgibt oder

d) Batterien, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind, über Fernabsatzverträge direkt an Endnutzer - unabhängig davon, ob es sich um Privathaushalte oder andere Endnutzer handelt - in einem Mitgliedstaat verkauft und ist selbst in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen;

48. „Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung“ eine natürliche oder juristische Person, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Batterien in Verkehr bringt und der nicht der Niederlassungsmitgliedstaat des Herstellers ist, niedergelassen ist und die von dem Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG benannt wird, um die Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß Kapitel VIII dieser Verordnung wahrzunehmen;

49. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine Rechtsperson, die finanziell oder ***finanziell und*** operativ für die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen mehrerer Hersteller sorgt;

50. „Altbatterie“ eine Batterie, die Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG ist;

51. „Abfälle der Batterieerzeugung“ die bei der Batterieerzeugung zurückbleibenden Materialien oder Gegenstände, die nicht als fester Bestandteil dieses Vorgangs wiederverwendet werden können und recycelt werden müssen;

www.parlament.gv.at

52. „gefährlicher Stoff“ einen Stoff, der ▌ gemäß ***Artikel 3*** der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ***als gefährlich eingestuft wurde***;

53. „Behandlung“ alle Verfahren, die an Altbatterien nach deren Übergabe an eine Anlage zur Sortierung***, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Vorbereitung zur Umnutzung, zur*** Vorbereitung für das Recycling ***oder zum Recycling*** durchgeführt werden;

www.parlament.gv.at

54. „Vorbereitung für das Recycling“ die einem Recycling vorangehende Behandlung von Altbatterien, einschließlich unter anderem der Lagerung, Handhabung und Demontage von Batteriesätzen oder der Separierung von Fraktionen, die nicht Teil der Batterie sind;

55. „freiwillige Sammelstelle“ ein gemeinnütziges, gewerbliches oder sonstiges wirtschaftliches Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, das bzw. die auf eigene Initiative an der getrennten Sammlung von Gerätealtbatterien ***und LV-Altbatterien*** mitwirkt, die bei ihm bzw. ihr oder bei anderen Endnutzern anfallen, bevor diese Altbatterien den ***Herstellern, Organisationen für Herstellerverantwortung oder Abfallbewirtschaftern zur weiteren Behandlung übergeben*** werden;

56. „Abfallbewirtschafter“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig mit der getrennten Sammlung ▌ oder der Behandlung von Altbatterien befasst ist;

www.parlament.gv.at

57. „genehmigte Anlage“ eine Anlage oder ein Unternehmen, das bzw. die gemäß der Richtlinie 2008/98/EG die Genehmigung erhalten hat, Altbatterien zu behandeln ▌;

58. „Recyclingbetreiber“ eine ▌ natürliche oder juristische Person, die ***das Recycling*** in einer genehmigten Anlage durchführt;

59. „Lebensdauer einer Batterie“ die Zeitspanne, die beginnt, wenn die Batterie ***erzeugt*** wird, und endet, wenn die Batterie zu Abfall wird;

▌

www.parlament.gv.at

60. „Recyclingeffizienz“ den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus der Masse der für das Recycling anrechenbaren Outputfraktionen und der Masse der aus Altbatterien bestehenden Inputfraktion eines Recyclingverfahrens;

61. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

62. „nationale Behörde“ eine Genehmigungsbehörde oder jede andere Behörde, die in Bezug auf Batterien an der Marktüberwachung ▌ in einem Mitgliedstaat beteiligt ***und*** dafür zuständig ist;

63. „Bevollmächtigter“ eine in der Union ***niedergelassene*** natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers ***gemäß den Kapiteln IV und VI*** wahrzunehmen;

www.parlament.gv.at

64. „Einführer“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die eine Batterie aus einem Drittland ▌ in Verkehr bringt;

65. „Händler“ eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Einführers;

66. „individuelle Kennung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Batterien, durch die auch ein Weblink zum Produktpass aktiviert wird;

67. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;

68. **„**Marktteilnehmer“ einen Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[49]**.**

▌

(2) Des Weiteren gelten über die in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) für „Abfall“, „Abfallbesitzer“, „Abfallbewirtschaftung“, ***„Vermeidung“,*** „Sammlung“, „getrennte Sammlung“, „Regime der ***erweiterten Herstellerverantwortung***“, „▌ Wiederverwendung“ und „Recycling“ die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG.

---

49 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

www.parlament.gv.at

b) für ▌ „Marktüberwachung“, „Marktüberwachungsbehörde“, „Fulfilment-Dienstleister“, „Korrekturmaßnahme“, ***„Endnutzer“,*** „Rückruf“ und „Rücknahme vom Markt“ ***sowie „Risiko“ bezüglich der Anforderungen in Kapitel I, IV, VI, VII und IX sowie in Anhang V, VIII und XIII*** der vorliegenden Verordnung die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1020.

c) für „unabhängiger Aggregator“ ***und „Energiespeicherung“*** die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/944.

www.parlament.gv.at

Artikel 4

Freier Verkehr

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt von Batterien, die dieser Verordnung genügen, nicht unter Berufung auf die Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, die für Batterien ▌ im Rahmen dieser Verordnung gelten, untersagen, beschränken oder behindern.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen Batterien ausgestellt werden, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass diese Batterien der Verordnung nicht entsprechen und erst ***auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen*** werden dürfen, wenn ihre Konformität mit dieser Verordnung hergestellt wurde. ***Während einer Vorführung dieser Batterien hat der betreffende Wirtschaftsakteur geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Personen sicherzustellen.***

www.parlament.gv.at

Artikel 5

Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Batterien

(1) Batterien dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

a) den Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß ***den Artikeln 6 bis 10 und Artikel 12 und***

b) den Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III.

(2) Bezüglich aller Aspekte, die nicht unter die Kapitel II und III fallen, dürfen ***gemäß Absatz 1 in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene*** Batterien kein Risiko für die menschliche Gesundheit, ***für*** die Sicherheit ***von Personen***, ***für*** Sachgüter oder ***für*** die Umwelt bergen. ▌

www.parlament.gv.at

Kapitel II

Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen

Artikel 6

Beschränkungen für ▌ Stoffe

(1) Zusätzlich zu den in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ***und in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG*** niedergelegten Beschränkungen dürfen Batterien keine ▌ Stoffe enthalten, für die Anhang I eine Beschränkung enthält, es sei denn, die Bedingungen dieser Beschränkung werden erfüllt.

(2) ***Wenn durch die*** Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder ***aufgrund des Vorhandenseins*** eines Stoffs ***in den Batterien*** zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder in späteren ***Phasen des Lebenszyklus*** von Batterien, einschließlich ***während der Umnutzung oder der Behandlung von Altbatterien,*** ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ***besteht***, ***das nicht angemessen beherrscht wird und*** gegen das unionsweit vorgegangen werden muss, so erlässt die Kommission nach dem in ***Artikel 89*** vorgesehenen Verfahren einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Beschränkungen in Anhang I nach dem Verfahren gemäß ***den Artikeln 86, 87 und 88***.

▌

www.parlament.gv.at

(3) Gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassene Beschränkungen gelten nicht für die Verwendung eines Stoffs im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006***, die im Zusammenhang mit Batterien durchgeführt wird***.

(4) Wenn eine gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassene Beschränkung für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ***nicht gilt***, wird ***diese Ausnahme*** zusammen mit der Höchstmenge des Stoffs, für den die Ausnahme gilt, in Anhang I festgehalten.

(5) Die Kommission erstellt mit Unterstützung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingerichteten Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über in Batterien enthaltene oder bei deren Erzeugung verwendete besorgniserregende Stoffe insbesondere Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben oder aufgrund deren eine sichere Gewinnung hochwertiger Sekundärrohstoffe durch Recycling nicht möglich ist. Die Kommission übermittelt diesen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse aufzeigt, dem Europäischen Parlament und dem Rat und prüft geeignete Folgemaßnahmen, einschließlich der Annahme delegierter Rechtsakte im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels**.**

www.parlament.gv.at

Artikel 7

CO_2-Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien***,*** wiederaufladbaren Industriebatterien und ***LV-Batterien***

(1) ***Bei*** Elektrofahrzeugbatterien***,*** wiederaufladbaren Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh ***und LV-Batterien wird für*** jedes Batteriemodell ▌ pro Erzeugerbetrieb ***im Einklang mit dem in Unterabsatz 4 genannten Durchführungsrechtsakt*** eine Erklärung zum CO_2-Fußabdruck ***erstellt***, die ▌ mindestens Folgendes umfasst:

a) verwaltungstechnische Angaben zum ***Erzeuger***;

b) Angaben ***zum Batteriemodell***;

c) Angaben zum geografischen Standort des Erzeugerbetriebs der Batterie;

www.parlament.gv.at

d) den ▌ CO_2-Fußabdruck der Batterie, berechnet als kg Kohlendioxid-Äquivalent ***pro eine kWh der Gesamtenergie, die das Batteriesystem während seiner Lebensdauer liefert***;

e) den CO_2-Fußabdruck der Batterie, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Nummer 4 beschriebenen ***Phasen des Lebenszyklus***;

f) ***die Kennnummer der EU-Konformitätserklärung der Batterie;***

g) einen Weblink, über den eine öffentliche Fassung der Studie abgerufen werden kann, auf die sich die ***in den Buchstaben d und e genannten Werte*** zum CO_2-Fußabdruck stützen.

www.parlament.gv.at

Die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck gilt ab dem

a) ***... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für*** Elektrofahrzeugbatterien***,***

b) ***... [30 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,***

www.parlament.gv.at

c) ***... [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für LV-Batterien,***

d) ***... [84 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher.***

Solange die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck noch nicht über den in Artikel 13 Absatz 6 genannten QR-Code abrufbar ist, muss sie der Batterie beiliegen.

www.parlament.gv.at

Die Kommission erlässt ***für*** Elektrofahrzeugbatterienbis ***zum*** … [***6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien mit externem Speicher, bis zum … [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], für LV-Batterien bis zum … [42 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher bis zum … [66 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]***:

a) einen delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel 89, um*** diese Verordnung durch die Festlegung der Methode, nach der der ▌ CO_2-Fußabdruck der Batterie gemäß ***Unterabsatz 1*** Buchstabe d im Einklang mit den in Anhang II aufgeführten wesentlichen Elementen berechnet ***und überprüft*** wird, zu ergänzen;

b) einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

▌

www.parlament.gv.at

(2) Elektrofahrzeugbatterien***,*** wiederaufladbare Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh ***und LV-Batterien*** tragen eine gut sichtbare, lesbare und unverwischbare Kennzeichnung, der ***den CO_2-Fußabdruck der Batterie gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d anzeigt und die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck*** angibt, unter die ***das*** betreffende ***Batteriemodell pro Erzeugerbetrieb*** fällt.

Für die in Unterabsatz 1 genannten ***Batterien*** muss aus den technischen Unterlagen ***gemäß Anhang VIII*** hervorgehen, dass der angegebene CO_2-Fußabdruck und die damit zusammenhängende Einstufung in die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck nach der Methode berechnet wurden, die in den gemäß ***Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a und gemäß Unterabsatz 4 Buchstabe a dieses Absatzes*** erlassenen delegierten ***Rechtsakten*** der Kommission festgelegt ist.

www.parlament.gv.at

Die Vorschriften für die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1 gelten ab dem

a) ***... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für*** Elektrofahrzeugbatterien***,***

b) ***... [48 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,***

www.parlament.gv.at

c) ... [78 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für LV-Batterien,

d) ... [102 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher.

www.parlament.gv.at

Die Kommission erlässt ***für*** Elektrofahrzeugbatterienbis ***zum*** … [***18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, bis zum … [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], für LV-Batterien bis zum … [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher bis zum … [84 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]***:

a) einen delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel 89, um*** diese Verordnung durch die Festlegung der Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1 zu ergänzen. Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts trägt die Kommission den ▌ in Anhang II ***Nummer 8*** aufgeführten ***Bedingungen*** Rechnung;

b) einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Formate für die Kennzeichnungen gemäß Unterabsatz 1 und des Formats für die Erklärung zur Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

www.parlament.gv.at

Die Kommission überprüft im Einklang mit den in Anhang II Nummer 8 aufgeführten Bedingungen alle drei Jahre die Zahl der Leistungsklassen und deren jeweilige Schwellenwerte und erlässt zur Änderung der Zahl der Leistungsklassen und deren jeweilige Schwellenwerte, damit sie weiterhin der Marktrealität und der voraussichtlichen Marktentwicklung entsprechen, gegebenenfalls delegierte Rechtsakte nach Artikel 89.

(3) ***Bei*** Elektrofahrzeugbatterien***,*** wiederaufladbaren Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh ***und LV-Batterien muss aus den in Anhang VIII genannten*** technischen Unterlagen ***hervorgehen***, dass der erklärte Wert für den CO_2-Fußabdruck ***des betreffenden Batteriemodells pro Erzeugerbetrieb*** über den gesamten ***Lebenszyklus*** geringer ist als der in dem delegierten Rechtsakt der Kommission gemäß Unterabsatz 3 festgelegte Höchstwert.

www.parlament.gv.at

Die Vorschrift für den in Unterabsatz 1 genannten Höchstwert des CO_2-Fußabdrucks über den gesamten ***Lebenszyklus gilt*** ab dem

a) ***... [54 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,*** für Elektrofahrzeugbatterien***,***

b) ***... [66 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,*** für wiederaufladbare Industriebatterien***, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,***

www.parlament.gv.at

c) ***... [96 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für LV-Batterien,***

d) ***... [120 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher***.

www.parlament.gv.at

Die Kommission erlässt ***für*** Elektrofahrzeugbatterienbis ***zum … [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien mit externem Speicher, bis zum … [54 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], für LV-Batterien bis zum … [78 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher bis zum … [102 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** einen delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel 89, um*** diese Verordnung durch Festlegung des in Unterabsatz 1 genannten Höchstwerts für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten ***Lebenszyklus zu ergänzen***. Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts trägt die Kommission den einschlägigen, in Anhang II ***Nummer 9*** aufgeführten ***Bedingungen*** Rechnung.

Die Einführung eines Höchstwerts für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten ***Lebenszyklus*** bewirkt erforderlichenfalls eine Neueinstufung der in Absatz 2 genannten Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck.

www.parlament.gv.at

(4) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2030, ob eine Ausweitung der Vorschriften dieses Artikels auf Gerätebatterien sowie der in Absatz 3 festgelegten Vorschrift auf wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von 2 kWh oder weniger durchführbar ist. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen, getroffen werden sollten.

(5) Für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn sie, bevor sie diese Verfahren haben, bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen waren.

www.parlament.gv.at

Artikel 8

Rezyklatgehalt von Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien***, LV-Batterien*** und Starterbatterien

(1) Ab dem ***... [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,*** müssen Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,*** Elektrofahrzeugbatterien***und Starterbatterien***, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, ▌ Unterlagen beiliegen, die zu jedem Batteriemodell ***pro Jahr und*** pro Erzeugerbetrieb Angaben zu ***dem*** in den Aktivmaterialien enthaltenen***,*** aus Abfällen der Batterieerzeugung ***oder aus Verbraucherabfällen*** wiedergewonnenen ***jeweiligen Anteil von*** Kobalt, ▌ Lithium oder Nickel ***und zu dem in der Batterie enthaltenen, aus Abfällen wiedergewonnenen Bleianteil*** enthalten.

Für LV-Batterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien ***enthalten, gilt Unterabsatz 1 ab dem … [120 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].***

www.parlament.gv.at

Bis zum ***... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** erlässt die Kommission einen ***delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch*** Festlegung – für in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Batterien - der Methode für die Berechnung und Überprüfung ***des*** in Aktivmaterialien enthaltenen ***prozentualen Anteils*** an aus Abfällen der Batterieerzeugung ***oder aus Verbraucherabfällen*** wiedergewonnenem Kobalt, ▌ Lithium oder Nickel ***sowie des in der Batterie enthaltenen prozentualen Anteils an aus Abfällen wiedergewonnenem Blei*** und des Formats für die Unterlagen.

www.parlament.gv.at

(2) Ab dem ***... [96 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss bei*** Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,*** Elektrofahrzeugbatterien***und Starterbatterien***, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, ***aus den in Anhang VIII genannten*** technischen Unterlagen ***für jedes*** Batteriemodell ***pro Jahr und*** pro Erzeugerbetrieb ***hervorgehen***, dass diese Batterien in Aktivmaterialien ***jeweils*** den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen der Batterieerzeugung ***oder aus Verbraucherabfällen*** wiedergewonnenem Kobalt, ▌ Lithium oder Nickel ***bzw. den nachstehend genannten Mindestanteil an in der Batterie enthaltenem, aus Abfällen wiedergewonnenem Blei*** enthalten:

a) ***16 %*** Kobalt;

b) 85 % Blei;

c) ***6 %*** Lithium;

d) ***6 %*** Nickel.

www.parlament.gv.at

(3) Ab dem ... ***[156 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss bei*** Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,*** Elektrofahrzeugbatterien***, LV-Batterien und Starterbatterien***, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, ***aus den in Anhang VIII genannten*** technischen Unterlagen ***für jedes*** Batteriemodell ***pro Jahr und*** pro Erzeugerbetrieb ***hervorgehen***, diese Batterien in Aktivmaterialien ***jeweils*** den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen der Batterieerzeugung ***oder aus Verbraucherabfällen*** wiedergewonnenem Kobalt, ▌ Lithium oder Nickel ***bzw. den nachstehend genannten Mindestanteil an in der Batterie enthaltenem, aus Abfällen*** wiedergewonnenem ***Blei*** enthalten:

a) ***26 %*** Kobalt;

b) 85 % Blei;

c) ***12 %*** Lithium;

d) ***15 %*** Nickel.

www.parlament.gv.at

(4) ***Für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn sie, bevor sie dieses Verfahren durchlaufen haben, bereits in Verkehr oder in Betrieb genommen.***

(5) ***Nach dem Tag des Inkrafttretens des gemäß Absatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakts und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 bewertet die Kommission, ob es*** aufgrund der ***bestehenden Verfügbarkeit und der für 2030 und 2035 prognostizierten*** Verfügbarkeit von aus Abfällen wiedergewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel ***bzw. des Mangels an diesen Stoffen und in Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts*** angezeigt ist***, die Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ändern***.

Soweit dies aufgrund der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 oder aufgrund anderer wesentlicher Änderungen bei Batterietechnologien, die sich auf die Art der wiedergewonnenen Materialien auswirken, gerechtfertigt und angezeigt ist, erlässt die Kommission bis zum ... [72 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Änderung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 und 3.

www.parlament.gv.at

(6) ***Soweit dies aufgrund von Marktentwicklungen bezüglich der chemischen Zusammensetzungen von Batterien, die Auswirkungen auf die Art der wiedergewonnenen Materialien haben, gerechtfertigt und angezeigt ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung durch Aufnahme anderer Materialien als Kobalt, Blei, Lithium und Nickel, einschließlich der jeweiligen Mindestvorgaben für den Rezyklatgehalt für jedes Material gemäß den Absätzen 2 und 3*** des vorliegenden Artikels***, zu erlassen.***

Artikel 9

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien

(1) Ab dem ***... [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,*** müssen die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III bei Allzweck-Gerätebatterien***, ausgenommen Knopfzellen,*** die ***Mindestwerte*** erreichen, die in dem gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt sind.

www.parlament.gv.at

(2) Die Kommission erlässt bis zum ***... [48 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** einen delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel 89*** zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von verbindlichen Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III für Allzweck-Gerätebatterien***, ausgenommen Knopfzellen***.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß ***Artikel 89*** zu erlassen, um ***zur Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts die Mindestwerte gemäß Unterabsatz 1 zu ändern oder*** Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit den Parametern gemäß Anhang III hinzuzufügen.

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten ***Lebenszyklus*** von Allzweck-Gerätebatterien***, unter anderem durch Steigerung der Ressourceneffizienz von Gerätebatterien,*** verringert werden müssen, und berücksichtigt einschlägige internationale Normen und Kennzeichnungssysteme.

www.parlament.gv.at

Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass die ***in Unterabsatz 1 genannten*** Bestimmungen des delegierten Rechtsakts ***die Sicherheit und*** das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte***, leichten Verkehrsmittel oder sonstigen Fahrzeuge***, in die diese Batterien eingebaut sind, die Erschwinglichkeit, die Kosten für die Endnutzer und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen. ▌

(3) Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage einer Ökobilanzmethode, ob Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung von nicht wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien ***im Hinblick auf eine Minimierung*** der Umweltauswirkungen dieser Batterien ***sowie auf praktikable Alternativen für Endnutzer*** durchführbar sind. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, ***darunter die*** Annahme von Legislativvorschlägen ***zur schrittweisen Einstellung der Verwendung oder zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen***, getroffen werden sollten.

www.parlament.gv.at

Artikel 10

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien***, LV-Batterien*** und Elektrofahrzeugbatterien

(1) Ab dem ... [12 Monate nach ***dem Tag des*** Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen wiederaufladbaren Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***, LV-Batterien und*** ElektrofahrzeugbatterienUnterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A beiliegen.

Bei den in Unterabsatz 1 genannten Batterien muss in den technischen Unterlagen gemäß ***Anhang VIII*** dargelegt werden, nach welchen technischen Spezifikationen, Normen und Bedingungen die Werte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemessen, berechnet oder geschätzt werden. Diese Erklärung muss mindestens die in Anhang IV Teil B aufgeführten Elemente umfassen.

www.parlament.gv.at

(2) ***Entweder*** ab dem ***... [48 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 5 Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,*** müssen wiederaufladbare Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,*** die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß ***Absatz 5 Unterabsatz 1*** erlassenen delegierten Rechtsakt ▌ festgelegt sind.

(3) Entweder ab dem ... [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen LV-Batterien die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind.

www.parlament.gv.at

(4) ***Für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn der Wirtschaftsakteur, der die Batterien in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, den Nachweis dafür erbringt, dass die Batterien, bevor sie diese Verfahren durchlaufen haben, bereits vor den für diese Verpflichtungen gemäß den genannten Absätzen geltenden Fristen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen waren.***

(5) Die Kommission erlässt bis zum ***... [30 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** einen delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel 89*** zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die wiederaufladbare Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,*** erreichen müssen.

Die Kommission erlässt bis zum ... [42 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die LV-Batterien erreichen müssen.

www.parlament.gv.at

Bei der Ausarbeitung der delegierten ***Rechtsakte*** gemäß ***den Unterabsätzen 1 und 2*** prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten ***Lebenszyklus*** von wiederaufladbaren Industriebatterien ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh***, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und von LV-Batterien*** verringert werden müssen, und stellt sicher, dass die in diesen ***Rechtsakten*** festgelegten Anforderungen das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte***, leichten Verkehrsmittel oder sonstigen Fahrzeuge***, in die diese Batterien eingebaut sind, ihre Erschwinglichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV unter Berücksichtigung von Marktentwicklungen sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie insbesondere im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ zu ändern.

www.parlament.gv.at

Artikel 11

Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien ***und LV-Batterien***

(1) ***Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die*** Gerätebatterien ***eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese*** Batterien ▌ vom Endnutzer ***jederzeit*** während der Lebensdauer des ***Produkts*** leicht entfernt und ausgetauscht werden können. ***Diese Verpflichtung gilt nicht für einzelne Zellen oder sonstige Teile einer Batterie, sondern nur für die ganze Batterie.***

Als vom Endnutzer leicht zu entfernen gilt eine Gerätebatterie, wenn sie mit handelsüblichen Werkzeugen aus einem Produkt entnommen werden kann, das heißt ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen, es sei denn, sie werden kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt, herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmitteln für die Demontage des Produkts.

www.parlament.gv.at

Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass den Produkten eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen für die Verwendung, das Entfernen und das Austauschen der Batterien beiliegen. Diese Betriebsanleitung und diese Sicherheitsinformationen werden den Endnutzern auf einer öffentlichen Website dauerhaft und in leicht verständlicher Form online bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit der Entfernbarkeit und der Austauschbarkeit von Batterien durch Endnutzer geltende besondere Bestimmungen zum besseren Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die in Rechtsvorschriften der Union für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/19/EU festgelegt sind, bleiben von diesem Absatz unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die folgenden Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, so ausgelegt sein, dass die Batterie nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden kann:

a) abwaschbare oder abspülbare Geräte, die speziell für den Betrieb in einer Umgebung ausgelegt sind, in der regelmäßig Spritzwasser-, Strahlwasser- oder Unter-Wasser-Bedingungen herrschen;

b) professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 und In-vitro-Diagnostika im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746.

Die Ausnahme gemäß Buchstabe a gilt nur, wenn eine solche Ausnahme im Interesse der Sicherheit des Nutzers und des Geräts erforderlich ist.

www.parlament.gv.at

(3) Die Vorgaben gemäß Absatz 1 gelten nicht, wenn ▌ die Kontinuität der Stromversorgung gewahrt werden muss und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem ***Produkt*** und der ***betreffenden*** Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit ***des Nutzers und des Geräts oder – bei Produkten, deren Hauptfunktion darin besteht, Daten zu sammeln und zu liefern – aus Gründen*** der Datenintegrität erforderlich ist ▌ .

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 2 des vorliegenden Artikels durch Aufnahme weiterer, von den Entfernbarkeits- und Austauschbarkeitsanforderungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels auszunehmender Produkte zu ändern. Diese delegierten Rechtsakte werden lediglich infolge der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts und bei wissenschaftlich fundierten Bedenken bezüglich der Sicherheit von Endnutzern, die die Gerätebatterie entfernen oder austauschen, oder wenn das Risiko besteht, dass das Entfernen oder der Austausch der Batterie durch Endnutzer jeglichen im geltenden Unionsrecht festgelegten Produktsicherheitsanforderungen zuwiderzulaufen würde, erlassen.

www.parlament.gv.at

(5) Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die LV-Batterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien sowie die einzelnen im Batteriesatz enthaltenen Batteriezellen von unabhängigen Fachleuten jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können.

(6) Als leicht auszutauschen gilt eine Gerätebatterie oder eine LV-Batterie für die Zwecke der Absätze 1 und 5, wenn sie nach dem Entfernen aus dem Gerät oder dem leichten Verkehrsmittel durch eine andere kompatible Batterie ersetzt werden kann, ohne dass das Funktionieren, die Leistung oder die Sicherheit des Geräts oder des leichten Verkehrsmittels dadurch beeinträchtigt wird.

(7) Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien oder LV-Batterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit des Ausrüstungsmodells noch für mindestens fünf Jahre zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis für unabhängige Fachleute und Endnutzer als Ersatzteil für den batteriebetriebenen Ausrüstungsgegenstand erhältlich sind.

www.parlament.gv.at

(8) ***Software darf nicht dazu verwendet werden, den Austausch einer Gerätebatterie oder einer LV-Batterie, oder ihrer wesentlichen Komponenten, gegen eine andere kompatible Batterie oder andere kompatible wesentliche Komponenten zu erschweren.***

(9) Die Kommission ***veröffentlicht*** Leitlinien, um die harmonisierte Anwendung ***dieses Artikels*** zu erleichtern.

Artikel 12

Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen

(1) ***In Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene*** stationäre Batterie-Energiespeichersysteme müssen ▌ bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher ***sein***.

www.parlament.gv.at

(2) Bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] müssen die technischen Unterlagen nach Anhang VIII

a) belegen, dass die stationären Batterie-Energiespeichersysteme den Bestimmungen gemäß Absatz 1 entsprechen und den Nachweis umfassen, dass sie in Bezug auf die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurden. Die Sicherheitsparameter gelten nur, wenn an dem betreffenden stationären Batterie-Energiespeichersystem bei Verwendung unter den vom Erzeuger vorgesehenen Bedingungen eine entsprechende Gefährdung auftritt;

b) eine Bewertung etwaiger in Anhang V nicht berücksichtigter Sicherheitsgefahren des stationären Batterie-Energiespeichersystems umfassen;

c) den Nachweis dafür umfassen, dass die unter Buchstabe b genannten Gefahren erfolgreich gemindert und geprüft wurden; für diese Überprüfungen werden modernste Prüfmethoden verwendet;

www.parlament.gv.at

d) Anweisungen für die Risikominderung bei möglichem Eintritt der ermittelten Gefahren, wie Brand oder Explosion, umfassen.

Bei Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung oder Wiederaufarbeitung oder Umnutzung einer Batterie werden die technischen Unterlagen überarbeitet.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß ***Artikel 89*** zu erlassen, um die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern.

www.parlament.gv.at

Kapitel III

Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen

Artikel 13

Kennzeichnung von Batterien

(1) Ab dem ***... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,*** tragen Batterien eine Kennzeichnung, die die in Anhang VI Teil A aufgeführten ***allgemeinen Informationen über Batterien*** enthält.

(2) Ab dem ***... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, tragen wiederaufladbare*** Gerätebatterien***, LV-Batterien*** und Starterbatterien eine Kennzeichnung mit Angaben zu ihrer Kapazität ▌▐ .

www.parlament.gv.at

(3) ***Ab dem ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, tragen nicht wiederaufladbare Gerätebatterien eine Kennzeichnung, die Angaben zu ihrer durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer beim Einsatz in bestimmten Anwendungen enthält, und eine Kennzeichnung mit der Angabe „nicht wiederaufladbar“.***

(4) Ab dem ***... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** werden ***alle*** Batterien mit dem Symbol „getrennte Sammlung“ gemäß den Anforderungen in Anhang VI Teil B gekennzeichnet.

Das Symbol ***„getrennte Sammlung“*** muss mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Batterie, höchstens jedoch eine Fläche von 5×5 cm einnehmen.

www.parlament.gv.at

Bei zylindrischen Batteriezellen muss das Symbol ***„getrennte Sammlung“*** mindestens 1,5 % der Oberfläche der Batterie, höchstens jedoch eine Fläche von 5×5 cm einnehmen.

Würde die Größe des Symbols ***„getrennte Sammlung“*** aufgrund der Abmessungen der Batterie weniger als ***0,47×0,47 cm*** betragen, so muss die Batterie nicht ***mit diesem Symbol*** gekennzeichnet werden; stattdessen wird das Symbol ***„getrennte Sammlung“*** in der Größe von mindestens 1×1 cm auf die Verpackung gedruckt.

(5) ***Alle*** Batterien, die mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten, sind mit dem ***chemischen Zeichen*** für das betreffende Metall (Cd oder Pb) zu kennzeichnen.

Das einschlägige ***chemische Zeichen*** mit der Angabe des Schwermetallgehalts ist unterhalb des ▌Symbols ***„getrennte Sammlung“*** aufzudrucken ***und nimmt*** eine Fläche von mindestens einem Viertel der ***Größe jenes*** Symbols ***ein***.

www.parlament.gv.at

(6) ***Ab dem ... [42 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] werden alle*** Batterien im Einklang mit Anhang VI Teil C mit einem QR-Code gekennzeichnet***. Über den QR-Code kann auf Folgendes zugegriffen werden:***

a) ***bei LV-Batterien, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und*** Elektrofahrzeugbatterien***: auf den Batteriepass gemäß Artikel 77;***

b) ***bei anderen Batterien: auf die einschlägigen Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 5: auf die Konformitätserklärung gemäß Artikel 18, den Bericht gemäß Artikel 52 Absatz 3 und die Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis f;***

www.parlament.gv.at

c) ***bei Starterbatterien: auf die*** in den Aktivmaterialien der Batterie enthaltene, gemäß Artikel 8 berechnete Menge an aus Abfällen wiedergewonnenem Kobalt, Blei, Lithium ***oder*** Nickel***.***

Diese Angaben müssen vollständig, aktuell und richtig sein.

(7) Die Kennzeichnungen und der QR-Code gemäß den ***Absätzen 1 bis 6*** werden sichtbar, lesbar und dauerhaft auf der Batterie aufgedruckt oder eingraviert. Falls die Art und Größe der Batterie dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, werden die Kennzeichnungen ***und der QR-Code*** auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht.

www.parlament.gv.at

(8) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern, indem zusätzlich zum QR-Code oder stattdessen alternative Smart Labels vorgesehen werden.***

(9) ***Zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien tragen neue Kennzeichnungen oder werden mit Kennzeichnungen gemäß diesem Artikel versehen, die Angaben zur Änderung des Zustands der Batterie gemäß Anhang XIII Nummer 4 umfassen, welche über den QR-Code abgerufen werden können.***

(10) Die Kommission erlässt bis zum ***... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die in den ***Absätzen 1, 2 und 3*** des vorliegenden Artikels genannten Kennzeichnungsanforderungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in ***Artikel 90*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 14

Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien

(1) ***Ab dem ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] sind im*** Batteriemanagementsystem ***von stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und*** Elektrofahrzeugbatterien***aktuelle*** Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII enthalten.

www.parlament.gv.at

(2) Der natürlichen oder juristischen Person, die die Batterie rechtmäßig erworben hat, ***darunter unabhängige Wirtschaftsakteure, Abfallbewirtschafter*** oder in ***deren*** Namen handelnde Dritte***,*** wird ***unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums des Batterieerzeugers*** über das Batteriemanagementsystem gemäß Absatz 1 jederzeit ohne Diskriminierung ***Lesezugriff auf die*** Daten ***für die Parameter gemäß Anhang VII*** gewährt, um

a) die Batterie unabhängigen Aggregatoren oder Marktteilnehmern zur Energiespeicherung zur Verfügung zu stellen;

b) ***auf der Grundlage einer Einschätzung des Alterungszustands der Batterie*** den Restwert ***oder die verbleibende Lebensdauer*** und die Möglichkeit der weiteren Nutzung der Batterie zu bewerten;

c) die ***Vorbereitung zur*** Wiederverwendung ***oder zur Umnutzung oder die*** Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern***.***

www.parlament.gv.at

(3) Das Batteriemanagementsystem umfasst eine Funktion zum Zurücksetzen der Software, damit Wirtschaftsakteure, die die Batterie zur Wiederverwendung oder Umnutzung vorbereiten oder umnutzen oder wiederaufarbeiten bei Bedarf eine andere Software für das Batteriemanagementsystem laden können. Wird die Funktion zum Zurücksetzen der Software verwendet, so haftet der ursprüngliche Batterieerzeuger nicht für Beeinträchtigungen der Sicherheit oder des Funktionierens der Batterie, die möglicherweise darauf zurückzuführen sind, dass nach dem Inverkehrbringen der Batterie eine neue Software für das Batteriemanagementsystem geladen wurde.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Parameter zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII unter Berücksichtigung der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, im Interesse von Synergieeffekten mit den Parametern der UN-GTR Nr. 22 (globale technische Regelung der VN) zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für Elektrofahrzeuge sowie unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums des Batterieerzeugers zu ändern.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten zusätzlich zu denjenigen der Unionsrechtsvorschriften über die Typgenehmigung von Fahrzeugen.

www.parlament.gv.at

Kapitel IV

Konformität von Batterien

Artikel 15

Vermutung der Konformität von Batterien

(1) Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität ***von Batterien*** mit den in den Artikeln 9, 10, 12, 13, ***14 und 78*** dieser Verordnung festgelegten Anforderungen werden ***Prüfungen,*** Messungen und Berechnungen vorgenommen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten, einschließlich Verfahren, die in Normen festgelegt sind, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden.

www.parlament.gv.at

(2) Die harmonisierten Normen dienen zur möglichst weitgehenden Simulation der tatsächlichen Verwendung der Batterien unter Beibehaltung standardisierter Prüfungen.

(3) Bei Batterien, die ***ganz oder teilweise*** harmonisierten Normen ***entsprechen***, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind ▌, wird die Konformität mit den in den Artikeln 9, 10, ***12, 13, 14 und 78*** genannten Anforderungen vermutet, soweit für diese Anforderungen ***oder Teile davon*** entsprechende harmonisierte Normen gelten ***und gegebenenfalls soweit die für diese Anforderungen festgelegten Mindestwerte gemäß den Artikeln 9 und 10 erreicht sind***. ▌

www.parlament.gv.at

Artikel 16

Gemeinsame Spezifikationen

(1) ***In Ausnahmefällen kann die*** Kommission ▌ Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die in den Artikeln 9, 10, 12, 13***, 14 und 78*** genannten Anforderungen oder die in Artikel 15 ***Absatz 1*** genannten Prüfungen erlassen, wenn

a) diese Anforderungen oder Prüfungen nicht ***ganz oder teilweise*** durch harmonisierte Normen erfasst sind, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind,

b) die Kommission eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Erarbeitung einer harmonisierten Norm für diese Anforderungen oder Prüfungen beauftragt hat und

www.parlament.gv.at

c) mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

i) Der Auftrag der Kommission ist bisher von keiner europäischen Normungsorganisation angenommen worden,

ii) die Kommission stellt ungebührliche Verzögerungen bei der Annahme der beantragten harmonisierten Normen fest***,*** oder

iii) eine europäische Normungsorganisation hat eine Norm vorgelegt, die dem Auftrag der Kommission nicht genau entspricht.

www.parlament.gv.at

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in ***Artikel 90*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wenn die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen vorbereitet, trägt sie den Ansichten einschlägiger Gremien oder der Sachverständigengruppe Rechnung und konsultiert entsprechend alle einschlägigen Interessenträger.

(2) Bei Batterien, die ***ganz oder teilweise mit*** gemeinsamen Spezifikationen ***übereinstimmen***, wird die Konformität mit den in den Artikeln 9, 10, ***12, 13, 14 und 78*** festgelegten Anforderungen vermutet, soweit die betreffenden gemeinsamen Spezifikationen oder Teile davon für diese Anforderungen gelten und gegebenenfalls soweit die für diese Anforderungen festgelegten Mindestwerte ***gemäß den Artikeln 9 und 10*** erreicht sind.

www.parlament.gv.at

(3) ***Wenn eine europäische Normungsorganisation eine harmonisierte Norm angenommen und der Kommission zwecks Veröffentlichung ihrer Fundstelle im*** **Amtsblatt der Europäischen Union** ***vorgeschlagen hat, bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wenn eine harmonisierte Norm im*** **Amtsblatt der Europäischen Union** ***veröffentlicht wird, werden die für dieselben in Absatz 1 genannten Anforderungen oder Prüfungen geltenden, in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte oder Teile davon von der Kommission aufgehoben.***

www.parlament.gv.at

Artikel 17

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) ▌Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 6, 9, 10▌, 12, 13 und 14 genannten Anforderungen erfolgt nach ***einem der folgenden*** Verfahren***:***

a) Bei serienmäßig hergestellten Batterien:

i) „Modul A – Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A oder

ii) „Modul D1 – Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ gemäß Anhang VIII Teil B;

b) Bei nicht serienmäßig hergestellten Batterien:

i) „Modul A – Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A oder

ii) „Modul G – Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung“ gemäß Anhang VIII Teil C.

www.parlament.gv.at

(2) Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 7 ***und 8*** genannten Anforderungen erfolgt nach ***einem der folgenden*** Verfahren***:***

a) „Modul D1 – Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ gemäß Anhang VIII Teil B oder

b) „Modul G – Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung“ gemäß Anhang VIII Teil C.

(3) Bei zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteten oder umgenutzten oder wiederaufgearbeiteten Batterien erfolgt eine weitere Bewertung der Konformität nach dem Verfahren „Modul A – Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß den Artikeln 6, 9, 10, 12, 13 und 14.

www.parlament.gv.at

(4) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit ***den Verfahren für die*** Konformitätsbewertung von Batterien werden in ***der oder den Amtssprache(n)*** des Mitgliedstaats abgefasst, in dem die notifizierte Stelle, die die Konformitätsbewertungsverfahren durchführt, ihren Sitz hat, oder in einer ***oder mehreren*** von dieser Stelle anerkannten ***Sprache(n)***.

Artikel 18

EU-Konformitätserklärung

(1) Mit der EU-Konformitätserklärung wird erklärt, dass die Erfüllung der in den ***Artikeln 6 bis 10 sowie 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.

www.parlament.gv.at

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IX, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs VIII genannten Elemente und wird ***auf dem neusten Stand gehalten***. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Batterie in Verkehr gebracht***, auf dem Markt bereitgestellt*** oder in Betrieb genommen wird. ***Sie wird elektronisch erstellt und auf Verlangen auf Papier bereitgestellt.***

(3) Unterliegt ***eine Batterie*** mehreren Rechtsvorschriften der Union, die eine EU-Konformitätserklärung vorschreiben, so wird eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Unionsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betreffenden Rechtsvorschriften der Union samt ihren Fundstellen im Amtsblatt angegeben.

(4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Erzeuger die Verantwortung dafür, dass die Batterie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

www.parlament.gv.at

(5) Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, kann eine EU-Konformitätserklärung unbeschadet Absatz 3 aus einer oder mehreren EU-Konformitätserklärungen bestehen, die bereits in Übereinstimmung mit einem anderen Rechtsakt bzw. Rechtsakten der Union ausgestellt wurde(n).

Artikel 19

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 20

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Batterie anzubringen. Ist dies wegen der Beschaffenheit der Batterie nicht möglich oder nicht sinnvoll, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht.

(2) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen ***oder der Inbetriebnahme*** der Batterie angebracht.

(3) Auf die CE-Kennzeichnung folgt***, sofern das nach Anhang VIII vorgeschrieben ist,*** die Kennnummer der notifizierten Stelle ▌. ***Diese*** Kennnummer ▌ ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Erzeuger oder ***dessen*** Bevollmächtigten ▌ anzubringen.

www.parlament.gv.at

(4) Auf die CE-Kennzeichnung und die Kennnummer, die in Absatz 3 genannt sind, ***können*** gegebenenfalls ***Piktogramme oder andere*** Kennzeichnungen folgen, die auf ein besonderes Risiko, eine besondere Verwendung oder ***jegliche*** Gefahr in Verbindung mit der Nutzung, Lagerung, Behandlung oder Beförderung der Batterie hinweisen.

(5) Die Mitgliedstaaten stützen sich auf bestehende Mechanismen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der CE-Kennzeichnungsregelung zu gewährleisten, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Maßnahmen ein.

Kapitel V
Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

Artikel 21
Notifizierung

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Konformitätsbewertungsstellen, die befugt sind, Konformitätsbewertungen gemäß dieser Verordnung durchzuführen.

www.parlament.gv.at

Artikel 22

Notifizierende Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und ***Notifizierung*** von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von ***Artikel 27***, zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne ▌ der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ***und im Einklang mit den in der genannten Verordnung festgelegten Bestimmungen*** ausgeführt wird.

www.parlament.gv.at

(3) Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, muss diese Stelle eine juristische Person sein**,** den in Artikel 23 festgelegten Anforderungen entsprechend genügen ***und*** Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.

(4) Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten, die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt werden.

www.parlament.gv.at

Artikel 23

Anforderungen an notifizierende Behörden

(1) Eine notifizierende Behörde wird so eingerichtet, ▌dass ***keine*** Interessenkonflikte mit ▌Konformitätsbewertungsstellen ***auftreten***.

(2) Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert und in ihren Arbeitsabläufen organisiert, dass die Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Tätigkeit gewährleistet ist.

(3) Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von ***zuständigen*** Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen, die die Bewertung der die Notifizierung gemäß Artikel 28 beantragenden Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt haben, identisch sind.

www.parlament.gv.at

(4) Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten anbieten oder erbringen, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis erbringen.

(5) Eine notifizierende Behörde gewährleistet die Vertraulichkeit der von ihr erlangten Informationen. Sie tauscht aber mit der Kommission, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und anderen ***einschlägigen*** nationalen Behörden Informationen über notifizierte Stellen aus.

(6) Einer notifizierenden Behörde stehen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl ***und Finanzmittel in ausreichender Höhe*** zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

www.parlament.gv.at

Artikel 24

Informationspflicht in Bezug auf notifizierende Behörden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 25

Anforderungen in Bezug auf notifizierte Stellen

(1) Für die Zwecke der Notifizierung entspricht eine Konformitätsbewertungsstelle den in den Absätzen 2 bis 11 festgelegten Anforderungen.

(2) Eine Konformitätsbewertungsstelle wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

www.parlament.gv.at

(3) Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen Dritten handeln, der keinerlei Geschäftsbeziehungen ***unterhält*** und ***bezüglich der Batterien***, die er bewertet, insbesondere ***von*** Batterieerzeugern, Handelspartnern von Batterieerzeugern und Investoren, die Beteiligungen an Batterien erzeugenden Unternehmen halten, sowie anderen notifizierten Stellen oder deren Unternehmensverbänden, Muttergesellschaften und untergeordneten Gesellschaften ***oder*** Stellen***, unabhängig ist***.

(4) Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste ***Leitungsebene*** und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder Entwickler, Erzeuger, Zulieferer, ***Einführer, Händler,*** Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder ***Wartungsbetrieb*** der zu bewertenden Batterien noch Vertreter einer dieser Parteien sein. Dieses Verbot schließt die Verwendung von ***bewerteten*** Batterien, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung ***solcher*** Batterien zum persönlichen Gebrauch nicht aus.

www.parlament.gv.at

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Gestaltung, ***Erzeugung***, Vermarktung, Einfuhr, Vertrieb, Installation, Verwendung oder Wartung dieser ***Batterien*** beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie ***dürfen*** sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass die Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Schwestergesellschaften, untergeordneten Gesellschaften ***oder*** Stellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit nicht beeinträchtigen.

www.parlament.gv.at

(5) Eine Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeit haben.

(6) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle ***Konformitätsbewertungsaufgaben, die ihr gemäß*** Anhang VIII ***übertragen werden, regelmäßigen Prüfungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 und unabhängigen Überprüfungen gemäß Artikel 51***, für die sie notifiziert wurde, auszuführen, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

www.parlament.gv.at

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt ▌ in Bezug auf jedes Konformitätsbewertungsverfahren ***gemäß Anhang VIII, regelmäßige Prüfungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 und unabhängige Überprüfungen gemäß Artikel 51 sowie in Bezug auf jede Kategorie von Batterien***, für die sie notifiziert wurde, ***jederzeit*** über Folgendes:

a) ***die*** Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, ***die erforderlich sind,*** um die ***Konformitätsbewertungsaufgaben*** auszuführen;

b) ***die nötigen*** Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen;

www.parlament.gv.at

c) angemessene Instrumente und geeignete Verfahren, um zwischen den Tätigkeiten, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen ***Aufgaben*** zu unterscheiden;

d) ***die*** Verfahren***, die*** zur ***Wahrnehmung*** von ***Konformitätsbewertungsaufgaben*** unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, ***der*** Komplexität der jeweiligen Batterietechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt***, nötig sind***.

Eine Konformitätsbewertungsstelle ***verfügt über die Mittel, die erforderlich sind, um die technischen und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit ihren Konformitätsbewertungstätigkeiten in angemessener Weise wahrzunehmen, und*** hat ▌ Zugang zu allen ***erforderlichen Informationen,*** Prüfausrüstungen ***oder*** -einrichtungen ▌. ***Dazu gehören auch die Einführung und die Überwachung von internen Verfahren, allgemeinen Strategien, Verhaltenskodizes und anderen internen Regeln, die Zuweisung von Mitarbeitern für bestimmte Aufgaben und die Konformitätsbewertungsentscheidungen, die an keinen Unterauftragnehmer vergeben bzw. keiner untergeordneten Gesellschaft oder Stelle übertragen werden.***

www.parlament.gv.at

(7) Die Mitarbeiter, die für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständig sind, verfügen über

a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde;

b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis zur Durchführung solcher Bewertungen;

c) angemessene Kenntnisse und angemessenes Verständnis der in den ***Artikeln 6 bis 10, 12, 13 und 14 sowie 48 bis 52*** festgelegten Anforderungen ***und Verpflichtungen***, der anwendbaren harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 und gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sowie der nationalen Rechtsvorschriften;

www.parlament.gv.at

d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen.

(8) Die Unparteilichkeit einer Konformitätsbewertungsstelle, ihrer obersten Leitungsebene und der für die ***Konformitätsbewertungsaufgaben*** zuständigen ***Mitarbeiter*** wird garantiert.

Die Vergütung für die oberste Leitungsebene und die für die ***Konformitätsbewertungsaufgaben*** zuständigen ***Mitarbeiter*** darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder deren Ergebnissen richten.

(9) Eine Konformitätsbewertungsstelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften des ***notifizierenden*** Mitgliedstaats ▌ vom Staat übernommen wird oder ***der*** Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

www.parlament.gv.at

(10) Informationen, die die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der ***Wahrnehmung*** der ***Konformitätsbewertungsaufgaben*** gemäß Anhang VIII***, bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 und unabhängigen Überprüfungen gemäß Artikel 51*** erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht, außer gegenüber ***der notifizierenden Behörde und*** den ***nationalen*** Behörden des Mitgliedstaats, in dem ***die Stelle*** ihre Tätigkeiten ausübt. Eigentumsrechte werden geschützt.

(11) Eine Konformitätsbewertungsstelle beteiligt sich an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der gemäß Artikel 37 eingesetzten ***sektoralen*** Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen bzw. sorgt dafür, dass ihre für die ***Wahrnehmung*** der ***Konformitätsbewertungsaufgaben*** zuständigen Mitarbeiter darüber informiert werden, und wendet die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinien an.

www.parlament.gv.at

Artikel 26

Vermutung der Konformität von notifizierten Stellen

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder von Teilen davon erfüllt, wird davon ausgegangen, dass sie die in Artikel 25 genannten Anforderungen, soweit diese von den geltenden Normen erfasst werden, erfüllt.

www.parlament.gv.at

Artikel 27

Untergeordnete ***Gesellschaften oder*** Stellen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen ***durch notifizierte Stellen***

(1) Vergibt eine notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an einen Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einer untergeordneten ***Gesellschaft oder*** Stelle, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder die untergeordnete ***Gesellschaft oder*** Stelle die in Artikel 25 genannten Anforderungen erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.

(2) Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder einer untergeordneten ***Gesellschaft oder*** Stelle ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

(3) Tätigkeiten dürfen nur mit Zustimmung des Kunden an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer untergeordneten ***Gesellschaft oder*** Stelle übertragen werden. ▌

(4) Eine notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder der untergeordneten ***Gesellschaft oder*** Stelle und über die von ihm bzw. ihr gemäß Anhang VIII ***sowie nach Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51*** ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

www.parlament.gv.at

Artikel 28

Antrag auf Notifizierung

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.

(2) Dem Antrag auf Notifizierung legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, ***des bzw.*** der in Anhang VIII genannten ***Konformitätsbewertungsmoduls bzw. - module bzw. der Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51 und der Batterien***, für ***die*** die Konformitätsbewertungsstelle Kompetenz beansprucht, sowie ***gegebenenfalls*** eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die in Artikel 25 festgelegten Anforderungen erfüllt.

www.parlament.gv.at

(3) Wenn die betreffende Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorlegen kann, legt sie der notifizierenden Behörde alle Nachweise vor, die zur Überprüfung, Anerkennung und regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der in Artikel 25 festgelegten Anforderungen durch die Stelle erforderlich sind, einschließlich geeigneter Unterlagen, die belegen, dass die Konformitätsbewertungsstelle unabhängig im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 ist.

Artikel 29

Notifizierungsverfahren

(1) Die notifizierende Behörde notifiziert nur Konformitätsbewertungsstellen, die den in Artikel 25 festgelegten Anforderungen genügen.

www.parlament.gv.at

(2) Die notifizierende Behörde übermittelt der Kommission und die notifizierende Behörde der anderen Mitgliedstaaten eine Notifizierung für jede in Absatz 1 genannte Konformitätsbewertungsstelle mithilfe des von der Kommission entwickelten und verwalteten elektronischen Notifizierungsinstruments.

(3) ***Die*** Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem ***bzw. den*** betreffenden ***Konformitätsbewertungsmodul bzw. -modulen bzw. den Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51*** und den betreffenden ***Kategorien von*** Batterien sowie die einschlägige Bestätigung der Kompetenz.

(4) Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 28 Absatz 2, legt die notifizierende Behörde der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Unterlagen, mit denen die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen wird, sowie die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den in Artikel 25 festgelegten Anforderungen genügt.

www.parlament.gv.at

(5) Die Konformitätsbewertungsstelle darf nur dann die Tätigkeiten einer notifizierten Stelle ausüben, wenn weder die Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 28 Absatz 2 vorgelegt wird, oder innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung, wenn beweiskräftige Unterlagen gemäß ***Absatz 4*** des vorliegenden Artikels vorgelegt werden, Einwände erhoben haben. ***Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nur eine solche Konformitätsbewertungsstelle als notifizierte Stelle.***

(6) Die notifizierende Behörde informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede später eintretende ▌ Änderung der in Absatz 2 genannten Notifizierung.

www.parlament.gv.at

Artikel 30

Kennnummern und Verzeichnisse notifizierter Stellen

(1) Die Kommission weist ***jeder*** notifizierten Stelle eine Kennnummer zu. Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsakte der Union notifiziert ist, erhält sie nur ***die eine*** Kennnummer.

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der ***gemäß dieser Verordnung*** notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert wurden. ▌

www.parlament.gv.at

Artikel 31

Änderungen von Notifizierungen

(1) Wenn eine notifizierende Behörde feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle den in Artikel 25 genannten Anforderungen nicht mehr genügt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung ***gemäß Absatz 1*** oder wenn ***eine*** notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die notifizierende Behörde geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle entweder von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet oder für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

www.parlament.gv.at

Artikel 32

Anfechtung der Kompetenz notifizierter Stellen

(1) Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie Zweifel ***an der*** Kompetenz einer notifizierten Stelle oder der dauerhaften Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle ***hegt*** oder ihr ***diesbezügliche*** Zweifel ***insbesondere von Wirtschaftsakteuren oder anderen einschlägigen Interessenträgern*** zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Die notifizierende Behörde erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die ***Aufrechterhaltung*** der Kompetenz der notifizierten Stelle.

www.parlament.gv.at

(3) Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.

(4) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, in dem ***der notifizierende Mitgliedstaat dazu verpflichtet wird***, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich gegebenenfalls eines Widerrufs der Notifizierung. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 33

Operative Pflichten der notifizierten Stellen

(1) Konformitätsbewertungen werden von der notifizierten Stelle im Einklang mit den in ***Artikel 48 Absatz 2, Artikel 51 oder*** Anhang VIII genannten Konformitätsbewertungsverfahren ***im Geltungsbereich der nach Artikel 29 erfolgten Notifizierung*** durchgeführt.

www.parlament.gv.at

(2) Eine notifizierte Stelle ***führt die Konformitätsbewertungen*** unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ***durch***, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden, sowie unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie ***der Komplexität*** der zu bewertenden Batterie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Produktionsverfahrens. ***Die*** notifizierte Stelle ***wahrt*** jedoch das ***Maß an Strenge*** und ***das*** Schutzniveau, ***das im Interesse*** der Konformität der Batterie ***und der Wirtschaftsakteure*** mit dieser Verordnung ***geboten*** ist.

www.parlament.gv.at

(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ▌ die in den ***Artikeln 6 bis 10 sowie den Artikeln 12, 13, 14, 49 und 50*** genannten ***geltenden*** Anforderungen, die ***entsprechenden*** in Artikel 15 genannten harmonisierten Normen, die in Artikel 16 genannten gemeinsamen Spezifikationen oder andere technische Spezifikationen nicht erfüllt ***wurden***, so fordert sie den Erzeuger ***oder den anderen einschlägigen Wirtschaftsakteur*** auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, bevor sie die ***Konformität*** ein zweites ***und letztes*** Mal ***bewertet***, es sei denn, die Mängel können nicht behoben werden***.*** Können die Mängel nicht behoben werden, ***stellt die notifizierte Stelle keine Konformitätsbescheinigung oder Genehmigung*** aus ▌ .

(4) Hat eine notifizierte Stelle bereits ▌ eine ***Genehmigung*** ausgestellt und stellt ***dann*** im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass ***keine Konformität mehr besteht***, so fordert sie den Erzeuger ***oder gegebenenfalls den Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 48 Absatz 1*** auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt ▌ die ***Genehmigung*** gegebenenfalls aus oder zieht sie zurück.

www.parlament.gv.at

(5) Werden keine Korrekturmaßnahmen ***gemäß Absatz 4*** ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, so beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls die Genehmigung, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Artikel 34

Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen notifizierter Stellen vorgesehen ist.

www.parlament.gv.at

Artikel 35

Informationspflichten in Bezug auf notifizierte Stellen

(1) Eine notifizierte Stelle meldet der notifizierenden Behörde

a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung oder ***Genehmigung***,

b) alle Umstände, die Folgen für den Anwendungsbereich und die Bedingungen ihrer Notifizierung haben,

c) jedes Auskunftsersuchen über ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von Marktüberwachungsbehörden erhalten hat,

d) auf Verlangen alle Konformitätsbewertungstätigkeiten, denen sie im ***Geltungsbereich*** ihrer Notifizierung nachgegangen ist, sowie welche anderen Tätigkeiten sie ausgeführt hat, einschließlich grenzübergreifender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen.

www.parlament.gv.at

(2) Eine notifizierte Stelle übermittelt anderen notifizierten Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten für die gleichen ***Kategorien von*** Batterien nachgehen, ihre einschlägigen Informationen über

a) negative und auf Verlangen auch über positive Konformitätsbewertungsergebnisse und

b) die Beschränkung, die Aussetzung oder den Entzug einer Genehmigung.

Artikel 36

Austausch von Erfahrungen ***und bewährten Verfahren***

Die Kommission organisiert den Austausch von Erfahrungen ***und bewährten Verfahren*** zwischen den ▌ Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

www.parlament.gv.at

Artikel 37

Koordinierung zwischen notifizierten Stellen

Die Kommission sorgt dafür, dass eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen notifizierten Stellen in Form einer sektoralen Koordinierungsgruppe ▌notifizierter Stellen aufgenommen und weitergeführt wird.

Notifizierte Stellen beteiligen sich an der Arbeit dieser sektoralen Koordinierungsgruppe ▌direkt oder über benannte Vertreter.

Kapitel VI

Andere Pflichten der Wirtschaftsakteure als die in ***den Kapiteln VII und VIII*** genannten Pflichten

Artikel 38

Pflichten der Erzeuger

(1) Die Erzeuger gewährleisten beim Inverkehrbringen und bei der Inbetriebnahme einer Batterie, auch für ihre eigenen Zwecke, dass die Batterie

a) gemäß den in den ***Artikeln 6 bis 10, Artikel 12 und*** Artikel 14 genannten Anforderungen gestaltet und ***erzeugt*** wurde ***und ihr eine klar und verständlich abgefasste, lesbare Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren den Endnutzern ohne Weiteres verständlichen Sprache(n) beiliegt, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, entsprechend festgelegt wurde bzw. wurden,*** und

b) ***im Einklang mit*** Artikel 13 ▌ gekennzeichnet ist.

www.parlament.gv.at

(2) ***Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Batterie*** erstellen die Erzeuger die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen ▌ und führen das entsprechende, in Artikel 17 ▌ genannte Konformitätsbewertungsverfahren durch oder veranlassen dessen Durchführung ▌ .

(3) Wurde durch das entsprechende, in Artikel 17 ▌ genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Batterie den geltenden Anforderungen entspricht, so erstellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 19 und 20 an.

▌

www.parlament.gv.at

(4) Die Erzeuger halten ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Batterie zehn Jahre lang die in ***Anhang IX*** genannten technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung für ▌ die nationalen Behörden bereit.

(5) Die Erzeuger gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei einer Batterie aus Serienproduktion stets die Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. ***Dabei berücksichtigen die Erzeuger in angemessener Weise*** Änderungen des Produktionsverfahrens oder der Gestaltung oder Merkmale der Batterie und Änderungen der in Artikel 15 genannten harmonisierten Normen, der in Artikel 16 genannten gemeinsamen Spezifikationen oder der anderen technischen Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Konformität der Batterie verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden ▌ .

www.parlament.gv.at

(6) Die Erzeuger gewährleisten, dass ***die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien eine Modellkennung und eine Chargen- oder Seriennummer oder eine Produktnummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen. Wenn dies aufgrund der Größe oder der Art der Batterie nicht möglich ist, sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument anzugeben.***

(7) Die Erzeuger geben ***auf der Batterie*** ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene ***Handelsmarke,*** ihre Postanschrift***, unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle,*** und ***sofern vorhanden*** die Internetadresse ***und die E-Mail-Adresse an. Wenn dies nicht möglich ist, sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument anzugeben. Die Kontaktdaten*** werden in einer ***oder mehreren*** für die Endnutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen ***Sprache(n)*** abgefasst***, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, festgelegt wird bzw. werden,*** und müssen klar, verständlich und lesbar sein.

I

www.parlament.gv.at

(8) Die Erzeuger gewähren Zugang zu den Daten für die ***Werte der in Anhang VII aufgeführten*** Parameter in dem in Artikel 14 Absatz 1 ▌ genannten Batteriemanagementsystem im Einklang mit den in ***diesem Artikel*** festgelegten Anforderungen.

(9) Erzeuger, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterie ***einer oder mehreren der in den Artikeln 6 bis 10 oder 12, 13 und 14*** genannten ***geltenden*** Anforderungen nicht entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Erzeuger außerdem unverzüglich die ***Marktüberwachungsbehörde*** des Mitgliedstaats, in dem sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, ▌ und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

www.parlament.gv.at

(10) Die Erzeuger händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen ▌ alle erforderlichen Informationen und ▌ Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Batterie mit den in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen in einer ***oder mehreren Sprache(n)*** aus, die von der ***nationalen*** Behörde leicht verstanden werden kann ***bzw. können***. Diese Informationen und ▌ Unterlagen werden ▌ in elektronischer Form ***und auf Verlangen auf Papier*** übermittelt. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einer Batterie verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen haben.

(11) Wirtschaftsakteure, die Batterien zur Wiederverwendung oder Umnutzung vorbereiten oder umnutzen oder wiederaufarbeiten und Batterien, die diese Vorgänge durchlaufen haben, in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Erzeuger.

Artikel 39

Pflichten der Zulieferer von Batteriezellen und Batteriemodulen

Wenn Zulieferer von Batteriezellen und Batteriemodulen dem Erzeuger Batteriezellen und Batteriemodule liefern, stellen sie einem Hersteller die zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Diese Informationen und Unterlagen werden kostenlos bereitgestellt.

www.parlament.gv.at

Artikel 40

Pflichten der Bevollmächtigten

(1) ***Ein*** Erzeuger ▌ kann durch ***schriftliches Mandat*** einen Bevollmächtigten benennen.

Das Mandat des Bevollmächtigten ▌ ist nur gültig, wenn ***es*** von diesem schriftlich angenommen wird ▌ .

(2) Die in Artikel 38 Absatz 1 ***und in den Artikeln 48 bis 52*** festgelegten Pflichten und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Mandats des Bevollmächtigten.

www.parlament.gv.at

(3) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die in dem vom ***Erzeuger*** erteilten Mandat festgelegt sind. ***Der Bevollmächtigte verfügt über angemessene Mittel, um die im Mandat festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.*** Der Bevollmächtigte händigt der ***Marktüberwachungsbehörde*** auf Verlangen eine Kopie des Mandats ***in einer von dieser Behörde festgelegten Sprache der Union*** aus. ***Das Mandat umfasst*** mindestens folgende Aufgaben ▌:

▌

a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung***,*** der ▌ technischen Unterlagen, ***des Berichts über die Überprüfung, der Genehmigung gemäß Artikel 51 Absatz 2 und der Prüfberichte gemäß Artikel 48 Absatz 2*** für die ***nationalen Behörden*** über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen ***oder Inbetriebnahme*** der Batterie;

www.parlament.gv.at

b) auf begründetes Verlangen einer nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Batterie an diese Behörde***. Diese Informationen und die Unterlagen werden in elektronischer Form sowie auf Verlangen auf Papier bereitgestellt***;

c) auf Verlangen der nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit dem Mandat des Bevollmächtigten gehörenden Batterien verbunden sind ▌.

(4) Wenn von der Batterie ein Risiko ausgeht, werden die Marktüberwachungsbehörden vom Bevollmächtigten umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

www.parlament.gv.at

Artikel 41

Pflichten der Einführer

(1) Die Einführer bringen eine Batterie nur dann in Verkehr ▌, wenn sie den Anforderungen der ***Artikel 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genügt.

(2) Bevor sie eine Batterie in Verkehr bringen ▌, vergewissern sich die Einführer, dass

a) der Erzeuger die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII erstellt und das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17 durchgeführt hat;

b) die Batterie die in Artikel 19 genannte CE-Kennzeichnung trägt und gemäß Artikel 13 gekennzeichnet ist;

www.parlament.gv.at

c) der Batterie die nach den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren Sprache(n) beigefügt sind, die von den Endnutzern ohne Weiteres verstanden wird bzw. werden und von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt wird, festgelegt wurde bzw. wurden, und

d) der Erzeuger den in Artikel 38 Absätze 6 und 7 genannten Verpflichtungen nachgekommen ist.

Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Batterie die in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen nicht erfüllt, so darf er ***die Batterie*** nicht in Verkehr bringen ▌, bevor ihre Konformität hergestellt worden ist. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer ***außerdem*** den Erzeuger und die Marktüberwachungsbehörden ***und macht dabei ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und etwa ergriffene Korrekturmaßnahmen***.

www.parlament.gv.at

(3) Die Einführer geben auf der Batterie ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene ***Handelsmarke,*** ihre Postanschrift, unter ***Angabe einer zentralen Kontaktstelle, und sofern vorhanden die Internet- und E-Mail-Adresse*** an. ***Wenn*** dies nicht möglich ist, ***sind die erforderlichen Informationen*** auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer ***oder mehreren*** für die ▌Endnutzer▌ leicht verständlichen ***Sprache(n)*** abzufassen***, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt werden soll, festgelegt wird bzw. werden, und müssen klar, verständlich und lesbar sein***.

▌

(4) Solange sich eine Batterie in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Beförderungsbedingungen die Konformität der Batterie mit den in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten geltenden Anforderungen nicht beeinträchtigen.

www.parlament.gv.at

(5) Sofern sie dies angesichts der von einer Batterie ausgehenden Risiken für angemessen halten, führen die Einführer zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Batterien durch, prüfen die Beschwerden und führen erforderlichenfalls ein Register der Beschwerden, der nichtkonformen Batterien und der Batterierückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

(6) Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte ▌ Batterie nicht den in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Einführer außerdem unverzüglich die ***Marktüberwachungsbehörde*** des Mitgliedstaats, in dem sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, ▌ und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

www.parlament.gv.at

(7) Die Einführer halten ab dem Inverkehrbringen ▌ der Batterie zehn Jahre lang die ▌ EU-Konformitätserklärung für die nationalen Behörden ▌ bereit ***und stellen sicher, dass die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen diesen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können***.

(8) Die Einführer händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen ▌ alle erforderlichen Informationen und ▌ Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Batterie mit den in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen in einer ***oder mehreren Sprache(n)*** aus, die von der Behörde leicht verstanden werden kann ***bzw. können***. Diese Informationen und die ▌ Unterlagen werden ▌ in elektronischer Form ***sowie auf Verlangen auf Papier*** übermittelt. Die Einführer kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Batterien verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht ▌ haben.

www.parlament.gv.at

Artikel 42

Pflichten der Händler

(1) Die Händler berücksichtigen die Anforderungen dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie eine Batterie auf dem Markt bereitstellen.

(2) Bevor Händler eine Batterie auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass

a) der ***Hersteller im Herstellerregister*** gemäß ***Artikel 55*** eingetragen ***ist***,

b) die Batterie die ***in Artikel 19 genannte*** CE-Kennzeichnung ***gemäß Artikel 19*** trägt ***und gemäß Artikel 13 gekennzeichnet*** ist,

c) der Batterie die nach den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 erforderlichen Unterlagen***, eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen*** in einer oder mehreren von den Endnutzern ***ohne Weiteres verstandenen Sprache(n)***, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt ***oder in Betrieb genommen*** werden soll, ***festgelegt wird bzw. werden,*** beigefügt sind und

www.parlament.gv.at

d) der Erzeuger und der Einführer die in Artikel 38 ***Absätze 6 und 7*** bzw. in Artikel 41 ***Absatz 3*** genannten Anforderungen erfüllt haben.

(3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Batterie nicht den ***Artikeln 6 bis 10 oder den Artikel 12, 13 oder 14*** entspricht, so darf er sie nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor ihre Konformität hergestellt worden ist. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Händler zudem den Erzeuger oder den Einführer sowie die ▌ Marktüberwachungsbehörden.

(4) Solange sich eine Batterie in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Beförderungsbedingungen die Konformität der Batterie mit den in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen nicht beeinträchtigen.

www.parlament.gv.at

(5) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Batterie nicht den ***Artikeln 6 bis 10 und Artikel 12, 13 und 14*** entspricht, gewährleisten, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder um sie zurückzunehmen bzw. zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Händler außerdem unverzüglich die ***Marktüberwachungsbehörden*** der Mitgliedstaaten, in denen sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

www.parlament.gv.at

(6) Die Händler händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen ▌ alle erforderlichen Informationen und die ▌ Unterlagen zum Nachweis der Konformität einer Batterie mit den in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen in einer ***oder mehreren Sprache(n)*** aus, die von der nationalen Behörde leicht verstanden werden kann ***bzw. können***. Diese Informationen und die ▌ Unterlagen werden ▌ in elektronischer Form ***sowie auf Verlangen auf Papier*** übermittelt. Die Händler kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit den von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Batterien verbunden sind.

www.parlament.gv.at

Artikel 43

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister

Die Fulfilment-Dienstleister gewährleisten für die Batterien, die sie handhaben, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Batterien mit den in den ***Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genannten Anforderungen nicht beeinträchtigen.

Unbeschadet der nach diesem Kapitel geltenden Verpflichtungen der betreffenden Wirtschaftsakteure kommen Fulfilment-Dienstleister neben der in Absatz 1 genannten Verpflichtung auch den in Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 40 Absatz 4 genannten Aufgaben nach.

www.parlament.gv.at

Artikel 44

Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für die Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Erzeuger und unterliegt den Pflichten eines Erzeugers gemäß ***Artikel 38***, wenn ***eine der folgenden Bedingungen auf ihn zutrifft:***

a) ***Er*** bringt eine Batterie unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen ***Handelsmarke*** in Verkehr oder nimmt sie in Betrieb,

b) ***er*** verändert eine bereits in Verkehr gebrachte ***oder in Betrieb genommene Batterie*** so, dass die Konformität mit den ***einschlägigen*** Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden könnte, oder

www.parlament.gv.at

c) ***er*** verändert den Verwendungszweck einer bereits in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Batterie.

Artikel 45

Pflichten von Wirtschaftsakteuren, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen

(1) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sicher, dass bei der Untersuchung, Leistungsprüfung, Verpackung und Verbringung der Batterien und Bauteile solcher Batterien, die einen dieser Vorgänge durchlaufen haben, angemessene Qualitätskontroll- und Sicherheitsanweisungen befolgt werden.

www.parlament.gv.at

(2) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sicher, dass die Batterien die Anforderungen dieser Verordnung und alle einschlägigen Anforderungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Produkte, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit gelten, erfüllen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Batterien aufgrund der genannten Vorgänge in eine andere Kategorie von Batterien fallen können. Bei Wiederaufarbeitungsvorgängen stellen die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Unterlagen bereit, die belegen, dass die Batterie im Einklang mit dieser Verordnung wiederaufgearbeitet wurde.

www.parlament.gv.at

Artikel 46

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure stellen ***den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen*** einer nationalen Behörde ▌ die folgenden Informationen bereit:

a) die Identität der Wirtschaftsakteure, von denen sie eine Batterie bezogen haben;

b) die Identität der Wirtschaftsakteure, an die sie eine Batterie abgegeben haben, sowie die Menge und exakte Angaben zu den Modellen.

(2) ***Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass sie die in Absatz 1 genannten Informationen ab dem Bezug sowie ab der Abgabe der Batterie zehn Jahre lang vorlegen können.***

www.parlament.gv.at

Kapitel VII

Pflichten der Wirtschaftsakteure bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

Artikel 47

Geltungsbereich dieses Kapitels

Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von weniger als 40 Mio. EUR erzielt haben und keiner aus Muttergesellschaft und untergeordneten Gesellschaften oder Stellen bestehenden Gruppe angehören, die den Grenzwert von 40 Mio. EUR auf konsolidierter Basis überschreitet.

Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn die Batterien bereits vor diesen Vorgängen in Verkehr oder in Betrieb waren.

Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union, die für die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gelten.

Artikel 48

▌ ***Strategien*** zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten ▌

(1) Ab ***dem ...*** [***24 Monate*** nach ▌ ***dem Tag des*** Inkrafttretens dieser Verordnung] kommen ***Wirtschaftsakteure***, die ***Batterien*** in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, den in den ***Absätzen 2 und 3*** des vorliegenden Artikels ***und in den Artikeln 49, 50 und 52*** festgelegten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ▌ nach ***und haben zu diesem Zweck Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten einzurichten und umzusetzen***.

www.parlament.gv.at

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Wirtschaftsakteure lassen ihre Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 51 durch die notifizierte Stelle überprüfen (im Folgenden „unabhängige Überprüfung") und regelmäßigen Prüfungen unterziehen, damit sichergestellt ist, dass diese Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 49, 50 und 52 gewahrt werden und zur Anwendung kommen. Der der Prüfung unterzogene Wirtschaftsakteur erhält von der notifizierten Stelle einen Prüfbericht.

www.parlament.gv.at

(3) ***Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Wirtschaftsakteure bewahren die Unterlagen, durch die sie die Einhaltung der in den Artikeln 49, 50 und 52 festgelegten Verpflichtungen nachweisen können, einschließlich des Berichts über die Überprüfung und der Genehmigung gemäß Artikel 51 sowie der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Prüfberichte, für zehn Jahre auf, nachdem die letzte im Rahmen der einschlägigen Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erzeugte Batterie in Verkehr gebracht wurde.***

(4) ***Unbeschadet der Verantwortung, die Wirtschaftsakteure selbst für ihre Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten tragen, können die in Absatz 1*** des vorliegenden Artikels ***genannten Wirtschaftsakteure, unter anderem im Rahmen von nach dieser Verordnung anerkannten Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, zur Erfüllung der in den Artikeln 48, 49, 50 und 52 festgelegten Anforderungen mit anderen Akteuren zusammenarbeiten.***

www.parlament.gv.at

(5) ***Bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] veröffentlicht die*** Kommission ▌ im Einklang mit den internationalen Instrumenten gemäß Anhang X ***Nummern 3 und 4*** Leitlinien für die Anwendung der in den ***Artikeln 49 und 50*** festgelegten Sorgfaltspflichten in Bezug auf die ***Risiken*** gemäß Anhang X Nummer 2.

(6) Die Mitgliedstaaten können für sich oder gemeinsam gesonderte Websites, Plattformen oder Portale einrichten und betreiben, über die den Wirtschaftsakteuren mit Blick auf die Erfüllung der nach dieser Verordnung geltenden Sorgfaltspflichten Informationen bereitgestellt werden und Unterstützung angeboten wird.

(7) Die Kommission kann solche Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern ergänzen sowie neue Maßnahmen konzipieren, um Wirtschaftsakteure bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Verordnung zu unterstützen.

www.parlament.gv.at

(8) ***Die Kommission prüft regelmäßig, ob das Verzeichnis der Rohstoffe und Risikokategorien in Anhang X aktualisiert werden muss.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß ***Artikel 89*** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

a) die Liste der Rohstoffe ***in Anhang X Nummer 1*** und die Liste der Risikokategorien in Anhang X ***Nummer 2*** unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Bereich der ***Erzeugung*** und der chemischen Zusammensetzung von Batterien sowie aufgrund der Änderung der Verordnung (EU) 2017/821 zu ändern***;***

b) die Liste der internationalen Instrumente in Anhang X Nummer 3 im Einklang mit den Entwicklungen in den einschlägigen internationalen Foren für Standards im Zusammenhang mit den Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und dem Schutz der Umwelt und der sozialen Rechte zu ändern;

www.parlament.gv.at

c) die in den ***Artikeln 49 und 50*** festgelegten Verpflichtungen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Wirtschaftsakteure unter Berücksichtigung von Änderungen der Verordnung (EU) 2017/821 und ***die Liste der international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente*** in ***Anhang X Nummer 4*** zu ändern.

Artikel 49

Managementsystem des Wirtschaftsakteurs

(1) ***Jeder*** in ***Artikel 48*** Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

a) verabschiedet eine Unternehmensstrategie ***zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf*** die in Anhang X Nummer 1 ***aufgeführten Rohstoffe und die damit verbundenen, in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken*** und setzt die Zulieferer und die Öffentlichkeit klar davon in Kenntnis***;***

b) nimmt in seine ***Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten*** Standards auf, die den ***international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente*** in ***Anhang X Nummer 4*** entsprechen***;***

c) strukturiert sein internes Managementsystem so, dass die Strategie zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten ▌ unterstützt wird, indem Mitglieder der obersten Führungsebene damit betraut werden, ***die Strategie zur*** Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten ▌ zu überwachen und mindestens ***zehn Jahre*** lang Aufzeichnungen über dieses System zu führen***;***

www.parlament.gv.at

d) errichtet und betreibt ein System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette, einschließlich eines Systems ***zur Überwachung der Lieferkette oder*** zur Rückverfolgbarkeit***, das die*** Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ***ermöglicht;***

e) nimmt seine ***Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten, einschließlich*** Risikomanagementmaßnahmen, in Verträge und Vereinbarungen mit Zulieferern auf; ***und***

f) führt einen Beschwerdemechanismus***, einschließlich eines*** Frühwarnsystems zur Risikoerkennung ***und eines Abhilfemechanismus,*** ein oder stellt solche ***Mechanismen*** bereit, sei es mittels Kooperationsvereinbarungen mit anderen Wirtschaftsakteuren oder Organisationen oder indem die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen oder Gremiums wie beispielsweise eines Ombudsmanns erleichtert wird***; die entsprechenden Mechanismen beruhen auf den Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte***.

www.parlament.gv.at

(2) ***Das in Absatz 1 genannte*** System stützt sich auf Unterlagen, die ***mindestens*** folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung des Rohstoffs einschließlich seines Handelsnamens und Typs;

b) den Namen und die Anschrift des Zulieferers, der den Rohstoff, der in den Batterien enthalten ist, an den Wirtschaftsakteur geliefert hat, der die Batterien, die den fraglichen Rohstoff enthalten, in Verkehr bringt;

c) das Ursprungsland des Rohstoffs und Markttransaktionen von der Gewinnung des Rohstoffs bis hin zum unmittelbaren Zulieferer des Wirtschaftsakteurs***, der die Batterie in Verkehr bringt***;

d) die Mengen des Rohstoffs in der in Verkehr gebrachten Batterie, ausgedrückt in Prozent oder als Gewicht***;***

e) Berichte über die unabhängige Überprüfung durch eine notifizierte Stelle bezüglich der Zulieferer gemäß Artikel 50 Absatz 3;

www.parlament.gv.at

f) wenn keine Berichte im Sinne von Buchstabe e verfügbar sind und der Rohstoff aus einem Konflikt- und Hochrisikogebiet stammt: gegebenenfalls zusätzliche Informationen gemäß den spezifischen Empfehlungen für vorgelagerte Wirtschaftsakteure, wie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorgesehen, beispielsweise das Ursprungsbergwerk, die Orte, an denen Rohstoffe zusammengeführt, gehandelt und verarbeitet werden, und die gezahlten Steuern, Entgelte und Lizenzgebühren.

Die Berichte über die unabhängige Überprüfung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e werden den nachgelagerten Akteuren der Lieferkette von den in Artikel 50 Absatz 3 genannten Zulieferern zur Verfügung gestellt.

www.parlament.gv.at

Artikel 50

Risikomanagementpflichten

(1) Der in ***Artikel 48*** Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

a) ermittelt und bewertet ***im Rahmen seines Managementplans das Risiko*** negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien ***in seiner*** Lieferkette***, unter anderem*** ausgehend von den gemäß ***Artikel 49*** bereitgestellten Informationen ***und anderen einschlägigen öffentlichen oder von Interessenträgern bereitgestellten Informationen*** unter Bezugnahme auf ▌ seine ***Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten;***

b) ***konzipiert*** zur Reaktion auf die ermittelten Risiken eine Strategie ***und setzt diese um***, um negative Auswirkungen zu verhindern***,*** zu mindern ***oder anderweitig zu anzugehen***, und zwar durch

i) Mitteilung der Ergebnisse seiner ▌ Risikobewertung an die ***gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c*** dafür benannten Mitglieder der obersten Führungsebene;

www.parlament.gv.at

ii) Ergreifen von Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit ***den international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4*** unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer***, einschließlich deren untergeordnete Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmer***, die das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder mindern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben;

iii) ***Konzeption und*** Umsetzung eines Risikomanagementplans, Überwachung und Verfolgung der Ergebnisse der Risikominderungsbemühungen, Berichterstattung an ***gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c*** dafür benannte Mitglieder der obersten Führungsebene und Erwägung der Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen zu einem Zulieferer***, dessen untergeordneten Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmern*** nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung auf der Basis einschlägiger ***Verträge und*** Vereinbarungen gemäß ***Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e***;

www.parlament.gv.at

iv) Durchführung zusätzlicher Bewertungen des Sachverhalts und der Risiken für Risiken, die verringert werden müssen, oder nach einer Veränderung der Umstände.

(2) Unternimmt der in ***Artikel 48*** Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur Bemühungen zur Minderung von Risiken, während er den Handel fortsetzt oder vorübergehend aussetzt, so konsultiert er die Zulieferer und betroffenen Interessenträger, einschließlich lokaler und ***nationaler*** Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter***, wie Gemeinschaften vor Ort, bevor er in dem Risikomanagementplan gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii*** des vorliegenden Artikels eine Strategie zur messbaren Risikominderung ***festlegt***.

www.parlament.gv.at

(3) Der in ***Artikel 48*** Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur ermittelt und bewertet die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette ▌. ***Der Wirtschaftsakteur ermittelt und bewertet die Risiken in seiner Lieferkette im Rahmen der eigenen Risikomanagementsysteme. Über eine notifizierte Stelle lässt der Wirtschaftsakteur im Einklang mit Artikel 51 unabhängige Überprüfungen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten durchführen. Der Wirtschaftsakteur kann Berichte über die unabhängige Überprüfung nutzen, die gemäß Artikel 51 Absatz 2 von einer solchen notifizierten Stelle im Hinblick auf die nach diesem Kapitel von Zulieferern in dieser Lieferkette umgesetzten Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten erstellt werden. Der Wirtschaftsakteur kann diese Berichte über die unabhängige Überprüfung gegebenenfalls auch zur Bewertung der Vorkehrungen dieser Zulieferer zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nutzen.***

(4) Der in ***Artikel 48*** Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur teilt die Ergebnisse der in ***Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** genannten ▌Risikobewertung den ***gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c*** dafür benannten Mitgliedern der obersten Führungsebene mit und ***setzt die in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte*** Strategie ***um***.

www.parlament.gv.at

Artikel 51

Unabhängige Überprüfung der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten

(1) ***Die*** notifizierte Stelle ***führt*** unabhängige Überprüfungen ***durch***. ***Diese*** unabhängigen Überprüfungen ▌

a) erstrecken sich auf alle Tätigkeiten, Verfahren und Systeme des Wirtschaftsakteurs, die der Erfüllung der Sorgfaltspflichten ▌ gemäß den ***Artikeln 49, 50 und 52*** dienen,

b) haben zum Ziel, die Konformität der Vorkehrungen von Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ▌ gemäß den ***Artikeln 49, 50 und 52*** zu bestimmen,

c) umfassen gegebenenfalls Kontrollen bei Unternehmen und die Erhebung von Informationen bei Interessenträgern,

www.parlament.gv.at

d) ***ermitteln Bereiche, in denen bei*** Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen, ***bezüglich*** ihrer Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ***Raum für Verbesserungen besteht***,

e) halten die ***im*** OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ***zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*** für Audits vorgesehenen Grundsätze der Unabhängigkeit, Kompetenz und Rechenschaftspflicht ein.

(2) Die notifizierte Stelle erstellt einen Bericht über die Überprüfung, in dem die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ***durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse erfasst werden. Wenn die Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 48 den in den Artikeln 49, 50 und 52 genannten Pflichten entsprechen, erteilt die notifizierte Stelle eine Genehmigung.***

www.parlament.gv.at

Artikel 52

Offenlegung von Informationen zu den Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

(1) Der in ***Artikel 48*** Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur stellt den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ***oder den nationalen Behörden*** auf Verlangen ***den Bericht über die Überprüfung und die Genehmigung gemäß Artikel 51, die Prüfberichte gemäß Artikel 48 Absatz 2 und*** Nachweise für die Einhaltung eines von der Kommission anerkannten Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌gemäß ***Artikel 53*** zur Verfügung.

(2) Der in ***Artikel 48 Absatz 1*** genannte Wirtschaftsakteur stellt seinen unmittelbar nachgelagerten Abnehmern alle im Rahmen der ***Strategie*** zur Erfüllung seiner für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten ▌erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen ***einschlägigen*** Informationen zur Verfügung, wobei er der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken gebührend Rechnung trägt.

www.parlament.gv.at

(3) Der in ***Artikel 48 Absatz 1*** genannte Wirtschaftsakteur ***überprüft*** jährlich ▌ seine ***Strategie*** zur Erfüllung seiner für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten ***und veröffentlicht darüber, einschließlich im Internet, einen Bericht***. Der Bericht umfasst ***– in einer für die Endnutzer leicht verständlichen Form und unter eindeutiger Nennung der betreffenden Batterien – die Daten und Informationen zu den*** von dem Wirtschaftsakteur unternommenen Schritten zur Erfüllung der in den ***Artikeln 49 und 50*** festgelegten Anforderungen, einschließlich festgestellter negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien und wie darauf reagiert wurde, sowie einen zusammenfassenden Bericht über die gemäß ***Artikel 51*** durchgeführten unabhängigen Überprüfungen, einschließlich des Namens der notifizierten Stelle, unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken. ***In diesem Bericht wird gegebenenfalls auch auf den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den Rohstoffen, die in Batterien enthalten sind, eingegangen.***

www.parlament.gv.at

(4) Wenn der in ***Artikel 48 Absatz 1*** genannte Wirtschaftsakteur ***nachweisen*** kann, dass die in Anhang X Nummer 1 aufgeführten Rohstoffe, die in der Batterie enthalten sind, ▌ aus Recyclingquellen stammen, ***legt*** er seine Feststellungen hinreichend detailliert ***und*** unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken ***offen***.

Artikel 53

Anerkennung von Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌

(1) Regierungen, Industrieverbände und Gruppierungen interessierter Organisationen, die Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten entwickelt haben und beaufsichtigen (im Folgenden „Systembetreiber“), können beantragen, dass ihre Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌ von der Kommission anerkannt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen zu erlassen, welche Informationen der bei der Kommission einzureichende Antrag auf Anerkennung zu enthalten hat. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in ***Artikel 90*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

www.parlament.gv.at

(2) Stellt die Kommission anhand der gemäß ***Absatz 1*** des vorliegenden Artikels übermittelten ▌ Nachweise und Informationen fest, dass ein System zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌ gemäß ***diesem Absatz*** einem Wirtschaftsakteur die ***Erfüllung*** der in den ***Artikeln 48, 49, 50 und 52*** festgelegten Anforderungen ermöglicht, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem dem System die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen gemäß dieser Verordnung gewährt wird. Bevor ein solcher Durchführungsrechtsakt erlassen wird, wird das ***Zentrum der OECD für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*** konsultiert. ***Dieser Durchführungsrechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wenn die Kommission eine Entscheidung bezüglich der Anerkennung eines Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten trifft, berücksichtigt sie die verschiedenen branchenspezifischen Verfahren, auf die sich das System erstreckt, sowie den risikobasierten Ansatz und die risikobasierte Methode, die im Rahmen des Systems zur Ermittlung von Risiken angewandt werden.

www.parlament.gv.at

(3) Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte ***gemäß Artikel 89***, in denen die Kriterien und die Methode festgelegt werden, nach denen die Kommission gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels bestimmt, ob Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌ den Wirtschaftsakteuren ***ermöglichen,*** die Anforderungen ***gemäß den Artikeln 48, 49, 50 und 52*** dieser Verordnung zu erfüllen. Die Kommission überprüft außerdem je nach Bedarf in regelmäßigen Abständen, dass die anerkannten Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach wie vor die Kriterien erfüllen, auf deren Grundlage die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels getroffen wurde.

(4) Der Betreiber eines Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌, dessen Gleichwertigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkannt wurde, informiert die Kommission unverzüglich über Änderungen oder Aktualisierungen dieses Systems. ***Die Kommission bewertet, ob solche Änderungen oder Aktualisierungen Auswirkungen auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit des betreffenden Systems haben, und trifft geeignete Maßnahmen.***

www.parlament.gv.at

(5) Bei nachweislichem Vorliegen wiederkehrender oder erheblicher Fälle, in denen Wirtschaftsakteure, die ein nach Maßgabe des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels anerkanntes System anwenden, die Anforderungen gemäß ***den Artikeln 48, 49, 50 und 52*** nicht erfüllt haben, überprüft die Kommission in Abstimmung mit dem Betreiber des anerkannten Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, ob diese Fälle auf Mängel in dem System hindeuten.

(6) Wenn die Kommission Verstöße gegen die Anforderungen gemäß den ***Artikeln 48, 49, 50 und 52*** oder Mängel in einem anerkannten System zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌feststellt, kann sie dem Systembetreiber eine angemessene Frist für Abhilfemaßnahmen einräumen.

www.parlament.gv.at

(7) Wenn der Systembetreiber die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht ergreift oder sich weigert, diese Maßnahmen zu ergreifen, und wenn die Kommission feststellt, dass der in ***Artikel 48*** Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur, der das System anwendet, aufgrund der in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Verstöße oder Mängel nicht mehr in der Lage ist, die Anforderungen gemäß ***den Artikeln 48, 49, 50 und 52*** einzuhalten, oder wenn wiederkehrende oder erhebliche Fälle von Verstößen durch Wirtschaftsakteure, die das System anwenden, auf Mängel in dem System zurückzuführen sind, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Systems widerrufen wird. ***Dieser Durchführungsrechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Die Kommission erstellt und aktualisiert ein Register der anerkannten Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten ▌. Das Register wird über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.

www.parlament.gv.at

Kapitel VIII

Bewirtschaftung von Altbatterien

Artikel 54

Zuständige Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die aus ***diesem Kapitel*** erwachsenden Pflichten, insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der aus diesem Kapitel erwachsenden Pflichten durch Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung, zuständig sind.

(2) Außerdem kann jeder Mitgliedstaat eine der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden als Kontaktstelle benennen, die für die Kommunikation mit der Kommission gemäß Absatz 4 zuständig ist.

www.parlament.gv.at

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Organisation und Betriebsabläufe der zuständigen Behörde oder Behörden fest, einschließlich der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für:

a) die Registrierung von Herstellern gemäß ***Artikel 55***;

b) die ***Zulassung*** von Herstellern und Organisationen für Herstellerverantwortung gemäß ***Artikel 58***;

c) die Aufsicht über die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß ***Artikel 57***;

d) die Erhebung von Daten zu Batterien ***und Altbatterien*** gemäß ***Artikel 75***;

e) die Bereitstellung von Informationen gemäß ***Artikel 76***.

www.parlament.gv.at

(4) Bis zum ... [drei Monate nach ***dem in Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten Datum***] melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Anschriften der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften dieser zuständigen Behörden.

Artikel 55

Herstellerregister

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Herstellerregister, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen. ▌

www.parlament.gv.at

(2) Die Hersteller registrieren sich ***in dem in Absatz 1 genannten Register***. Zu diesem Zweck reichen sie ***in jedem*** Mitgliedstaat, in dem sie eine Batterie erstmals auf dem Markt bereitstellen, einen ***Registrierungsantrag*** ein.

Der Registrierungsantrag wird von den Herstellern über das elektronische Datenverarbeitungssystem gemäß Absatz 9 Buchstabe a eingereicht.

Hersteller stellen Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, nur dann auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereit, wenn sie bzw. – im Fall der Übertragung der Bevollmächtigung – ihre Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat registriert sind.

www.parlament.gv.at

(3) ***Der*** Registrierungsantrag ***umfasst*** die folgenden Informationen:

a) Name und ***falls vorhanden Markennamen, unter denen der Hersteller in dem Mitgliedstaat tätig ist, sowie*** Anschrift des Herstellers ***einschließlich*** Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer ▌, ***gegebenenfalls*** Internet- und E-Mail-Adresse***, unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle***;

b) die nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich seiner Handelsregisternummer oder gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer, sowie die europäische oder nationale ***Steueridentifikationsnummer***;

▌

c) ***die Kategorie bzw. Kategorien*** der Batterien, die der Hersteller erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen will, d. h. Gerätebatterien, Industriebatterien, ***LV-Batterien,*** Elektrofahrzeugbatterienoder Starterbatterien ***sowie deren chemische Zusammensetzung***;

▌

d) Angaben dazu, wie der Hersteller seinen in ***Artikel 56*** festgelegten Pflichten und den in ***Artikel 59, 60 bzw. 61*** festgelegten Anforderungen nachkommt:

i) Für Gerätebatterien ***oder LV-Batterien*** sind die Anforderungen dieses ***Buchstaben d*** erfüllt, wenn Folgendes vorgelegt wird:

– ***schriftliche Informationen dazu***, welche Maßnahmen der Hersteller ergriffen hat, um den in Artikel 56 festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die in ***Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 60*** Absatz 1 festgelegte Verpflichtung zur getrennten Sammlung hinsichtlich der vom Hersteller ***auf dem Markt des Mitgliedstaats*** bereitgestellten Batteriemenge zu erfüllen, und welches System er eingeführt hat, um sicherzustellen, dass die an die zuständigen Behörden übermittelten Daten zuverlässig sind;

www.parlament.gv.at

– gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer ▌, Internet- und E-Mail-Adresse und die nationale Kennnummer der Organisation, die der Hersteller benannt hat, gemäß ***Artikel 57 Absätze 1 und 2*** seine Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer sowie der europäischen oder nationalen ***Steueridentifikationsnummer*** der Organisation für Herstellerverantwortung, und das Mandat des Herstellers, den sie vertritt;

ii) für Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien sind die Anforderungen dieses ***Buchstaben d*** erfüllt, wenn Folgendes vorgelegt wird:

– ***schriftliche*** Informationen dazu, welche Maßnahmen der Hersteller ergriffen hat, um den in Artikel 56 festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die in Artikel 61 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen ***zur Sammlung*** hinsichtlich der vom Hersteller ***auf dem Markt des Mitgliedstaats*** bereitgestellten Batteriemenge zu erfüllen, und welches System er eingeführt hat, um sicherzustellen, dass die an die zuständigen Behörden übermittelten Daten zuverlässig sind;

www.parlament.gv.at

– gegebenenfalls ***der Name und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, Internet- und E-Mail-Adresse sowie*** die nationale Kennnummer der Organisation, die Hersteller benannt hat, gemäß ***Artikel 57 Absätze 1 und 2*** seine Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer sowie der europäischen oder nationalen ***Steueridentifikationsnummer*** der Organisation für Herstellerverantwortung, und das Mandat des Herstellers, den sie vertritt;

I

e) eine Erklärung des Herstellers ***oder gegebenenfalls des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung*** oder der Organisation für Herstellerverantwortung, die gemäß ***Artikel 57 Absatz 1*** benannt wurde, ***in der bestätigt wird,*** dass die übermittelten Angaben wahrheitsgemäß sind.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels sind die in Absatz 3 Buchstabe d genannten Informationen entweder in dem Registrierungsantrag gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ***oder in dem Zulassungsantrag gemäß Artikel 58 angegeben. Dieser Zulassungsantrag umfasst mindestens Informationen entweder zur individuellen oder zur kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung.***

(5) Der Mitgliedstaat kann zusätzliche Informationen oder Unterlagen anfordern, soweit diese für die effiziente Nutzung des Herstellerregisters erforderlich sind.

(6) Hat ein Hersteller gemäß Artikel 57 Absatz 1 eine Organisation für Herstellerverantwortung benannt***, so muss diese Organisation die Anforderungen dieses Artikels entsprechend erfüllen, sofern der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt.***

(7) Die nach dem vorliegenden Artikel geltenden Pflichten können im Namen des Herstellers durch einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfüllt werden.

www.parlament.gv.at

Wenn die in diesem Artikel genannten Pflichten im Namen des Herstellers von einem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfüllt werden, der mehrere Hersteller vertritt, muss der Bevollmächtigte abgesehen von den nach Absatz 3 erforderlichen Informationen auch für jeden der von ihm vertretenen Hersteller gesondert Name und Kontaktdaten angeben.

(8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass es sich bei dem Registrierungsverfahren nach diesem Artikel und dem Zulassungsverfahren nach Artikel 58 um dasselbe Verfahren handelt, sofern der Antrag den in den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen genügt.

(9) Die zuständige Behörde

a) ***stellt Informationen zum Antragsverfahren*** über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem ▌ auf ***ihrer*** Website ***bereit***;

www.parlament.gv.at

b) erteilt Registrierungen innerhalb von höchstens ***12 Wochen*** ab dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den ***Absätzen 2 und 3*** erforderlichen Informationen vorgelegt worden sind, und vergibt eine Registrierungsnummer.

(10) Die zuständige Behörde kann

a) die Modalitäten bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens der Registrierung festlegen, ohne den in den ***Absätzen 2 und 3*** festgelegten Anforderungen wesentliche Anforderungen hinzuzufügen;

b) von den Herstellern für die Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Anträge kostenbasierte und verhältnismäßige Gebühren verlangen.

(11) Die zuständige Behörde kann die Registrierung eines Herstellers ablehnen oder widerrufen, wenn die in Absatz 3 genannten Informationen und diesbezüglichen zum Nachweis dienenden Unterlagen nicht vorgelegt werden oder unzureichend sind oder wenn der Hersteller die in Absatz 3 Buchstabe d genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Wenn der Hersteller nicht mehr existiert, wird seine Registrierung von der zuständigen Behörde widerrufen.

www.parlament.gv.at

(12) Der Hersteller ***oder gegebenenfalls der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder*** die Organisation für Herstellerverantwortung, die vom Hersteller benannt wurde, meldet im Namen der Hersteller, die sie vertritt, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Registrierung enthaltenen Angaben ***und*** die dauerhafte Beendigung der Bereitstellung von in der Registrierung in Bezug genommenen Batterien auf dem Markt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

(13) Wenn die Informationen im Herstellerregister nicht öffentlich zugänglich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern ermöglichen, mit Herstellern Fernabsatzverträge zu schließen, kostenlos Zugang zu den Informationen im Register gewährt wird.

Artikel 56

Erweiterte Herstellerverantwortung

(1) Hersteller tragen für Batterien, die sie erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, eine erweiterte Herstellerverantwortung ▌. ***Diese Hersteller erfüllen die in den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG sowie den in diesem Kapitel genannten Anforderungen.***

(2) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete, umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller dieser Batterien und tragen eine erweiterte Herstellerverantwortung.

www.parlament.gv.at

(3) Hersteller gemäß Artikel 3 Nummer 47 Buchstabe d benennen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Batterien verkaufen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Benennung erfolgt durch schriftliches Mandat.

(4) Die vom Hersteller zu zahlenden finanziellen Beiträge decken bezüglich der von dem Hersteller auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellten Produkte die folgenden Kosten:

a) ***Kosten für*** die getrennte Sammlung von Altbatterien ***und der anschließenden Beförderung und der anschließenden Behandlung der Altbatterien, wobei etwaige Einnahmen aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung oder dem Wert der aus recycelten Altbatterien wiedergewonnenen Sekundärrohstoffe zu berücksichtigen sind***,

www.parlament.gv.at

b) Kosten für die Durchführung einer Erhebung ***über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle gemäß Artikel 69 Absatz 5***,

c) ***Kosten für die Bereitstellung von*** Informationen ***über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 74,***

d) ***Kosten für die Erhebung und Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 75.***

(5) Wenn zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien bereitgestellt werden, können sowohl die Hersteller der ursprünglichen Batterien als auch die Hersteller der Batterien, die nach einem der vorstehend genannten Verfahren in Verkehr gebracht werden, einen Kostenteilungsmechanismus einrichten und anpassen, der auf einer tatsächlichen Kostenverteilung auf die einzelnen Hersteller beruht, damit die in Absatz 4 Buchstaben a, c und d genannten Kosten gemeinsam getragen werden.

Unterliegt eine Batterie gemäß Absatz 2 mehr als einer erweiterten Herstellerverantwortung, so hat der erste Hersteller, der die Batterie auf dem Markt bereitstellt, keine durch den Kostenteilungsmechanismus bedingten Zusatzkosten zu tragen.

Die Kommission erleichtert den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren unter den Mitgliedstaaten hinsichtlich derartiger Kostenteilungsmechanismen.

www.parlament.gv.at

Artikel 57

Organisation für Herstellerverantwortung

(1) Die Hersteller können einer gemäß ***Artikel 58*** zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zur Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen benennen. ***Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um die Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung verbindlich vorzuschreiben. Solche Maßnahmen sind mit den besonderen Eigenschaften einer bestimmten in Verkehr gebrachten Kategorie von Batterien und deren Abfallbewirtschaftungseigenschaften zu begründen.***

www.parlament.gv.at

(2) Im Falle einer kollektiven Wahrnehmung ***der Pflichten*** der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die betreffenden Organisationen die Gleichbehandlung der Hersteller, unabhängig von Herkunftsland und Größe und ohne eine übermäßige ***Belastung*** der Hersteller, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Batterien in geringen Mengen herstellen, sicher. Sie stellen außerdem sicher, dass die von den Herstellern an sie entrichteten finanziellen Beiträge

a) ***gemäß Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG sowie mindestens für jede Batteriekategorie und jede chemische Zusammensetzung von Batterien gesondert*** festgesetzt werden und dabei gegebenenfalls berücksichtigt wird, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt***,*** wie hoch der Rezyklatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist***, ob die Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden und welchen CO_2-Fußabdruck sie aufweisen***;

b) angepasst werden, um etwaige von den Organisationen für Herstellerverantwortung aus der ***Vorbereitung zur*** Wiederverwendung ***oder der Vorbereitung zur Umnutzung oder aufgrund des Werts*** der aus ***recycelten*** Altbatterien wiedergewonnenen Sekundärrohstoffe erzielte Einnahmen zu berücksichtigen.

www.parlament.gv.at

(3) Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung ***dafür*** zugelassen wurden, Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen von Herstellern ***wahrzunehmen***, ***stellen sie sicher***, dass die in ***Artikel 59 Absatz 1, Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 1*** genannten Tätigkeiten das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdecken. Die Mitgliedstaaten beauftragen die zuständige Behörde oder einen unabhängigen Dritten ***damit***, sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren ***Pflichten in koordinierter Weise*** nachkommen.

www.parlament.gv.at

(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung gewährleisten die Vertraulichkeit von in ihrem Besitz befindlichen Daten in Bezug auf unternehmensinterne ***Informationen oder Informationen, die*** einzelnen Herstellern oder ***deren*** Bevollmächtigten ***für die erweiterte Herstellerverantwortung*** unmittelbar zuzuordnen sind.

(5) ***Neben den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen*** veröffentlichen die Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihren Websites ***mindestens jährlich*** unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ***Informationen über die erreichten Quoten der getrennten Sammlung von Altbatterien, Recyclingeffizienzen und die erreichten Quoten der stofflichen Verwertung, die von den Herstellern, die die Organisationen für Herstellerverantwortung*** benannt ***haben***.

www.parlament.gv.at

(6) ***Neben den in Absatz 5 genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung Informationen über das in Absatz 8 genannte Verfahren zur Auswahl von Abfallbewirtschaftern.***

(7) Um erforderlichenfalls Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt mit Kriterien für die Anwendung von ***Absatz 2*** Buchstabe a ***des vorliegenden Artikels*** zu erlassen. In diesem Durchführungsrechtsakt darf nicht die genaue Höhe der Beiträge bestimmt werden***; der*** Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in ***Artikel 90*** Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) ***Abfallbewirtschafter werden einem diskriminierungsfreien Auswahlverfahren unterzogen, das auf transparenten Zuschlagskriterien beruht, von Herstellern oder Organisationen für Herstellerverantwortung durchgeführt wird und kleine und mittlere Unternehmen nicht übermäßig belastet.***

www.parlament.gv.at

Artikel 58

Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung

(1) ***Hersteller, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, und*** benannte ***Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung kollektiv wahrnehmen, stellen bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung.***

www.parlament.gv.at

(2) Die Zulassung wird nur erteilt, wenn

a) die in Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG genannten Anforderungen erfüllt sind und der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung im Hinblick auf die Batteriemenge, die von dem Hersteller oder den durch die Organisation für Herstellerverantwortung vertretenen Herstellern auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals bereitgestellt wird, ausreichende Maßnahmen zur Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Pflichten getroffen hat und

b) anhand von Unterlagen der Nachweis dafür erbracht wird, dass die in Artikel 59 Absätze 1 und 2 oder die in Artikel 60 Absätze 1, 2 und 4 genannten Anforderungen erfüllt sind und Vorkehrungen getroffen wurden, die es ermöglichen, dass mindestens die in Artikel 59 Absatz 3 bzw. in Artikel 60 Absatz 3 genannten Zielvorgaben für die Sammlung erreicht und dauerhaft erfüllt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten regeln in ihren Maßnahmen zur Festlegung der in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b genannten Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, wobei für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung und die kollektive Wahrnehmung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gesonderte Verfahren gelten können, und die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch Hersteller oder Organisation für Herstellerverantwortung, einschließlich der Informationen, die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung dafür übermitteln müssen. Das Zulassungsverfahren umfasst auch die Anforderungen an die Überprüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der in Artikel 59 Absätze 1 und 2 und in Artikel 60 Absätze 1, 2 und 4 genannten Anforderungen, sowie die Fristen der Überprüfung, die zwölf Wochen ab Einreichung eines vollständigen Antrags nicht überschreiten dürfen. Die Überprüfung kann durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen, der einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung erstellt.

(4) Der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung meldet der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen an in der Zulassung enthaltenen Informationen, alle die Modalitäten der Zulassung betreffenden Änderungen oder die dauerhafte Beendigung ***von Tätigkeiten.***

www.parlament.gv.at

(5) ***Der Eigenkontrollmechanismus gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG kommt regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden zur Anwendung, um zu überprüfen, ob die in diesem Buchstaben genannten Bestimmungen eingehalten werden und die in Absatz 2*** des vorliegenden Artikels ***genannten Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind. Der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung legt der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Eigenkontrollbericht und gegebenenfalls den Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Unbeschadet der Kompetenzen nach Absatz 6*** des vorliegenden Artikels ***kann die zuständige Behörde zu dem Eigenkontrollbericht und dem Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans Anmerkungen vorbringen und etwaige derartige Anmerkungen dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung übermitteln. Der Korrekturmaßnahmenplan wird vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung auf der Grundlage dieser Anmerkungen erstellt und umgesetzt.***

www.parlament.gv.at

(6) Die zuständige Behörde kann beschließen, die betreffende Zulassung zu widerrufen, wenn die in Artikel 59 Absatz 3 bzw. in Artikel 60 Absatz 3 festgelegten Zielvorgaben für die Sammlung nicht erfüllt werden oder wenn der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung die für die Durchführung der Sammlung und Behandlung von Altbatterien geltenden Anforderungen nicht länger erfüllt oder es versäumt, der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten oder Änderungen mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Zulassung betreffen, oder seine bzw. ihre Tätigkeiten eingestellt hat.

www.parlament.gv.at

(7) ***Im Fall der individuellen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung hat der Hersteller und im Fall der kollektiven Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung haben die*** benannt***en Organisationen für Herstellerverantwortung eine Sicherheit zur Deckung der Kosten zu leisten, die dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung bei Nichterfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung, auch bei*** dauerhafter Beendigung ***seiner bzw. ihrer Tätigkeiten oder Insolvenz, in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten entstehen können. Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf diese Sicherheitsleistung weitere Anforderungen festlegen. Wenn Organisationen für Herstellerverantwortung von der öffentlichen Hand betrieben werden, darf diese Sicherheitsleistung anders als von der Organisation selbst geleistet werden und darf in Form eines öffentlichen Fonds bereitgestellt werden, der aus Beiträgen der Hersteller finanziert wird, und für den der Mitgliedstaat, der die Organisation betreibt, gesamtschuldnerisch haftet.***

www.parlament.gv.at

Artikel 59

Sammlung von Gerätealtbatterien

(1) Die Hersteller von Gerätebatterien bzw. die ▌ Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, stellen sicher, dass alle Gerätealtbatterien unabhängig von Art, ***chemischer Zusammensetzung, Zustand,*** Marke oder Herkunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Hersteller Gerätebatterien erstmals auf dem Markt bereitstellen, ***getrennt*** gesammelt werden. Zu diesem Zweck

a) richten sie ***ein Rücknahme- und Sammelsystem*** für Gerätealtbatterien ein,

www.parlament.gv.at

b) bieten sie den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen und Stellen die unentgeltliche Sammlung von Gerätealtbatterien an und sorgen für die Abholung von Gerätealtbatterien von allen Personen und Stellen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen (im Folgenden „angeschlossene Sammelstellen für Gerätealtbatterien“),

c) treffen sie für die angeschlossenen Sammelstellen für Gerätealtbatterien die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Beförderung ***von Gerätealtbatterien***, einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Beförderungsbehälter, die den Anforderungen der ***Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***[50] entsprechen,

d) holen sie die von den angeschlossenen Sammelstellen gesammelten Gerätealtbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge und der Gefährlichkeit der über die angeschlossenen Sammelstellen für Gerätealtbatterien üblicherweise gesammelten Gerätealtbatterien richten, unentgeltlich ab,

---

[50] ***Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).***

www.parlament.gv.at

e) holen sie die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen Gerätealtbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Menge und der Gefährlichkeit der Gerätealtbatterien richten, unentgeltlich ab,

f) stellen sie sicher, dass die bei den angeschlossenen Sammelstellen für Gerätealtbatterien abgeholten ***und aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen*** Gerätealtbatterien anschließend einer Behandlung ▌ gemäß ***Artikel 70*** in einer genehmigten Anlage durch einen Abfallbewirtschafter unterzogen werden.

www.parlament.gv.at

(2) Die Hersteller von Gerätebatterien bzw. die ▌ Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, stellen sicher, dass das ***Rücknahme- und Sammelsystem für Gerätealtbatterien***

a) aus Sammelstellen besteht, die von ihnen in Zusammenarbeit mit ***einer oder mehreren der*** folgenden Personen oder Stellen ***eingerichtet*** werden:

i) Händlern gemäß ***Artikel 62***;

ii) ***Behandlungsanlagen*** für ▌ Altfahrzeuge, die der Richtlinie 2000/53/EG unterliegen;

iii) Behörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, gemäß ***Artikel 66***;

iv) freiwilligen Sammelstellen gemäß ***Artikel 67***;

v) Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Richtlinie 2012/19/EU unterliegen; und

www.parlament.gv.at

b) das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, wobei die Bevölkerungszahl ***und die Bevölkerungsdichte***, die voraussichtliche Menge an Gerätealtbatterien, die Zugänglichkeit für Endnutzer und die geografische Nähe zu Endnutzern berücksichtigt werden, und sich nicht auf Gebiete beschränkt, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von Gerätealtbatterien profitabel ist.

(3) Die Hersteller von Gerätebatterien bzw. die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, erreichen und erfüllen dauerhaft ***bei*** Gerätebatterien mindestens die folgenden ***Zielvorgaben für die Sammlung von*** Gerätealtbatterien:

a) 45 % bis 31. Dezember 2023;

b) ***63 %*** bis 31. Dezember 20***27***;

c) ***73 %*** bis 31. Dezember 2030.

Die Hersteller bzw. die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, berechnen die in diesem Absatz genannte Sammelquote gemäß Anhang XI.

(4) Endnutzer ***dürfen*** Gerätealtbatterien bei den in Absatz 2 ***Buchstabe a*** genannten Sammelstellen ***entsorgen, die Entsorgung wird ihnen*** nicht in Rechnung gestellt, und sie ***sind weder*** verpflichtet, eine neue Batterie zu kaufen***, noch müssen sie die Gerätebatterie bei den Herstellern gekauft haben, die die Sammelstellen eingerichtet haben***.

www.parlament.gv.at

(5) Sammelstellen, die gemäß ▌ Absatz 2 Buchstabe a ***Ziffern i, iii und iv*** eingerichtet wurden, unterliegen nicht den Registrierungs- und Genehmigungsanforderungen der Richtlinie 2008/98/EG.

(6) ***Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach Gerätealtbatterien von den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Sammelstellen nur gesammelt werden dürfen, wenn diese mit den Herstellern bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden, einen Vertrag geschlossen haben.***

www.parlament.gv.at

(7) Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung und des voraussichtlichen Anstiegs der geschätzten Lebensdauer von wiederaufladbaren Gerätebatterien, und um die tatsächliche Menge zur Sammlung verfügbarer Gerätealtbatterien besser zu ermitteln, wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum ... [48 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das in Anhang XI festgelegte Verfahren zur Berechnung der Sammelquote für Gerätebatterien und die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegte Zielvorgabe für die Sammlung dahingehend zu ändern, dass die genannte Zielvorgabe unter Beibehaltung des Ambitionsniveaus und Einhaltung der Fristen an das neue Verfahren angepasst werden kann.

www.parlament.gv.at

Artikel 60

Sammlung von LV-Altbatterien

(1) ***Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden, stellen sicher, dass alle LV-Altbatterien unabhängig von Art, chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Hersteller Batterien erstmals auf dem Markt bereitstellen, getrennt gesammelt werden. Zu diesem Zweck***

a) ***richten sie ein Rücknahme- und Sammelsystem für LV-Altbatterien ein,***

b) ***bieten sie den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen und Stellen die unentgeltliche Sammlung von LV-Altbatterien an und sorgen für die Abholung von LV-Altbatterien von allen Personen und Stellen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen (im Folgenden „angeschlossene Sammelstellen für LV-Batterien“),***

www.parlament.gv.at

c) treffen sie für die angeschlossenen Sammelstellen für LV-Batterien die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Beförderung von LV-Altbatterien, einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Beförderungsbehälter, die den Anforderungen der Richtlinie 2008/68/EG entsprechen,

d) holen sie die von den angeschlossenen Sammelstellen für LV-Batterien gesammelten LV-Altbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge und der Gefährlichkeit der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten LV-Altbatterien richten, unentgeltlich ab,

e) holen sie die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen LV-Altbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Menge und der Gefährlichkeit der LV-Altbatterien richten, unentgeltlich ab,

f) ***stellen sie sicher, dass die bei den angeschlossenen Sammelstellen für LV-Batterien abgeholten und aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen LV-Altbatterien anschließend einer Behandlung gemäß Artikel 70 in einer genehmigten Anlage durch einen Abfallbewirtschafter unterzogen werden.***

(2) ***Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden, stellen sicher, dass das Rücknahme- und Sammelsystem für LV-Altbatterien***

a) ***aus Sammelstellen besteht, die von ihnen in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren der folgenden Personen oder Stellen eingerichtet werden:***

i) ***Händlern gemäß Artikel 62;***

ii) ***Behandlungsanlagen für Altfahrzeuge***, die der Richtlinie 2000/53/EG unterliegen***;***

iii) Behörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, gemäß Artikel 66;

iv) freiwilligen Sammelstellen gemäß Artikel 67;

v) Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Richtlinie 2012/19/EU unterliegen; und

b) das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, wobei die Bevölkerungszahl und die Bevölkerungsdichte, die voraussichtliche Menge an LV-Altbatterien, die Zugänglichkeit für Endnutzer und die geografische Nähe zu Endnutzern berücksichtigt werden, und sich nicht auf Gebiete beschränkt, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von LV-Altbatterien profitabel ist.

(3) Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt ***wurden, erreichen und erfüllen dauerhaft mindestens die folgenden Zielvorgaben für die Sammlung von LV-Altbatterien:***

a) 51 % bis 31. Dezember 2028;

b) 61 % bis 31. Dezember 2031.

Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt ***wurden, berechnen die in diesem Absatz genannte Sammelquote gemäß Anhang XI.***

www.parlament.gv.at

(4) Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt ***wurden,***

a) statten die Sammelstellen gemäß Absatz 2 Buchstabe a mit einer den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechenden, geeigneten Infrastruktur für die getrennte Sammlung von LV-Altbatterien aus und tragen die erforderlichen Kosten, die diesen Sammelstellen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen. Die Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Lagerung dieser Altbatterien bei den Sammelstellen eignen sich hinsichtlich der Menge und der Gefährlichkeit der LV-Altbatterien, die voraussichtlich bei den betreffenden Sammelstellen gesammelt werden;

b) holen LV-Altbatterien bei den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Sammelstellen in zeitlichen Abständen ab, die sich nach der Lagerkapazität der Infrastruktur für die getrennte Sammlung sowie nach der Menge und der Gefährlichkeit der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten Altbatterien richten; und

c) sorgen dafür, dass LV-Altbatterien, die bei den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Sammelstellen abgeholt werden, zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen gemäß den Artikeln 70 und 73 geliefert werden.

(5) ***Endnutzer dürfen LV-Altbatterien bei den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Sammelstellen entsorgen, die Entsorgung wird ihnen nicht in Rechnung gestellt, und sie sind weder verpflichtet, eine neue Batterie zu kaufen, noch müssen sie die LV-Batterie bei den Herstellern gekauft haben, die die Sammelstellen eingerichtet haben.***

(6) Sammelstellen, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, iii und iv eingerichtet wurden, unterliegen nicht den Registrierungs- und Genehmigungsanforderungen der Richtlinie 2008/98/EG.

(7) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach LV-Altbatterien von den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Sammelstellen nur gesammelt werden dürfen, wenn diese mit den Herstellern bzw. mit den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden***, einen Vertrag geschlossen haben.***

(8) Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung und des voraussichtlichen Anstiegs der geschätzten Lebensdauer von wiederaufladbaren LV-Altbatterien, und um die tatsächliche Menge zur Sammlung verfügbarer LV-Altbatterien besser zu ermitteln, wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum ... [48 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das in Anhang XI festgelegte Verfahren zur Berechnung der Sammelquote für LV-Altbatterien und die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegte Zielvorgabe für die Sammlung dahingehend zu ändern, dass sie unter Beibehaltung des Ambitionsniveaus und Einhaltung der Fristen an das neue Verfahren angepasst werden kann.

www.parlament.gv.at

Artikel 61

Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien

(1) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterienbzw. die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, nehmen alle Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien***unabhängig von Art, chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft der betreffenden Batteriekategorie***, die sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, unentgeltlich und ohne den Endnutzer zu verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen oder die Altbatterie bei ihnen gekauft zu haben, zurück ***und stellen sicher, dass diese getrennt gesammelt werden***. Zu diesem Zweck akzeptieren sie, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienvon Endnutzern oder ***von Rücknahme- und Sammelsystemen*** zurückzunehmen***, einschließlich*** Sammelstellen, die ***von ihnen*** in Zusammenarbeit mit folgenden Personen oder Stellen ***eingerichtet werden***:

www.parlament.gv.at

a) Händlern von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatteriengemäß ***Artikel 62*** Absatz 1;

b) Wirtschaftsakteuren, die Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien ***wiederaufarbeiten oder umnutzen;***

c) ***Behandlungsanlagen*** für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge ***gemäß Artikel 65*** für die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit anfallenden Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien;

d) Behörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, gemäß ***Artikel 66***.

www.parlament.gv.at

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien***von den in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d genannten Personen oder Stellen nur gesammelt werden dürfen, wenn diese mit den Herstellern bzw. mit den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden, einen Vertrag geschlossen haben.***

Falls eine vorherige Demontage der Industriealtbatterien in den Räumlichkeiten privater, nicht gewerblicher Nutzer erforderlich ist, ***führt*** die Verpflichtung des Herstellers zur Rücknahme dieser ***Altbatterien nicht dazu, dass diese Nutzer in Verbindung mit der*** Demontage und der Abholung ***dieser*** Altbatterien ***Kosten zu tragen haben***.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Rücknahmevorkehrungen erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, der Zugänglichkeit für Endnutzer sowie der geografischen Nähe zu Endnutzern und beschränken sich nicht auf die Gebiete, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienprofitabel ist.

www.parlament.gv.at

(3) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterienbzw. die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***,

a) stellen den ***Rücknahme- und Sammelsysteme gemäß Absatz 1*** eine den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechende und geeignete Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienbereit und tragen die erforderlichen Kosten, die diesen ***Rücknahme- und Sammelsystemen*** im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen. Die Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Lagerung dieser ***Altbatterien im Rahmen der Rücknahme- und Sammelsysteme*** eignen sich hinsichtlich der Menge und der Gefährlichkeit der Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, die voraussichtlich bei den betreffenden Sammelstellen gesammelt werden,;

www.parlament.gv.at

b) holen Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien***bei den*** in Absatz 1 genannten ***Rücknahme- und Sammelsystemen*** in zeitlichen Abständen ab, die sich nach der Lagerkapazität der Infrastruktur für die getrennte Sammlung sowie der Menge und der Gefährlichkeit der ***über diese Rücknahme- und Sammelsysteme*** üblicherweise gesammelten Altbatterien richten; und

c) sorgen dafür, dass die Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, die von Endnutzern und ***bei den*** in Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** genannten ***Rücknahme- und Sammelsystemen*** abgeholt werden, zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen ▌ gemäß ***den Artikeln 70 und 73*** geliefert werden.

(4) Die in ***Absatz 1 Buchstaben a bis d des vorliegenden Artikels*** genannten Personen und Stellen können die gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienzwecks Behandlung ▌ gemäß ***Artikel 70*** an ▌ Abfallbewirtschafter übergeben***, die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählt wurden***. In diesen Fällen gilt die Herstellerverpflichtung gemäß Absatz 3 Buchstabe c ***des vorliegenden Artikels*** als erfüllt.

www.parlament.gv.at

Artikel 62

Pflichten der Händler

(1) Die Händler nehmen Altbatterien, unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung***,*** ***Marke*** oder Herkunft, vom Endnutzer unentgeltlich und ohne ***den Endnutzer*** zu verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen ***oder die Batterie bei ihnen gekauft zu haben,*** zurück. Die Rücknahme ▌ erfolgt

a) ***bei Gerätealtbatterien*** in der Verkaufsstelle ***des Händlers*** oder in deren unmittelbarer Nähe***;***

b) ***bei LV-Altbatterien, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und*** Elektrofahrzeugaltbatterienin der Verkaufsstelle ***des Händlers*** oder in deren Nähe. ▌

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Rücknahmepflicht

a) gilt nicht für Abfallprodukte, die Batterien enthalten***;***

b) ist auf die ***Kategorien*** von Altbatterien, die der Händler als Batterien anbietet oder angeboten hat, und ***bei Gerätealtbatterien*** auf die Menge, die nicht gewerbliche Endnutzer normalerweise entsorgen, beschränkt.

www.parlament.gv.at

(3) Die Händler übergeben die Altbatterien, die sie zurückgenommen haben, den Herstellern bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung, die für die Sammlung dieser Altbatterien gemäß ***den Artikeln 59, 60 und 61 verantwortlich sind***, oder einem ***gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten*** Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung ▌ gemäß ***Artikel 70***.

(4) Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel gelten entsprechend für ***Händler***, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben. Diese ***Händler*** sehen eine ausreichende Zahl an Sammelstellen vor, die das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abdecken, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an Gerätealtbatterien, ***LV-Altbatterien,*** Starteraltbatterien, Industriealtbatterien ***bzw.*** Elektrofahrzeugaltbatteriensowie der Zugänglichkeit für Endnutzer und der geografischen Nähe zu Endnutzern, damit die Endnutzer Batterien zurückgeben können.

www.parlament.gv.at

(5) Bei Verkäufen, die die Zustellung an den Endnutzer umfassen, bieten die Händler an, Gerätealtbatterien, LV-Altbatterien, Industriealtbatterien, Starteraltbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien***am Zustellungsort oder an einer lokalen Sammelstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Der Endnutzer wird bei der Bestellung der Batterie über die Vorkehrungen bezüglich der Rücknahme der Altbatterie informiert.***

(6) Zur Einhaltung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2022/2065, holen unter Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung (fallende Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern ermöglichen, mit Herstellern Fernabsatzverträge zu schließen, von den Herstellern, die in der Union ansässigen Verbrauchern Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, anbieten, die folgenden Informationen ein:

a) Einzelheiten zu dem Herstellerregister gemäß Artikel 55 und die Registrierungsnummer oder Registrierungsnummern des Herstellers in diesem Register;

b) eine Selbstzertifizierung des Herstellers, wonach er sich verpflichtet, nur Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, anzubieten, in deren Fall die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 56 Absätze 1, 2, 3 und 4, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 58 Absätze 1, 2 und 7 erfüllt sind.

Artikel 63

Pfandsysteme für Batterien

Die Kommission beurteilt bis zum 31. Dezember 2027 die Durchführbarkeit und die potenziellen Vorteile der Einrichtung von Pfandsystemen für Batterien, insbesondere für Allzweck-Gerätebatterien. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen, getroffen werden sollten.

Artikel 64

Pflichten der Endnutzer

(1) Die Endnutzer entsorgen Altbatterien getrennt von anderen Abfallströmen einschließlich gemischter Siedlungsabfälle.

(2) Die Endnutzer entsorgen Altbatterien ***gemäß den Artikeln 59, 60 und 61*** an eigens dafür ***vorgesehenen*** separaten Sammelstellen***, die vom Hersteller oder einer Organisation für Herstellerverantwortung*** oder gemäß den entsprechenden Vereinbarungen, die mit dem Hersteller oder einer Organisation für Herstellerverantwortung getroffen wurden***, eingerichtet wurden***.

Artikel 65

Pflichten der Betreiber von Behandlungsanlagen

(1) Die Betreiber von Behandlungsanlagen, für die die Richtlinie 2000/53/EG ***oder die Richtlinie*** 2012/19/EU gilt, übergeben Altbatterien aus der Behandlung von Altfahrzeugen ***oder*** von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an Hersteller der ***jeweiligen Kategorie von Batterien*** oder an die ▌ Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, oder an ***die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten*** Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung gemäß ***Artikel 70*** ▌.

(2) ***Die Betreiber der in Absatz 1 genannten Behandlungsanlagen führen Aufzeichnungen über diese Übergaben.***

www.parlament.gv.at

Artikel 66

Beteiligung von Abfallbewirtschaftungsbehörden

(1) Altbatterien von privaten, nicht gewerblichen ***Endnutzern*** können bei separaten, von Abfallbewirtschaftungsbehörden eingerichteten Sammelstellen entsorgt werden.

(2) Die Abfallbewirtschaftungsbehörden ***stellen sicher, dass die gesammelten Altbatterien gemäß Artikel 70 behandelt werden, indem sie entweder***

a) die Altbatterien an Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder an die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, oder an ***die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten*** Abfallbewirtschafter übergeben ***oder***

b) die Behandlung ▌***der gesammelten Altbatterien*** gemäß Artikel 68 Absatz 2 selbst übernehmen.

www.parlament.gv.at

Artikel 67

Beteiligung freiwilliger Sammelstellen

(1) Freiwillige Sammelstellen für Gerätealtbatterien übergeben die ***gesammelten*** Gerätealtbatterien an die Hersteller von Gerätebatterien oder an in deren Namen handelnde Dritte, einschließlich Organisationen für Herstellerverantwortung, oder an ***die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten*** Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung ▌ der Altbatterien gemäß Artikel 70.

(2) ***Freiwillige Sammelstellen für LV-Altbatterien übergeben die gesammelten LV-Altbatterien an die Hersteller von LV-Batterien oder an in deren Namen handelnde Dritte, einschließlich Organisationen für Herstellerverantwortung, oder an die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung der Altbatterien gemäß Artikel 70.***

www.parlament.gv.at

Artikel 68

Beschränkungen hinsichtlich der Übergabe von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien

(1) Die Fähigkeit der Händler, Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gemäß Artikel 65, Abfallbewirtschaftungsbehörden gemäß Artikel 66 und freiwilligen Sammelstellen gemäß Artikel 67, gesammelte Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien zur Behandlung gemäß Artikel 70 entweder an Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung oder an einen Abfallbewirtschafter zu übergeben, kann von den Mitgliedstaaten beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Beschränkungen keine negativen Auswirkungen auf die Sammel- und Recyclingsysteme haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können zudem Maßnahmen erlassen, die es den in Artikel 66 genannten Abfallbewirtschaftungsbehörden erlauben, die Behandlung gemäß Artikel 70 selbst zu übernehmen.

www.parlament.gv.at

Artikel 69

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zielvorgaben für ***die Sammlung von*** Gerätealtbatterien ***und LV-Altbatterien***

(1) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden, die Zielvorgaben gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c für die Sammlung von Gerätealtbatterien und die Zielvorgaben gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für die Sammlung von*** LV-Altbatterien erreichen***.***

www.parlament.gv.at

(2) ***Insbesondere überwachen*** die Mitgliedstaaten ***regelmäßig und mindestens jährlich die Sammelquoten der Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden, um zu überprüfen, ob sie angemessene Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c für die Sammlung von Gerätealtbatterien und der Zielvorgaben gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für die Sammlung von LV-Altbatterien ergriffen haben. Diese Überwachung basiert insbesondere auf den Informationen, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 75 gemeldet werden, und umfasst die Überprüfung dieser Informationen, und der Frage, ob der Hersteller die Berechnungsmethode nach Anhang XI angewandt hat, und der Ergebnisse der in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Erhebung sowie aller anderen Informationen, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen***.

www.parlament.gv.at

(3) ***Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Überprüfung fest, dass ein Hersteller oder eine Organisation für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurde, keine Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c für die Sammlung von Gerätealtbatterien oder der Zielvorgaben gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für die Sammlung von LV-Altbatterien ergriffen hat, so ordnet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats an, dass der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung angemessene Korrekturmaßnahmen ergreift, damit er bzw. sie die Zielvorgaben für die Sammlung gemäß dem entsprechenden Artikel erreichen kann.***

www.parlament.gv.at

(4) ***Unbeschadet des in Artikel 58 Absatz 5 genannten Selbstkontrollmechanismus legt der Hersteller oder eine Organisation für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt, der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach deren Anordnung im Sinne von Absatz 3 des vorliegenden Artikels einen Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Die zuständige Behörde kann Anmerkungen zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans formulieren und übermittelt derartige Anmerkungen gegebenenfalls dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs.***

Übermittelt die zuständige Behörde ihre Anmerkungen zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans, so erstellt der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Anmerkungen den Korrekturmaßnahmenplan unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen und setzt diesen entsprechend um.

Der Inhalt des Korrekturmaßnahmenplan und die Einhaltung dieses Plans durch den Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung wird bei der Bewertung, ob die Bedingungen für die Registrierung gemäß Artikel 55 und, soweit anwendbar, die Zulassung gemäß Artikel 58 weiterhin erfüllt sind, berücksichtigt.

(5) Bis zum 1. Januar 2026 und danach alle fünf Jahre führen die Mitgliedstaaten eine Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle und die Ströme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im vorhergehenden Kalenderjahr durch, um den Anteil der darin enthaltenen Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien zu bestimmen. Auf der Grundlage dieser Erhebungen können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass die Hersteller von Gerätebatterien oder von LV-Batterien oder die entsprechenden Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt ***wurden, Korrekturmaßnahmen ergreifen, um ihr Netz angeschlossener Sammelstellen auszubauen, und Informationskampagnen gemäß Artikel 74 Absatz 1 durchführen.***

www.parlament.gv.at

Artikel 70

Behandlung ▌

(1) Gesammelte Altbatterien dürfen nicht ***beseitigt oder energetisch verwertet*** werden.

(2) Unbeschadet der Richtlinie 2010/75/EU gewährleisten genehmigte Anlagen, dass ***die Behandlung von*** Altbatterien mindestens Anhang XII Teil A der vorliegenden Verordnung und den besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU entspricht.

(3) ▌ Batterien, die sich zum Zeitpunkt der Sammlung noch in einem Altgerät***, einem leichten Verkehrsmittel, das als Abfall anfällt, oder einem Altfahrzeug*** befinden, werden gemäß der Richtlinie 20***00/53/EG bzw. der Richtlinie*** 2012/19/EU aus dem ▌ Altgerät***, leichten Altverkehrsmittel oder Altfahrzeug*** entfernt.

www.parlament.gv.at

(4) Der Kommission wird gemäß Artikel 89 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang XII Teil A festgelegten Anforderungen an die Behandlung ▌ von Altbatterien zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und neue Abfallbewirtschaftungstechnologien zu ändern.

(5) Die Mitgliedstaaten können Anreizsysteme für Wirtschaftsakteure einrichten, die höhere Quoten als die in Anhang XII Teil B festgelegten Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen bzw. die in Teil C festgelegten die Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung erreichen.

Artikel 71

Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und für die stoffliche Verwertung

(1) ***Jede genehmigte Anlage stellt sicher, dass alle der Anlage übergebenen Altbatterien angenommen und zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder recycelt werden.***

www.parlament.gv.at

(2) Die Recyclingbetreiber gewährleisten, dass ***beim Recycling*** die in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten ***Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen bzw. für die*** stoffliche Verwertung erreicht werden.

(3) Die ▌***Quoten für*** die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung werden gemäß den Bestimmungen berechnet, die in einem gemäß Absatz 4 ***des vorliegenden Artikels*** erlassenen ***delegierten Rechtsakt*** festgelegt sind.

(4) Die Kommission erlässt bis zum ... ***[18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** einen ***delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89, um diese Verordnung durch die Festlegung einer Methode für*** die Berechnung und Überprüfung der ***Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Anhang XII Teil A und eines Formats für die Dokumentation zu ergänzen***.

www.parlament.gv.at

(5) Die Kommission ***überprüft bis zum ...[36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] und anschließend mindestens alle fünf Jahre, ob es aufgrund von Marktentwicklungen, insbesondere hinsichtlich Batterietechnologien mit Auswirkungen auf die Art der wiedergewonnenen Materialien und die bestehende und voraussichtliche Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Kobalt, Kupfer, Blei, Lithium oder Nickel, und mit Blick auf den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angezeigt ist,*** die in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten ***Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen und für die stoffliche Verwertung zu überarbeiten. Die Kommission ist befugt, soweit dies gerechtfertigt und auf der Grundlage der Überprüfung angezeigt ist, gemäß Artikel 89 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen und für die stoffliche Verwertung zu ändern.***

www.parlament.gv.at

(6) Wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen mit Auswirkungen auf die Art der Materialien, die wiedergewonnen werden können, und vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, einschließlich neuer Technologien bei der Abfallbewirtschaftung, angezeigt ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang XII Teil C durch die Aufnahme weiterer Materialien mit spezifischen Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung und zur Änderung von Anhang XII Teil B durch die Aufnahme weiterer chemischer Zusammensetzungen von Batterien mit spezifischen Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz zu erlassen.

Artikel 72

Verbringung von Altbatterien

(1) Die Behandlung ▌ kann außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Union durchgeführt werden, sofern die Verbringung der Altbatterien ***oder von Fraktionen davon*** im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 und (EG) Nr. 1418/2007 erfolgt.

(2) ***Zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Batterien und Altbatterien können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Verbringungen von gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Altbatterien handelt, auf Einhaltung der in Anhang XIV enthaltenen Mindestanforderungen kontrollieren und solche Verbringungen entsprechend überwachen.***

www.parlament.gv.at

Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates fest, dass eine geplante Verbringung von gebrauchten Batterien aus Altbatterien besteht, so können die Kosten für entsprechende Analysen, Kontrollen und die Lagerung der gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Abfall handelt, den Herstellern der jeweiligen Kategorie von Batterien***, in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung veranlassen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang XIV festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere zum Alterungszustand, zu ergänzen, um zwischen Verbringungen von gebrauchten Batterien und Altbatterien unterscheiden zu können.***

(3) Altbatterien ***oder Fraktionen davon***, die im Einklang mit Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann auf die in den Artikeln 70 und 71 festgelegten Verpflichtungen, Effizienzen und Zielvorgaben angerechnet, wenn der ***Ausführer der Altbatterien oder von Fraktionen davon von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigte Nachweise dafür vorlegt***, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung ***und einschlägigen Anforderungen anderer Unionsvorschriften in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Schutz der Umwelt*** entsprechen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem nähere Bestimmungen zur Ergänzung von Absatz 3 des vorliegenden Artikels dieses Artikels festgelegt werden, insbesondere durch Festlegung der Kriterien für die Bewertung gleichwertiger Bedingungen.

www.parlament.gv.at

Artikel 73

Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung ***von LV-Altbatterien,***
Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien

I

(1) Um zu dokumentieren, dass eine LV-Altbatterie***, eine Industriealtbatterie oder eine*** Elektrofahrzeugaltbatterie, die ***zur*** Wiederverwendung oder ***zur*** Umnutzung ***vorbereitet*** wurde, nicht länger Abfall ist, legt der Batteriebesitzer auf Verlangen einer zuständigen Behörde Folgendes vor:

a) einen Nachweis für eine Bewertung des Alterungszustands oder Prüfung des Alterungszustands in einem Mitgliedstaat in Form einer Kopie der Aufzeichnungen, die die Fähigkeit der Batterie bestätigen, nach der ***Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur*** Umnutzung die für ihre Verwendung relevante Leistung zu erbringen;

www.parlament.gv.at

b) einen Nachweis für die weitere Verwendung der Batterie, die ***zur Wiederverwendung oder zur*** Umnutzung ***vorbereitet*** wurde, in Form einer Rechnung oder eines Vertrags über den Verkauf oder die Übertragung des Eigentums an der Batterie;

c) einen Nachweis für einen angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, auch durch eine ausreichende Verpackung und entsprechendes Stapeln der Ladung.

(2) Die in ***Absatz 1*** ▌ Buchstabe a genannten Informationen werden Endnutzern und in deren Namen handelnden Dritten zu gleichen Bedingungen als Teil der ***in Absatz 1 genannten*** Unterlagen, die der ▌ Batterie beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme beigefügt werden, zur Verfügung gestellt.

www.parlament.gv.at

(3) Die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt unbeschadet der Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und dem nationalen Recht.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt mit detaillierten technischen Anforderungen ***und Überprüfungsanforderungen*** zu erlassen, die ***LV-Altbatterien, Industriealtbatterien oder*** Elektrofahrzeugaltbatterienerfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein ▌. ***Dieser Durchführungsrechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

www.parlament.gv.at

Artikel 74

▌Informationen ***über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien***

(1) ***Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Informationen*** stellen die Hersteller bzw. die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, Endnutzern und Händlern für die ***Kategorien von Batterien***, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, die folgenden Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien zur Verfügung:

a) die ***Rolle*** der Endnutzer ***im Hinblick auf den Beitrag*** zur Abfallvermeidung, einschließlich durch Informationen über bewährte Vorgehensweisen ***und Empfehlungen*** für die Nutzung von Batterien, die auf eine Verlängerung ihrer Nutzungsphase abzielen, und über die Möglichkeiten ***der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Umnutzung, der Umnutzung und der Wiederaufarbeitung***;

www.parlament.gv.at

b) die Rolle der Endnutzer ***im Hinblick auf den Beitrag*** zur getrennten Sammlung von Altbatterien gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 64, um deren Behandlung zu ermöglichen;

c) ▌ die getrennte Sammlung***, Rücknahme- und Sammelstellen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Umnutzung und die Behandlung*** ▌, die ▌ ***für*** Altbatterien zur Verfügung stehen;

d) die erforderlichen Sicherheitsanweisungen für die Handhabung von Altbatterien, die auch die Risiken von Batterien, die Lithium enthalten, und deren Handhabung abdecken;

e) die Bedeutung der Kennzeichnungen und Symbole auf Batterien ***gemäß Artikel 13*** oder solche, die auf deren Verpackung aufgedruckt ***oder in den Begleitunterlagen zur Batterie enthalten*** sind;

f) die Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe***, insbesondere gefährlicher Stoffe,*** auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit ***oder die Sicherheit von Personen***, einschließlich der Auswirkungen infolge einer unangemessenen Entsorgung von Altbatterien beispielsweise durch wilde Ablagerung oder als unsortierter Siedlungsabfall.

Diese Informationen werden folgendermaßen bereitgestellt:

a) in regelmäßigen Zeitabständen für jedes ***Batteriemodell*** ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung des betreffenden Batteriemodells auf dem Markt in einem Mitgliedstaat und mindestens an der Verkaufsstelle in sichtbarer Weise sowie über ***Online-Plattformen***;

www.parlament.gv.at

b) in einer ***oder mehreren für die Endnutzer leicht verständlichen*** Sprache(n), die von dem betreffenden Mitgliedstaat***, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt werden soll,*** festgelegt wird bzw. werden.

(2) Die Hersteller stellen den in den Artikeln 62, 65 und 66 genannten Händlern und Wirtschaftsakteuren sowie anderen Abfallbewirtschaftern, die in den Bereichen ▌Vorbereitung zur Wiederverwendung, ***Vorbereitung zur Umnutzung oder*** Behandlung ▌tätig sind, Informationen über die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz), die für die Lagerung und Sammlung von Altbatterien gelten, zur Verfügung.

www.parlament.gv.at

(3) Ab dem Zeitpunkt der Abgabe ***einer Batterie*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellen die Hersteller auf Verlangen Abfallbewirtschaftern, die in den Bereichen ▌ Vorbereitung zur Wiederverwendung, ***Vorbereitung zur Umnutzung oder*** Behandlung ▌ tätig sind, – soweit dies für die Abfallbewirtschafter zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist – die folgenden batteriemodellspezifischen Informationen über die ordnungsgemäße und umweltgerechte Behandlung von Altbatterien elektronisch zur Verfügung:

a) Verfahren für die Demontage von ***leichten Verkehrsmitteln,*** Fahrzeugen und Geräten dergestalt, dass eingebaute Batterien entfernt werden können;

b) Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz ***und im Hinblick auf den Brandschutz***), die für die Lagerung, Beförderung ***und die Behandlungsverfahren*** für Altbatterien gelten.

www.parlament.gv.at

In den in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Informationen werden die Bauteile und Materialien sowie die Verortung aller gefährlichen Stoffe in einer Batterie genannt, soweit dies für die Abfallbewirtschafter, die in den Bereichen ▌ Vorbereitung zur Wiederverwendung, ***Vorbereitung zur Umnutzung oder*** Behandlung ▌ tätig sind, erforderlich ist, um den Anforderungen dieser Verordnung nachkommen zu können.

Diese Informationen werden in einer ***oder mehreren für die*** in Unterabsatz 1 genannten Abfallbewirtschafter ***leicht verständlichen Sprache(n) zur Verfügung gestellt***, die von dem Mitgliedstaat***, auf dessen Markt die Batterie bereitgestellt werden soll,*** festgelegt wird bzw. werden.

www.parlament.gv.at

(4) Die Händler, die Batterien für Endnutzer bereitstellen, stellen in ihren Verkaufsräumen ***für die Endnutzer der Batterien dauerhaft und in leicht zugänglicher und*** deutlich sichtbarer Weise ▌ die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sowie Informationen, wie die Endnutzer Altbatterien unentgeltlich bei den jeweiligen in den Verkaufsstellen oder für die ***Online-Plattformen*** eingerichteten Sammelstellen zurückgeben können, zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt nur für die Kategorien von Batterien, die der Groß- oder Einzelhändler als neue Batterien anbietet oder angeboten hat.

Die Händler stellen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen auch zur Verfügung, wenn sie ihre Produkte über Online-Plattformen verkaufen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen.

(5) Die vom Hersteller gemäß ***Artikel 56 Absatz 4 Buchstaben a bis d*** getragenen Kosten werden für den Endnutzer an der Verkaufsstelle einer neuen Batterie getrennt ausgewiesen. ▌

(6) ***Hersteller*** der jeweiligen Kategorie von Batterien ***oder Organisationen für Herstellerverantwortung führen Informationskampagnen durch und bieten Anreize, um Endnutzer dazu zu bewegen, Altbatterien in einer Weise zu entsorgen, die den den Endnutzern zur Verfügung gestellten Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Absatz 1 entspricht.***

www.parlament.gv.at

(7)Wenn gemäß diesem Artikel Informationen für Endnutzer öffentlich zugänglich gemacht werden, wird die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften gewahrt.

Artikel 75

Mindestanforderungen für die Berichterstattung an die zuständigen Behörden

(1) Die Hersteller von Gerätebatterien ***und von LV-Batterien*** bzw. die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, melden der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr ***mindestens*** die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach chemischer Zusammensetzung ***und Kategorie der Batterien und Altbatterien***:

a) Menge der erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellten Gerätebatterien ***und LV-Batterien***, abzüglich der ***Batterien***, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;

www.parlament.gv.at

b) Menge der erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellten Allzweck-Gerätebatterien, abzüglich der Allzweck-Gerätebatterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;

c) Menge der gemäß Artikel 59 ***bzw. Artikel 60*** gesammelten Gerätealtbatterien ***und LV-Altbatterien***;

d) ***Sammelquote***, die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung ***für Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien*** erreicht wurde;

www.parlament.gv.at

e) Menge der gesammelten Gerätealtbatterien ***und LV-Altbatterien***, die zwecks Behandlung ▌ an genehmigte Anlagen geliefert wurden***;***

f) Menge der gesammelten Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien, die zwecks Behandlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung in ein Drittland ausgeführt wurden;

g) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien.

Wenn andere Abfallbewirtschafter als die Hersteller bzw. die ▌ Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, Gerätealtbatterien ***oder LV-Altbatterien*** von Händlern oder anderen Sammelstellen für Gerätealtbatterien oder für ***LV-Altbatterien*** abholen, melden sie der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die Menge der abgeholten Gerätealtbatterien ***oder LV-Altbatterien*** aufgeschlüsselt nach der chemischen Zusammensetzung der Batterien ▌ .

▌

(2) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienbzw. die ▌Organisationen ***für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1*** benannt ***wurden***, übermitteln der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach chemischer Zusammensetzung und ***Kategorie*** der ***Altbatterien***:

a) Menge der erstmals auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien, abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;

b) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien***;***

c) Menge der gesammelten und zwecks Behandlung ▌an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien oder Elektrofahrzeugaltbatterien;

d) ***Menge der gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und*** Elektrofahrzeugaltbatterien***, die zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder zwecks Behandlung in ein Drittland ausgeführt wurden.***

(3) Wenn Abfallbewirtschafter Altbatterien von Händlern oder anderen Sammelstellen für Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterienoder von Endnutzern abholen, übermitteln sie der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach chemischer Zusammensetzung und ***Kategorie*** der ***Altbatterien***:

a) Menge der gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien;

b) Menge der ***gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung*** an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien;

www.parlament.gv.at

c) ***Menge der gesammelten und zwecks Behandlung ▌ an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien oder*** Elektrofahrzeugaltbatterien***;***

d) ***Menge der gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und*** Elektrofahrzeugaltbatterien***, die zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder zwecks Behandlung in ein Drittland ausgeführt wurden.***

▌

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben a ***bis g des vorliegenden Artikels*** genannten Informationen umfassen auch die Informationen über in Fahrzeuge und Geräte eingebaute Batterien sowie Altbatterien, die gemäß Artikel 65 aus Fahrzeugen und Geräten entfernt wurden.

www.parlament.gv.at

(5) Abfallbewirtschafter, die Altbatterien behandeln, und Recyclingbetreiber übermitteln den zuständigen Behörden ***des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung stattfindet,*** für jedes Kalenderjahr ***und aufgeschlüsselt nach dem Mitgliedstaat, in dem die Altbatterien gesammelt wurden,*** die folgenden Informationen:

a) Menge der zwecks Behandlung ▌ erhaltenen Altbatterien;

b) Menge der Altbatterien, die ***zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder*** Recyclingverfahren zugeführt wurden;

c) ***Daten zur Recyclingeffizienz und zur stofflichen Verwertung für Altbatterien und zum Bestimmungsort und Ergebnis der endgültigen Outputfraktionen.***

www.parlament.gv.at

Die Berichterstattung über die Recyclingeffizienzen stoffliche Verwertung muss alle Recyclingschritte und alle zugehörigen Outputfraktionen erfassen. ***Werden Recyclingverfahren*** in mehreren Anlagen durchgeführt, so ist der erste Recyclingbetreiber dafür verantwortlich, diese Informationen zu erheben und den zuständigen Behörden zu melden.

Falls es sich um verschiedene Mitgliedstaaten handelt, stellt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung der Altbatterien erfolgt, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Batterien gesammelt wurden, die in diesem Absatz genannten Informationen zur Verfügung.

Altbatterien, die zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht werden, sind in den Daten zur Recyclingeffizienz und stofflichen Verwertung berücksichtigt und werden auf die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Anhang XII durch den Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, angerechnet.

(6) Wenn andere als die in ***Absatz 5*** genannten Abfallbesitzer Batterien zwecks Behandlung ▌ ausführen, übermitteln sie den zuständigen Behörden ***des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind,*** die Daten über die Menge der Altbatterien, die separat zur Ausfuhr zwecks Behandlung ▌ gesammelt wurden, sowie die in ***Absatz 5*** Buchstaben b und c genannten Daten ▌ .

(7) Die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt ***wurden, die Abfallbewirtschafter und die Abfallbesitzer, die im vorliegenden Artikel genannt werden, erstatten binnen sechs Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben wurden, Bericht. Der erste Berichtszeitraum ist das erste volle Kalenderjahr nach dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 76 Absatz 5, mit dem das Format für die Berichterstattung an die Kommission festgelegt wird.***

www.parlament.gv.at

(8) Die zuständigen Behörden richten elektronische Systeme ein, über die ihnen die Daten gemeldet werden, und legen die zu verwendenden Formate fest.

(9) Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden gestatten, alle zusätzlichen Informationen anzufordern, die für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten benötigt werden.

Artikel 76

Berichterstattung an die Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen in aggregierter Form für jedes Kalenderjahr und ***in dem von der Kommission in dem gemäß Absatz 5 erlassenen Durchführungsakt festgelegten Format*** aufgeschlüsselt nach ***Batteriekategorie*** und chemischer Zusammensetzung die folgenden Daten über Gerätebatterien, ***LV-Batterien,*** Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien:

a) Menge der erstmals auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Batterien ***einschließlich der Batterien, die in Geräte, Verkehrsmittel oder Industrieprodukte eingebaut wurden, aber*** abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben, ***vor dem Verkauf an Endnutzer***;

www.parlament.gv.at

b) Menge der gemäß den ***Artikeln 59, 60 und 61*** gesammelten Altbatterien ***und*** die ***Sammelquoten***, die anhand der in Anhang XI dargelegten Methode berechnet wurden;

c) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Industriealtbatterien und die Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Elektrofahrzeugaltbatterien***;***

d) die Werte für die in Anhang XII Teil B genannten erzielten Recyclingeffizienzen und die Werte für die in Anhang XII Teil C genannten erzielten ***Quoten der stofflichen Verwertung in Bezug auf die Batterien, die in diesem Mitgliedstaat gesammelt wurden***.

Die Mitgliedstaaten stellen diese Daten innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres bereit, für das die Daten erhoben wurden. Sie veröffentlichen diese ***Daten*** elektronisch in dem gemäß ***Absatz 5*** von der Kommission festgelegten Format über leicht zugängliche Datendienste ▌. Die Daten müssen maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wann die in Unterabsatz 1 genannten Daten zugänglich gemacht werden.

Der erste Berichtszeitraum ist das erste volle Kalenderjahr nach ***dem Tag des Inkrafttretens*** des Durchführungsrechtsakts gemäß ***Absatz 5***, mit dem das Format für die Berichterstattung ***an die Kommission*** festgelegt wird.

www.parlament.gv.at

Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2000/53/EG und 2012/19/EU umfassen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstaben a bis d des vorliegenden Artikels*** genannten Daten auch die Daten über in Fahrzeuge und Geräte eingebaute Batterien und über gemäß Artikel 65 daraus entfernte Altbatterien.

(2) Die Berichterstattung über die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 ***Buchstabe d*** muss alle Recyclingschritte und alle zugehörigen Outputfraktionen erfassen.

(3) Den von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitgestellten Daten wird ein Qualitätskontrollbericht beigefügt***, der in dem gemäß Absatz 5 von der Kommission festgelegten Format übermittelt wird***.

www.parlament.gv.at

(4) Die Kommission sammelt und prüft die gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht, in dem die Organisation der Datenerhebung, die in den Mitgliedstaaten verwendeten Datenquellen und Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz dieser Daten bewertet werden. ***Diese*** Bewertung kann auch spezifische Empfehlungen für Verbesserungen enthalten. Der Bericht wird ***sechs Monate*** nach der ersten Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend alle vier Jahre erstellt.

(5) Für die Zwecke der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels erlässt die Kommission bis zum ... [***24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung***] Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats, in dem die Daten und Informationen der Kommission zu melden sind, sowie der ***Bewertungsmethoden*** und operativen Bedingungen ***in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Altbatterien***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

www.parlament.gv.at

▌

Kapitel IX

Digitaler Batteriepass

▌

Artikel 77

Batteriepass

(1) ***Ab dem ... [42 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** muss jede in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene ***LV-Batterie,*** Industriebatterie ▌ mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh ***und*** Elektrofahrzeugbatterieüber eine elektronische Akte („Batteriepass“) verfügen.

(2) Der Batteriepass ***enthält Informationen über das Batteriemodell und spezifische Informationen für die einzelne Batterie gemäß Anhang XIII, einschließlich Informationen, die sich aus der Verwendung dieser Batterie ergeben.***

www.parlament.gv.at

Die Informationen im Batteriepass umfassen

a) öffentlich zugängliche Informationen gemäß Anhang XIII Nummer 1;

b) nur notifizierten Stellen, Marktaufsichtsbehörden und der Kommission zugängliche Informationen gemäß Anhang XIII Nummern 2 und 3 und

c) Informationen gemäß Anhang XIII Nummern 2 und 4, die nur natürlichen oder juristischen Personen zugänglich sind, die aus den in Unterabsatz 3 Buchstaben a und b genannten Gründen ein berechtigtes Interesse an dem Zugang zu und der Verarbeitung von diesen Informationen haben.

Die Zwecke des Zugangs zu den und der Verarbeitung der in Unterabsatz 2 Buchstabe c genannten Informationen

a) betreffen die Demontage der Batterie, einschließlich der während der Demontage zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen, und die genaue Zusammensetzung des Batteriemodells und sind erforderlich, damit Reparaturbetriebe, Wiederverwerter, Nutzer von Second-Life-Batterien und Recyclingbetreiber ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung ausüben können, oder

b) sind im Fall einzelner Batterien erforderlich, damit der Abnehmer der Batterie oder in seinem Namen handelnde Parteien die Batterie unabhängigen Energieaggregatoren oder Energiemarktteilnehmern zur Verfügung stellen können.

Die in Unterabsatz 2 genannten Informationen sind in dem für die Kategorie oder Unterkategorie der betreffenden Batterie geltenden Umfang in den Batteriepass aufzunehmen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu erlassen, um Anhang XIII angesichts technischer und wissenschaftlicher Fortschritte in Bezug auf die in den Batteriepass aufzunehmenden Informationen zu ändern.

(3) ***Der Batteriepass ist über den in Artikel 13 Absatz 6 genannten QR-Code abrufbar, der mit einer individuellen Kennung verknüpft ist, die der Batterie von dem Wirtschaftsakteur, der sie in Verkehr bringt, zugewiesen wird.***

Der QR-Code und die individuelle Kennung entsprechen den ISO/IEC-Normen 15459-1:2014, 15459-2:2015, 15459-3:2014, 15459-4:2014, 15459-5:2014 und 15459-6:2014 oder gleichwertigen Normen.

www.parlament.gv.at

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes angesichts technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu ändern, indem die in diesem Unterabsatz genannten Normen ersetzt oder andere europäische oder internationale Standards aufgenommen werden, denen der QR-Code und die individuelle Kennung entsprechen müssen.

(4) ***Der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die im Batteriepass enthaltenen Informationen korrekt, vollständig und auf dem aktuellen Stand sind. Er kann anderen Akteuren schriftlich die Befugnis erteilen, in seinem Namen zu handeln.***

www.parlament.gv.at

(5) ***Alle im Batteriepass enthaltenen Informationen basieren auf offenen Standards und sind in einem interoperablen Format dargestellt, sind im Einklang mit den in Artikel 78 genannten grundlegenden Anforderungen über ein interoperables Netz für den Datenaustausch ohne Anbieterbindung übertragbar, maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar.***

(6) ***Der Zugang zu den im Batteriepass enthaltenen Informationen wird im Einklang mit den in Artikel 78 genannten grundlegenden Anforderungen geregelt.***

(7) ***Bei zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteten oder umgenutzten oder wiederaufgearbeiteten Batterien wird die Verantwortung zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels auf den Wirtschaftsakteur übertragen, der die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hat. Diese Batterien müssen über einen neuen Batteriepass verfügen, der mit dem Batteriepass bzw. den Batteriepässen der ursprünglichen Batterie bzw. Batterien verknüpft ist.***

Bei einer Änderung des Status einer Batterie zu einer Altbatterie wird die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels entweder dem Hersteller oder den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt ***wurden, oder den gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschaftern übertragen.***

(8) ***Der Batteriepass wird gelöscht, sobald die Batterie recycelt wurde.***

www.parlament.gv.at

(9) ***Die Kommission erlässt bis zum ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte, in denen festgelegt ist, welche Personen für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Artikels als Personen mit berechtigtem Interesse im Sinne von Anhang XIII Nummern 2 und 4 gelten, zu welchen der Informationen gemäß dieser Nummern sie Zugang erhalten und in welchem Umfang sie diese Informationen herunterladen, teilen, veröffentlichen und wiederverwenden dürfen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Zur Festlegung der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Personen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem sie die in Anhang XIII Nummern 2 und 4 genannten Informationen herunterladen, teilen, veröffentlichen und wiederverwenden dürfen, gelten folgende Kriterien:

a) die Notwendigkeit solcher Informationen, um den Status und den Restwert der Batterie zu bewerten sowie um sie weiter nutzen zu können;

b) die Notwendigkeit solcher Informationen, um die Batterie zur Wiederverwendung vorzubereiten, zur Umnutzung vorzubereiten, umzunutzen, wiederaufzuarbeiten oder zu recyceln bzw. die Auswahl zwischen diesen Verfahren zu treffen;

c) ***die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugang und die Verarbeitung von im Batteriepass enthaltenen wirtschaftlich sensiblen Informationen gemäß dem geltenden Unionsrecht auf ein Minimum beschränkt sind.***

Artikel 78

Technische Gestaltung und Einsatz des Batteriepasses

Bei der technischen Gestaltung und dem Einsatz des Batteriepasses müssen die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden:

a) der ***Batteriepass muss in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende-zu-Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen digitalen Produktpässen sein, die gemäß den Unionsvorschriften zum Ökodesign vorgeschrieben sind;***

www.parlament.gv.at

b) ***Verbraucher, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure erhalten auf der Grundlage ihrer Zugangsrechte, die in Anhang XIII und dem gemäß Artikel 77 Absatz 9 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, unentgeltlich Zugang zu den Batteriepässen;***

c) ***die im Batteriepass enthaltenen Daten werden vom Wirtschaftsakteur, der für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 77 Absätze 4 und 7 verantwortlich ist, oder von den Akteuren, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert;***

d) ***wenn die im Batteriepass enthaltenen Daten von Akteuren gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, die befugt sind, im Namen des Wirtschaftsakteurs zu handeln, der für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 4 oder Absatz 7 verantwortlich ist,, so sind diese Akteure nicht befugt, solche Daten – ganz oder teilweise – zu verkaufen, wiederzuverwenden oder zu verarbeiten, soweit dies nicht für die Bereitstellung der einschlägigen Speicher- und Verarbeitungsdienste erforderlich ist:***

www.parlament.gv.at

e) ***der Batteriepass bleibt, auch, wenn der für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 4 oder Artikel 77 Absatz 7 verantwortliche Wirtschaftsakteur nicht mehr besteht oder seine Tätigkeit in der Union einstellt, weiterhin verfügbar;***

f) ***die Rechte in Bezug auf den Zugang zu und die Aufnahme, Änderung oder Aktualisierung von Informationen im Batteriepass ist im Einklang mit den in Anhang XIII und dem gemäß Artikel 77 Absatz 9 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegten Zugangsrechten beschränkt;***

g) ***sie Authentizität, Zuverlässigkeit und Integrität der Daten ist zu gewährleisten;***

h) ***der Batteriepass muss so beschaffen sein, dass ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet ist und Betrug vermieden wird.***

Kapitel X

Überwachung des Unionsmarkts ▌ und Schutzklauselverfahren der Union

Artikel 79

Verfahren auf nationaler Ebene zum Umgang mit Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist

(1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass mit einer Batterie, die unter diese Verordnung fällt, ***unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/1020*** ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt verbunden ist, so bewerten sie, ob die betreffende Batterie alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

www.parlament.gv.at

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Bewertung nach Unterabsatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Batterie die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt ***(im Folgenden „nichtkonforme Batterie“)***, so fordern sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer ***von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen*** vertretbaren Frist, die der Art des ▌Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Batterie mit diesen Anforderungen herzustellen oder die Batterie vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die betreffende notifizierte Stelle entsprechend.

(2) ***Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Bewertung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.***

www.parlament.gv.at

(3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche ***nichtkonforme*** Batterien, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

(4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung der ***nichtkonformen*** Batterien auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, diese Batterien vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

www.parlament.gv.at

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

(5) Die in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen müssen alle verfügbaren Einzelheiten umfassen, insbesondere die zur Identifizierung der nichtkonformen Batterie erforderlichen Daten, die Herkunft dieser Batterie, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des gegebenen Risikos, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen sowie die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

a) die Batterie entspricht ***den Artikeln 6 bis 10 oder den Artikeln 12, 13 und 14*** nicht;

b) die harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 sind mangelhaft;

c) die gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 sind mangelhaft.

www.parlament.gv.at

(6) Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren nach diesem Artikel eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität der betreffenden Batterie sowie, falls sie der erlassenen nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

(7) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen Einwände gegen eine vorläufige Maßnahme ***der Marktüberwachungsbehörden***, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

(8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete beschränkende Maßnahmen hinsichtlich der nichtkonformen Batterie getroffen werden, wie etwa die Rücknahme der nichtkonformen Batterie vom Markt.

www.parlament.gv.at

Artikel 80

Schutzklauselverfahren der Union

(1) Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß ***Artikel 79 Absätze 4, 6 und 7*** Einwände gegen eine Maßnahme ***der Marktüberwachungsbehörden*** erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme gegen das Unionsrecht verstößt, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur oder die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Bewertung der nationalen Maßnahme vor. ***Die Kommission bemüht sich, die Bewertung innerhalb eines Monats abzuschließen.***

Anhand der Ergebnisse dieser Bewertung ***erlässt*** die Kommission einen Durchführungsrechtsakt***, in dem sie feststellt***, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

www.parlament.gv.at

(2) Die Kommission richtet den ***Durchführungsrechtsakt*** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nichtkonforme Batterie von ihrem Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber.

Wird die nationale Maßnahme nicht als gerechtfertigt erachtet, so muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

(3) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität der Batterie mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

www.parlament.gv.at

(4) ***Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität der Batterie mit Mängeln der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 begründet, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt zur Änderung oder Aufhebung der betreffenden gemeinsamen Spezifikationen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren ***erlassen.***

www.parlament.gv.at

Artikel 81

Konforme Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Bewertung gemäß ***Artikel 79 Absatz 1*** fest, dass mit einer Batterie ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für den Schutz von Sachgütern oder der Umwelt verbunden ist ***(im Folgenden „konforme Batterie, mit der ein Risiko verbunden ist“)***, obwohl sie die in den ***Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14*** festgelegten geltenden Anforderungen erfüllt, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf, ***innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen vertretbaren Frist, die der Art des Risikos angemessen ist,*** alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die konformen Batterie, die ein Risiko darstellt, bei der ***Bereitstellung auf dem Markt*** dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass diese Batterie ▌ vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

(2) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche ***konformen*** Batterien, ***mit denen ein Risiko verbunden ist und*** die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

www.parlament.gv.at

(3) Der Mitgliedstaat informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich***, wenn der in Absatz 1 genannte Fall eintritt***. Diese Information umfasst alle verfügbaren Einzelheiten, insbesondere die Daten, die zur Identifizierung der konformen Batterie***, mit der ein Risiko verbunden ist,*** erforderlich sind, die Herkunft und die Lieferkette der Batterien sowie die Art des gegebenen Risikos und die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

(4) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Bewertung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Bewertung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt ▌, in dem sie festlegt, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist, und ***schlägt***, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

www.parlament.gv.at

(5) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit von Personen sowie dem Schutz von Sachgütern oder der Umwelt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß ***Artikel 90 Absatz 4*** einen sofort geltenden Durchführungsrechtsakt.

(6) Die Kommission richtet den ***Durchführungsrechtsakt*** gemäß Absatz 4 an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

Artikel 82

Gemeinsame Maßnahmen

Die Marktaufsichtsbehörden können mit Organisationen, die Wirtschaftsakteure und Endnutzer vertreten, gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Derartige gemeinsame Maßnahmen können die Einrichtung von Batteriekompetenzzentren durch Mitgliedstaaten oder Marktaufsichtsbehörden umfassen, um im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen Konformität zu fördern, Nichtkonformität festzustellen, zu sensibilisieren und Orientierung zu geben.

www.parlament.gv.at

Artikel 83

Formale Nichtkonformität

(1) ***Gelangt ein Mitgliedstaat zu einer der folgenden Feststellungen***, so fordert er unbeschadet des ***Artikels 79*** den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die entsprechende Nichtkonformität abzustellen ▌:

a) die CE-Kennzeichnung wurde unter Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder gegen Artikel 20 der vorliegenden Verordnung angebracht;

b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;

c) die Kennnummer der notifizierten Stelle***, falls sie gemäß Anhang VIII vorgeschrieben ist,*** wurde unter Verstoß gegen Artikel 20 angebracht oder nicht angebracht;

www.parlament.gv.at

d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt;

▌

e) die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen sind ***entweder*** nicht verfügbar ▌ oder nicht vollständig ▌ ;

f) die in Artikel 38 ***Absatz 7*** oder Artikel 41 ***Absatz 3*** genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig ▌ ;

g) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 38 oder ***41*** ist nicht erfüllt worden;

▌

(2) ***Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 fort, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Batterie auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass sie vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.***

▌

www.parlament.gv.at

Artikel 84

Nichtkonformität mit den Sorgfaltspflichten

(1) ***Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Wirtschaftsakteur seine Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 nicht eingehalten hat, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die entsprechende Nichtkonformität abzustellen.***

(2) ***Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 fort und es gibt keine andere wirksame Möglichkeit zur Abstellung der Nichtkonformität, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der von dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitgestellten Batterien auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder – wenn es sich um eine schwere Nichtkonformität handelt – dafür zu sorgen, dass sie zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.***

www.parlament.gv.at

Kapitel XI

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge ***und*** Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für ▌ Stoffe ▌

Artikel 85

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Öffentliche Auftraggeber gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU und Auftraggeber gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU berücksichtigen in Situationen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien fallen, bei der Beschaffung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die Umweltauswirkungen dieser Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus, um sicherzustellen, dass diese Auswirkungen auf ein Minimum begrenzt werden.

www.parlament.gv.at

(2) Ab 12 Monaten nach ***dem Tag des Inkrafttretens des ersten in Absatz 3*** des vorliegenden Artikels ***genannten delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Zuschlagskriterien für Vergabeverfahren*** wird die Verpflichtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels durch die Anwendung dieser Zuschlagskriterien erfüllt. Alle von öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern ***durchgeführten Vergabeverfahren*** zum Kauf von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die in den Anwendungsbereich der Artikel 7 bis 10 fallen, nehmen in ihren technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien auf diesen ersten delegierten Rechtsakt Bezug um sicherzustellen, dass ***Batterien oder Produkte, die Batterien enthalten,*** mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen über ihren gesamten Lebenszyklus erworben werden.

(3) Die Kommission erlässt ***12 Monate nach der Annahme des letzten der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakte*** delegierte Rechtsakte gemäß ***Artikel 89*** zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie Zuschlagskriterien für die ▌***Vergabeverfahren für Batterien*** oder Produkte, die Batterien enthalten, auf der Grundlage der in den Artikeln 7 bis 10 festgelegten ***Nachhaltigkeitsanforderungen*** festlegt.

www.parlament.gv.at

Artikel 86

Beschränkungsverfahren für ▌ Stoffe

(1) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder das Vorhandensein eines Stoffs in Batterien zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens oder in späteren Phasen des Lebenszyklus, ***einschließlich während der Umnutzung oder der Behandlung von Altbatterien***, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen werden muss, so ersucht sie die ▌ Agentur ▌ , ein ***Beschränkungsdossier, das den Anforderungen nach Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,*** auszuarbeiten. Das Beschränkungsdossier umfasst eine sozioökonomische Bewertung, einschließlich einer Analyse von Alternativen.

▌

www.parlament.gv.at

(2) Wenn innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens der Kommission gemäß Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** das von der Agentur gemäß jenem Absatz ausgearbeitete ***Beschränkungsdossier*** zeigt, dass ***über bereits bestehende Maßnahmen hinaus unionsweit gehandelt werden muss***, schlägt die Agentur Beschränkungen vor, um das ***Verfahren*** gemäß den ***Absätzen 4 bis 9 des vorliegenden Artikels und den Artikeln 87 und 88*** einzuleiten.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder das Vorhandensein eines Stoffs in Batterien zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens oder in späteren Phasen des Lebenszyklus, einschließlich während der Umnutzung oder der Behandlung von Altbatterien, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen werden muss, so teilt er der Agentur mit, dass er beabsichtigt, ein Beschränkungsdossier zu erstellen. Der Mitgliedstaat erstellt ein Beschränkungsdossier. Das Beschränkungsdossier umfasst eine sozioökonomische Bewertung, einschließlich einer Analyse von Alternativen.

www.parlament.gv.at

Wird mit dem Beschränkungsdossier nachgewiesen, dass über bereits bestehende Maßnahmen hinaus unionsweit gehandelt werden muss, so legt der Mitgliedstaat der Agentur das Dossier in dem in Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Format zur Einleitung des in den Absätzen 3 bis 9 des vorliegenden Artikels sowie in den Artikeln 87 und 88 dargelegten Verfahrens vor.

(4) Für die Zwecke ***des Beschränkungsdossiers und des Beschränkungsverfahrens berücksichtigen die Agentur oder die Mitgliedstaaten jegliche Dossiers, Stoffsicherheitsberichte oder Risikobeurteilungen, die der Agentur oder einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgelegt wurden. Die Agentur oder die Mitgliedstaaten berücksichtigen außerdem alle verfügbaren Informationen und nimmt auf alle einschlägigen Risikobewertungen Bezug, die für die Zwecke anderer Unionsvorschriften über den Lebenszyklus des in der Batterie verwendeten Stoffs, einschließlich der Abfallphase, eingereicht wurden. Hierzu übermitteln andere Stellen, die nach dem Unionsrecht eingerichtet wurden und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, der Agentur oder dem betreffenden Mitgliedstaat auf Ersuchen Informationen.***

(5) Der Zugang zu Informationen, die sich für die Zwecke der Aufgaben nach Artikel 6 der vorliegenden Verordnung und nach dem vorliegenden Artikel im Besitz der Agentur befinden, unterliegt Artikel 118 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

www.parlament.gv.at

(6) Die Agentur führt eine Liste der Stoffe, für die bei der Agentur oder bei einem Mitgliedstaat ein Beschränkungsdossier gemäß diesem Artikel in Planung oder in Arbeit ist.

www.parlament.gv.at

(7) ***Der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für Risikobeurteilung und der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung eingesetzte Ausschuss für sozioökonomische Analyse prüfen, ob das vorgelegte Beschränkungsdossier den Anforderungen des Anhangs XV der genannten Verordnung entspricht. Der jeweilige Ausschuss teilt der Agentur oder dem Mitgliedstaat, der Beschränkungen vorschlägt, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Dossiers mit, ob das Dossier den Anforderungen entspricht. Entspricht das Dossier nicht den Anforderungen, so werden der Agentur oder dem Mitgliedstaat die Gründe hierfür innerhalb von 45 Tagen nach Eingang schriftlich mitgeteilt. Die Agentur oder der Mitgliedstaat bringt das Dossier innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Begründung des jeweiligen Ausschusses mit den Anforderungen in Übereinstimmung; andernfalls wird das Verfahren nach diesem Artikel eingestellt.***

(8) Die Agentur gibt unverzüglich bekannt, wenn die Kommission ***oder ein Mitgliedstaat*** beabsichtigt, ***das*** Beschränkungsverfahren für einen Stoff ***gemäß dem vorliegenden Artikel*** einzuleiten, und unterrichtet die betroffenen Interessenträger.

www.parlament.gv.at

(9) Die Agentur macht das Beschränkungsdossier, einschließlich der gemäß den ***Absätzen 2 und 3*** vorgeschlagenen Beschränkungen, unverzüglich auf ihrer Website unter eindeutiger Angabe des Datums der Veröffentlichung öffentlich zugänglich. Die Agentur fordert alle betreffenden Interessenträger auf, einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ***Folgendes zu übermitteln:***

a) Bemerkungen zu dem Beschränkungsdossier und den vorgeschlagenen Beschränkungen;

b) eine sozioökonomische Analyse der vorgeschlagenen Beschränkungen, einschließlich der Analyse von Alternativen, in der die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Beschränkungen untersucht werden, oder Informationen, die für eine solche Analyse verwendet werden können. Eine solche Analyse muss den Anforderungen des Anhangs XVI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen.

www.parlament.gv.at

(10) Die in Artikel 6 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte werden binnen neun Monaten nach Eingang der Stellungnahme des in Artikel 87 Absatz 2 genannten Ausschusses für sozioökonomische Analyse der Agentur erlassen. Falls der Ausschuss für sozioökonomische Analyse bis zu der in Artikel 87 Absatz 2 bzw. Artikel 87 Absatz 5 genannten Frist keine Stellungnahme abgibt, berücksichtigt die Kommission die sozioökonomischen Auswirkungen der Beschränkung, einschließlich der Verfügbarkeit von Alternativen für den Stoff, und erlässt bis zu der in Artikel 87 Absatz 2 genannten Frist einen delegierten Rechtsakt.

(11) Wenn der Entwurf einer Änderung von Anhang I vom ursprünglichen Vorschlag des nach dem Verfahren dieses Artikels und der Artikel 87 und 88 ausgearbeiteten Beschränkungsdossiers abweicht oder die Stellungnahme der Agentur nicht berücksichtigt, fügt die Kommission eine ausführliche Begründung für diese Abweichungen bei.

www.parlament.gv.at

Artikel 87

Stellungnahme der Ausschüsse der Agentur

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung gemäß ***Artikel 86 Absatz 9*** nimmt der ▌ Ausschuss für Risikobeurteilung auf der Grundlage seiner Prüfung der einschlägigen Teile des ***Beschränkungsdossiers*** eine Stellungnahme dazu an, ob die vorgeschlagenen Beschränkungen geeignet sind, das Risiko für die menschliche Gesundheit ▌ oder die Umwelt zu verringern. In dieser Stellungnahme werden das ***Beschränkungsdossier***, das die Agentur auf Ersuchen der Kommission ***oder der betreffende Mitgliedstaat*** ausgearbeitet hat, sowie die Ansichten der interessierten Kreise gemäß ***Artikel 86 Absatz 9 Buchstabe a*** berücksichtigt.

(2) Innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung gemäß ***Artikel 86 Absatz 9*** nimmt der ▌ Ausschuss für sozioökonomische Analyse auf der Grundlage seiner Prüfung der einschlägigen Teile des ***Beschränkungsdossiers*** und der sozioökonomischen Auswirkungen eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Beschränkungen an. Davor erstellt er einen Entwurf der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Beschränkungen und den damit zusammenhängenden sozioökonomischen Auswirkungen und berücksichtigt dabei die gegebenenfalls übermittelten Analysen oder Informationen gemäß ***Artikel 86 Absatz 9 Buchstabe b***.

www.parlament.gv.at

(3) Die Agentur veröffentlicht den Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse unverzüglich auf ihrer Website und fordert interessierte Kreise auf, spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung dieses Entwurfs der Stellungnahme Bemerkungen dazu abzugeben.

(4) Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse nimmt seine Stellungnahme unverzüglich an und berücksichtigt dabei gegebenenfalls weitere gemäß ***Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** fristgerecht eingegangene Bemerkungen. In dieser Stellungnahme werden die Bemerkungen der interessierten Kreise gemäß ***Artikel 86 Absatz 9 Buchstabe b und Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** berücksichtigt.

(5) Weicht die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung wesentlich von den ***im Beschränkungsdossier*** vorgeschlagenen Beschränkungen ab, so verlängert die Agentur die Frist für die Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse um höchstens 90 Tage.

(6) ***Geben der Ausschuss für Risikobeurteilung und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse eine Stellungnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ab, so greifen sie auf Berichterstatter gemäß Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unter den darin festgelegten Bedingungen zurück.***

www.parlament.gv.at

Artikel 88

Übermittlung einer Stellungnahme an die Kommission

(1) Die Agentur übermittelt der Kommission unverzüglich die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse zu den Beschränkungen, die ▌ gemäß ***Artikel 86*** vorgeschlagen wurden. Weichen die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse erheblich von den ▌ vorgeschlagenen Beschränkungen ab, so legt die Agentur der Kommission eine Erläuterung vor, in der die Gründe für diese Unterschiede ausführlich erörtert werden. Nimmt innerhalb der Frist gemäß ***Artikel 87 Absätze 1 und 2*** nur einer der Ausschüsse oder kein Ausschuss eine Stellungnahme an, so setzt die Agentur die Kommission davon in Kenntnis und nennt ihr die Gründe.

www.parlament.gv.at

(2) Die Agentur veröffentlicht die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse unverzüglich auf ihrer Website.

(3) Auf Verlangen legt die Agentur der Kommission ***oder einem Mitgliedstaat*** alle Unterlagen und Nachweise vor, die ihr übermittelt und von ihr berücksichtigt wurden.

www.parlament.gv.at

Kapitel XII

Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren

Artikel 89

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, ***Artikel 8 Absätze 1 und 5***, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 ***Absätze 5 und 6, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 8, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 7, Artikel 60 Absatz 8 Artikel 70 Absatz 4, Artikel 71 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 77 Absätze 2 und 3 und Artikel 85 Absatz 3*** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

www.parlament.gv.at

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, ***Artikel 8 Absätze 1 und 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 5 und 6, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 8, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 7, Artikel 60 Absatz 8, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 71 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 77 Absätze 2 und 3 und Artikel 85 Absatz 3*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

www.parlament.gv.at

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, ***Artikel 8 Absätze 1 und 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 5 und 6, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 8, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 7, Artikel 60 Absatz 8, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 71 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 77 Absätze 2 oder 3 und Artikel 85 Absatz 3*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 90

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Kapitel XIII

Änderungen

Artikel 91

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 5 erhält der Wortlaut „(EU) 2016/425[35] und (EU) 2016/426[36]“ folgende Fassung:

„(EU) 2016/425 (*), (EU) 2016/426 (**) und (EU) 20***23/...*** (***)[+]

---

* Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

[+] ABl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung in den Text einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

www.parlament.gv.at

** Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99).

*** Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L ... vom ..., S. ...). “

2. In Anhang I ***erhält Nummer 21*** der Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ***folgende Fassung***:

„21. Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L ... vom ..., S. ...)+;“

+ ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

www.parlament.gv.at

Artikel 92

Änderung der Richtlinie 2008/98/EG

In Artikel 8a Absatz 7 der Richtlinie 2008/98/EG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Batterien im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates[+] ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass vor dem 4. Juli 2018 eingerichtete Regime der erweiterten Herstellerverantwortung bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit diesem Artikel im Einklang stehen.“

---

* ***Verordnung (EU) 2023/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L ... vom ..., S. ...).***

+ ABl.: Bitte die Nummer dieser Verordnung in den Text einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

www.parlament.gv.at

Kapitel XIV

Schlussbestimmungen

Artikel 93

Sanktionen

Bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 94

Überprüfung

(1) Bis zum ***30. Juni 2031*** überprüft die Kommission den Stand der Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt***, die menschliche Gesundheit*** und das Funktionieren des Binnenmarktes, erstellt einen Bericht hierzu ***und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor***.

(2) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen nimmt die Kommission in ihren Bericht eine Bewertung folgender Aspekte dieser Verordnung auf:

a) der Liste der gemeinsamen Formate, die unter die Begriffsbestimmung für Allzweck-Gerätebatterien fallen;

www.parlament.gv.at

b) der Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Kapitel II***, einschließlich der etwaigen Notwendigkeit, ein Ausfuhrverbot für Batterien einzuführen, die die in Anhang I festgelegten Beschränkungen nicht erfüllen***;

c) der Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III;

d) der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 48 bis 53;

e) der Maßnahmen im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Kapitel VIII, einschließlich der Möglichkeit, zwei Unterkategorien von Gerätebatterien – und zwar wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare Gerätebatterien – mit gesonderten Zielvorgaben für die Sammlung sowie eine gesonderte Zielvorgabe für die Sammlung von Allzweck-Gerätebatterien einzuführen;

www.parlament.gv.at

f) der Maßnahmen im Hinblick auf den Batteriepass gemäß Kapitel IX;

g) der Verstöße sowie der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der abschreckenden Wirkung von Sanktionen gemäß Artikel 93;

h) der Analyse der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionen im Batteriesektor sowie auf den aus dieser Verordnung resultierende Verwaltungsaufwand.

Dem in Absatz 1 genannten Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt.

(3) Unter Berücksichtigung der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nimmt die Kommission in ihren Bericht eine spezifische Bewertung der Notwendigkeit eines Legislativvorschlags zur Änderung der Artikel 6, 86, 87 und 88 der vorliegenden Verordnung auf.

www.parlament.gv.at

(4) Die Kommission bewertet die Notwendigkeit einer Änderung von Kapitel VII im Hinblick auf den möglichen Erlass von Gesetzgebungsakten der Union zur Festlegung von Vorschriften über nachhaltige Unternehmensführung und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, einschließlich Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf die negativen Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeiten, der Tätigkeiten ihrer untergeordneten Gesellschaften oder Stellen und der Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette auf die Menschenrechte und die Umwelt.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der in Unterabsatz 1 genannten Gesetzgebungsakte oder bis 30. Juni 2031 – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt – einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Bewertung. Gegebenenfalls fügt die Kommission ihrem Bericht einen Legislativvorschlag zur Änderung von Kapitel VII bei.

www.parlament.gv.at

(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 30. Juni 2031 einen Bericht vor, in dem die Durchführbarkeit und die technischen Folgen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Definition des Begriffs „LV-Batterie“ in Artikel 3 Nummer 11 insbesondere auf Batterien für den Antrieb nicht radbetriebener Fahrzeuge bewertet wird. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt.

(6) Bis zum 1. Januar 2025 prüft die Kommission, wie am besten harmonisierte Normen für ein einheitliches Ladegerät eingeführt werden können, die für wiederaufladbare LV-Batterien sowie für wiederaufladbare Batterien gelten sollen, die in bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2012/19/EU fallen, eingebaut sind. Ladenetzteile für Kategorien oder Klassen von Funkanlagen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU sind von dem Anwendungsbereich dieser Bewertung ausgenommen.

www.parlament.gv.at

Artikel 95

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie 2006/66/EG wird mit Wirkung vom … ***[24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** aufgehoben.

Die folgenden Bestimmungen gelten jedoch weiterhin wie im Folgenden festgelegt:

a) ***Artikel 11 bis zum ...*** [***42 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung***].

b) ***Artikel 12 Absätze 4 und 5 bis zum 31. Dezember 2025, mit Ausnahme der Vorschrift in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Kommission, die bis zum 30. Juni 2027 weiter angewendet wird;***

c) Artikel 21 Absatz 2 bis zum ... [***36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung***].

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

www.parlament.gv.at

Artikel 96

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem ... ***[6 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]***, ***mit den Ausnahmen nach Unterabsatz 2 und anderen Bestimmungen dieser Verordnung.***

Folgende Bestimmungen gelten wie folgt:

a) ***Artikel 11 gilt ab dem ... [42 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].***

b) ***Artikel 17 und Kapitel VI gelten ab dem ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], mit Ausnahme von Artikel 17 Absatz 2, dessen Geltung 12 Monate nach der ersten Veröffentlichung der in Artikel 30 Absatz 2 genannten List beginnt.***

c) ***Kapitel VIII gilt ab dem … [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu …

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin *Der Präsident/Die Präsidentin*

www.parlament.gv.at

Anhang I

Beschränkung für ▌ Stoffe

Spalte 1 Bezeichnung des Stoffes oder der Stoffgruppe	Spalte 2 Einzelheiten der Beschränkung
1. Quecksilber CAS-Nr. 7439-97-6 EG-Nr. 231-106-7 und seine Verbindungen	In Batterien darf der Massenanteil Quecksilber nicht mehr als 0,0005 % (ausgedrückt als metallisches Quecksilber) betragen, unabhängig davon, ob ***die Batterien*** in Geräte***, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge*** eingebaut sind ▌ . ▌
2. Cadmium CAS Nr. 7440-43-9 EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen	In Gerätebatterien darf der Massenanteil Cadmium nicht mehr als 0,002 % (ausgedrückt als metallisches Cadmium) betragen, unabhängig davon, ob ***die Batterien*** in Geräte***, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge*** eingebaut sind ▌ . ▌

www.parlament.gv.at

3. Blei ***CAS-Nr. 7439-92-1*** ***EG-Nr. 231-100-4 und seine Verbindungen***	***1. Ab dem ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] darf der Massenanteil Blei in Gerätebatterien nicht mehr als 0,01 % (ausgedrückt als metallisches Blei) betragen, unabhängig davon, ob die Batterien in Geräte eingebaut sind.*** ***2. Bis zum ... [60 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gilt die Beschränkung nach Nummer 1 nicht für Zink-Luft-Gerätebatterien in Form von Knopfzellen.***

www.parlament.gv.at

Anhang II

CO_2-Fußabdruck

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang enthält die wesentlichen Elemente für die Berechnung des CO_2-Fußabdrucks.

Die in dem gemäß Artikel 7 erlassenen delegierten Rechtsakt vorzusehende Methode für Berechnung und Überprüfung des CO_2-Fußabdrucks baut auf den in diesem Anhang genannten wesentlichen Elementen auf, sind mit der neuesten Fassung der Methode der Kommission zur Berechnung des Produktumweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint, im Folgenden „PEF“) und den einschlägigen Produktkategorieregeln der Kommission für die Berechnung des Umweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint Category Rules, im Folgenden „PEFCR“) vereinbar und spiegeln die internationalen Übereinkünfte und den technischen bzw. wissenschaftlichen Fortschritt im Bereich der Ökobilanzen wider.

Der CO_2-Fußabdruck über den gesamten ***Lebenszyklus*** wird anhand der Stückliste, der Energie und der Hilfsmaterialien berechnet, die in einem bestimmten Erzeugerbetrieb eingesetzt werden, um ein bestimmtes Batteriemodell herzustellen. Besonders die elektronischen Bauteile, z. B. Batteriemanagementeinheiten und Sicherheitseinheiten, und die Kathodenmaterialien müssen genau ausgewiesen werden, da sie möglicherweise den größten Beitrag zum CO_2-Fußabdruck der Batterie leisten.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff

a) „Tätigkeitsdaten“ die Informationen, die bei der Modellierung von Sachbilanzen mit Prozessen in Verbindung gebracht werden, wobei die aggregierten Sachbilanzergebnisse der Prozessketten, die die Tätigkeiten eines Prozesses repräsentieren, jeweils mit den entsprechenden Tätigkeitsdaten multipliziert und dann zwecks Ableitung des mit diesem Prozess verbundenen ***CO_2-Fußabdrucks*** kombiniert werden;

www.parlament.gv.at

b) „Stückliste“ eine Liste der Rohstoffe, Teilbaugruppen, Zwischenbaugruppen, Unterkomponenten und Teile sowie der Mengen der Vorgenannten, die für die Erzeugung der Batterie erforderlich sind;

c) „unternehmensspezifische Daten“ direkt gemessene oder erhobene Daten aus einer oder mehreren Einrichtungen (standortspezifische Daten), die für die Tätigkeiten des Unternehmens repräsentativ sind; solche Daten werden auch „Primärdaten“ genannt;

d) „funktionelle Einheit“ die qualitativen und quantitativen Aspekte der Funktionen, Dienstleistungen, oder beidem, der Batterie;

e) „***Lebenszyklus***“ aufeinanderfolgende und miteinander verbundene Stufen eines Produktsystems von der Rohstoffbeschaffung oder Rohstofferzeugung aus natürlichen Quellen bis hin zur endgültigen Entsorgung (ISO 14040:2006 ***oder eine gleichwertige Norm***);

f) „Sachbilanz“ (Life Cycle Inventory, LCI) den kombinierten Satz der Wechselwirkungen von Elementar-, Abfall- und Produktflüssen in einem Sachbilanzdatensatz;

g) „Sachbilanzdatensatz“ ein Dokument oder eine Datei mit Informationen über den ***Lebenszyklus*** eines bestimmten Produkts oder einer anderen Bezugsgröße, wieder Standort oder der Prozess, das bzw. die deskriptive Metadaten und quantitative Sachbilanzdaten enthält; sie könnte einen Prozessmoduldatensatz, einen teilweise aggregiertern oder einen aggregierten Datensatz umfassen;

h) „Referenzfluss“ das Maß für die Outputs von Prozessen eines vorhandenen Produktsystems, die zur Erfüllung der Funktion, ausgedrückt durch die funktionelle Einheit, erforderlich sind (nach ISO 14040:2006 ***oder eine gleichwertige Norm***);

i) „Sekundärdaten“ Daten, die nicht aus einem bestimmten Prozess innerhalb der Lieferkette des Unternehmens, das eine Studie über den CO_2-Fußabdruck durchführt, direkt erhoben oder gemessen oder von diesem Unternehmen geschätzt werden, sondern aus einer Sachbilanzdatenbank Dritter oder anderen Quellen stammen; solche Daten umfassen Durchschnittsdaten aus der Industrie, z. B. aus veröffentlichten Produktionsdaten, staatlichen Statistiken und von Industrieverbänden, sowie aus Literaturstudien, technischen Studien und Patenten, und sie können auch auf Finanzdaten beruhen und Proxydaten sowie andere generische Daten enthalten; und sie umfassen auch Primärdaten, die einen horizontalen Aggregationsschritt durchlaufen, gelten als Sekundärdaten;

j) „Systemgrenze“ in die Phasen des ***Lebenszyklus*** aufgenommene oder aus ihr ausgeschlossene Aspekte.

Darüber hinaus enthalten die harmonisierten Vorschriften für die Berechnung des CO_2-Fußabdrucks von Batterien alle weiteren für ihre Gestaltung erforderlichen Begriffsbestimmungen.

www.parlament.gv.at

3. Funktionelle Einheit und Referenzfluss

Die funktionelle Einheit wird als eine kWh (Kilowattstunde) der Gesamtenergie definiert, die das Batteriesystem während seiner Lebensdauer liefert (gemessen in kWh). Die Gesamtenergie ergibt sich aus der Anzahl der Zyklen multipliziert mit der Menge der in jedem Zyklus gelieferten Energie.

Der Referenzfluss ist das Batteriegewicht, das erforderlich ist, um die spezifische Funktion zu erfüllen. Sie wird gemessen in kg Batterie pro kWh der Gesamtenergie, die die ***Batterie*** während ihrer Lebensdauer ***liefert***. Alle quantitativen Input- und Output-Daten, die der Erzeuger zur Quantifizierung des CO_2-Fußabdrucks erhebt, müssen in Bezug auf den Referenzfluss berechnet werden.

www.parlament.gv.at

Abweichend von Absatz 1 ist die funktionelle Einheit bei Pufferbatterien, deren primäre Funktion darin besteht, die Kontinuität einer Stromquelle zu gewährleisten, definiert als die Fähigkeit, während der Lebensdauer der Batterie zu jeder Zeit eine kWmin (Kilowattminute) Notleistungskapazität bereitzustellen. Demnach ist der Referenzfluss bei Pufferbatterien das Batteriegewicht, das erforderlich ist, um die vorgegebene Funktion zu erfüllen; es wird gemessen in kg Batterie pro kWmin der Notleistungskapazität, geteilt durch die Lebensdauer der Batterie in Jahren. Alle quantitativen Input- und Output-Daten, die Erzeuger von Pufferbatterien zur Quantifizierung des CO_2-Fußabdrucks erhebt, müssen in Bezug auf diesen Referenzfluss berechnet werden.

In Ausnahmefällen, etwa bei Batterien für Hybridfahrzeuge ohne Plug-in, kann im Rahmen der Berechnungsmethode eine andere funktionelle Einheit vorgegeben sein.

4. Systemgrenze

Die folgenden ***Phasen des Lebenszyklus und die daran beteiligten Prozesse*** müssen in die Systemgrenze aufgenommen werden:

Phase des Lebenszyklus	Einbezogene Prozesse
Beschaffung und Vorbehandlung der Rohstoffe	Dies umfasst den Bergbau und ***andere einschlägige Beschaffungsverfahren,*** die Vorbehandlung ***und die Beförderung aller*** Aktivmaterialien bis zur Erzeugung von Batteriezellen und Batteriebauteilen (Aktivmaterialien, Separator, Elektrolyt, Gehäuse, aktive und passive Batteriekomponenten) und elektrische oder elektronische Bauteile.

www.parlament.gv.at

Herstellung des Hauptprodukts	Montage von Batteriezellen und Montage von Batterien mit den Batteriezellen und den elektrischen oder elektronischen Bauteilen
Vertrieb	Beförderung zum Verkaufsort
Ende der Lebensdauer und Recycling	Sammlung, Zerlegung und Recycling

Die folgenden Prozesse der Phasen und Prozesse des Lebenszyklus sind aus der Systemgrenze ausgeklammert:

– Erzeugung von Geräten für die Montage und das Recycling von Batterien, da ***die*** nach den ▌ ***PEFCR*** für wiederaufladbare Batterien mit hoher spezifischer Energie zur Verwendung in mobilen Anwendungen ***berechneten*** Auswirkungen des CO_2-Fußabdrucks vernachlässigbar sind***;***

www.parlament.gv.at

– der Prozess der Montage von Batterien unter Verwendung der Systemkomponenten des Erstausrüsters (Original Equipment Manufacturer, OEM); dieser Prozess entspricht hauptsächlich einer mechanischen Montage in der Geräte- oder Fahrzeugmontagestraße des OEM; der Verbrauch an Energie oder Material für diesen spezifischen Prozess ist im Vergleich zur Erzeugung der OEM-Komponenten vernachlässigbar.

Die Nutzungsphase wird aus den Berechnungen des CO_2-Fußabdrucks über den gesamten ***Lebenszyklus*** ausgeklammert, da sie durch die Erzeuger nicht direkt beeinflusst wird, es sei denn, die Entscheidungen, die die Batterieerzeuger im Konzeptionsstadium getroffen haben, können nachweislich in nicht vernachlässigbarem Umfang zu diesen Auswirkungen beitragen.

5. Nutzung von unternehmensspezifischen und sekundären Datensätzen

Wegen der hohen Anzahl von Batteriekomponenten und der Komplexität von Herstellungsprozessen beschränkt der Wirtschaftsakteur in berechtigten Fällen die Verwendung von unternehmensspezifischen Daten auf die Prozess- und Komponentenanalyse der batteriespezifischen Teile.

Insbesondere müssen sich alle Tätigkeitsdaten im Zusammenhang mit der Anode, der Kathode, dem Elektrolyt, dem Separator und dem Zellgehäuse der Batterie auf ein bestimmtes Batteriemodell beziehen, das in einer bestimmten Produktionsanlage hergestellt wird. Dementsprechend dürfen keine Standardtätigkeitsdaten verwendet werden. Die batteriespezifischen Tätigkeitsdaten werden kombiniert mit den einschlägigen PEF-konformen Sekundärdatensätzen verwendet.

Da die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck für ein spezifisches, in einer bestimmten Produktionsanlage hergestelltes Batteriemodell gilt, ***ist*** es nicht zulässig, Daten von verschiedenen Anlagen, in denen dasselbe Batteriemodell hergestellt wird, heranzuziehen.

www.parlament.gv.at

Wird die Stückliste oder der Energiemix für die Herstellung eines Batteriemodells geändert, so muss der CO_2-Fußabdruck dieses Batteriemodells neu berechnet werden.

Die im Wege eines delegierten Rechtsakts ***gemäß Artikel 7 Absatz 1*** vorzusehenden harmonisierten Vorschriften umfassen eine detaillierte Modellierung der folgenden ***Phasen des Lebenszyklus***:

– Beschaffung und Vorbehandlung der Rohstoffe

– Herstellung

– Vertrieb

– eigene Stromerzeugung

– Ende der Lebensdauer.

www.parlament.gv.at

6. Die CO_2-Fußabdruck-Wirkungsabschätzung

Der CO_2-Fußabdruck der Batterie wird nach der im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle aus dem Jahr 2019 mit dem Titel „Vorschläge zur Überholung des Produktumweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint, PEF)“ empfohlenen Methode zur Ökobilanz-Wirkungsabschätzung in Bezug auf den Klimawandel berechnet.

Die Ergebnisse liegen als charakterisierte Ergebnisse vor, ohne Normierung und Gewichtung. Die Liste der zu verwendenden Charakterisierungsfaktoren ist auf der Europäischen Plattform zur Ökobilanz (European Platform on Life Cycle Assessment, LCA) abrufbar.

7. Klimakompensationen (Offsets)

Klimakompensationen werden anhand eines Referenzwerts berechnet, der ein hypothetisches Szenario für die Menge Emissionen darstellt, die ohne das Minderungsprojekt, das die Klimakompensationen bewirkt, entstanden wären.

Klimakompensationen dürfen nicht in die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck aufgenommen werden, können aber als zusätzliche Umweltinformation separat angeführt und für Kommunikationszwecke verwendet werden.

www.parlament.gv.at

8. Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck

Je nachdem, wie sich die Werte in den Erklärungen zum CO_2-Fußabdruck der in Verkehr gebrachten Batterien ▌ verteilen, wird zur Ermöglichung der Marktdifferenzierung ***nach Batteriekategorien gemäß Artikel 7 Absatz 1*** eine zweckmäßige Anzahl von Leistungsklassen festgelegt, wobei die Kategorie A die höchste Klasse mit dem geringsten CO_2-Fußabdruck über den Lebenszyklus bildet.

Der Schwellenwert und die Bandbreite jeder Leistungsklasse werden auf der Grundlage des Leistungsspektrums der in den vorangegangenen drei Jahren in Verkehr gebrachten ***Batteriekategorien gemäß Artikel 7 Absatz 1***, der absehbaren technologischen Verbesserungen und anderer technischer Faktoren festgelegt.

▌

www.parlament.gv.at

9. Höchstwert für den CO_2-Fußabdruck

Auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen der Erklärungen zum CO_2-Fußabdruck gesammelt wurden, und der relativen Verteilung der Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck der in Verkehr gebrachten Batteriemodelle sowie unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf diesem Gebiet legt die Kommission für ***Batteriekategorien gemäß Artikel 7 Absatz 1*** Höchstwerte für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten ***Lebenszyklus*** fest, nachdem sie eine gezielte Folgenabschätzung zur Ermittlung der Höchstwerte durchgeführt hat.

Bei der Festlegung von Höchstwerten für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten ***Lebenszyklus im Sinne von Unterabsatz 1*** trägt die Kommission Folgendem Rechnung: der relativen Verteilung der Werte für den CO_2-Fußabdruck für Batterien auf dem Markt, den Fortschritten bei der Verringerung des CO_2-Fußabdrucks von Verkehr gebrachten Batterien sowie dem Beitrag, den Höchstwerte für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten ***Lebenszyklus*** zu den Zielen der Union in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Klimaneutralität bis 2050 tatsächlich leistet oder leisten könnte.

www.parlament.gv.at

Anhang III

Parameter der elektrochemischen Leistung und der Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien

Teil A

Parameter für nicht wiederaufladbare Batterien

▌

1. Durchschnittliche Mindestbetriebsdauer:, durchschnittliche Mindestentladezeit***, die eine Stichprobe von Batterien*** bei Verwendung unter spezifischen Bedingungen, wie ***Temperatur und relative Luftfeuchte, erreicht***

2. ***Verzögerte*** Entladung: ▌ der relative Rückgang der durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer nach einem bestimmten Zeitraum und unter bestimmten Bedingungen, wie ***Temperatur und relative Luftfeuchte, wobei die ursprünglich gemessene durchschnittliche Mindestbetriebsdauer als Bezugswert dient***

3. Leckagewiderstand: Widerstand gegen die unbeabsichtigte Freisetzung eines Elektrolyts, Gases oder anderen Materials

www.parlament.gv.at

Teil B

Parameter für wiederaufladbare Batterien

1. *Bemessungskapazität: der angegebene Kapazitätswert einer Batterie, unter bestimmten Bedingungen, wie Temperatur relative Luftfeuchte, und vom Erzeuger angegeben*

2. *Ladungshaltung (Haltung der Kapazität)[51]: die Kapazität, die eine Batterie nach Lagerung für eine bestimmte Zeit unter bestimmten Bedingungen, wie Temperatur relative Luftfeuchte, ohne nachfolgende Aufladung bereitstellen kann, ausgedrückt in Prozent der Bemessungskapazität*

3. *Rückgewinnung der Ladung (Kapazität): die Kapazität, die eine Batterie nach Lagerung für eine bestimmte Zeit unter bestimmten Bedingungen, wie Feuchtigkeit und Temperatur, und nachfolgender Aufladung bereitstellen kann, ausgedrückt in Prozent der Bemessungskapazität*

---

[51] *Die IEC nennt hier Ladung und Kapazität, da es sich um dieselbe physikalische Größe handelt; der einzige Unterschied ist, dass die Ladung in C = A*s, und die Kapazität in A*h angegeben wird. In der Praxis wird meist die Kapazität verwendet.*

4. Lebensdauer in Zyklen ▌, die ▌Anzahl von Lade- und Entladezyklen***, die eine Batterie unter bestimmten Bedingungen, wie Temperatur und relative Luftfeuchte, leisten kann, bevor die Kapazität unter einen bestimmten Bruchteil der Bemessungskapazität abfällt***

5. Leckagewiderstand: ▌Widerstand gegen die unbeabsichtigte Freisetzung eines Elektrolyts, Gases oder anderen Materials ▌

www.parlament.gv.at

Anhang IV

Anforderungen an die elektrochemische Leistung und die Haltbarkeit von ***LV-Batterien,*** Industriebatterien ***mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh*** und Elektrofahrzeugbatterien

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

„Bemessungskapazität“ die Gesamtzahl der Amperestunden (Ah), die einer voll aufgeladenen Batterie unter ***Referenzbedingungen*** entnommen werden können.

„Kapazitätsverlust“ den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Lademenge, die eine Batterie bei Bemessungsspannung im Vergleich zur ursprünglichen ▌Bemessungskapazität liefern kann.

„Leistung“ die Energiemenge, die eine Batterie über einen bestimmten Zeitraum ***unter Referenzbedingungen*** liefern kann.

www.parlament.gv.at

„Leistungsverlust“ den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Leistung, die eine Batterie bei Bemessungsspannung liefern kann.

„Innenwiderstand“ den Widerstand gegen den Stromfluss innerhalb einer Zelle oder Batterie ***unter Referenzbedingungen***, d. h. die Summe aus elektronischem und ionischem Widerstand als Beitrag zum effektiven Gesamtwiderstand, der außerdem induktive/kapazitive Komponenten umfasst.

„Round-Trip-Wirkungsgrad“ das Verhältnis der Nettoenergie, die eine Batterie während einer Entladeprüfung abgibt, zur Gesamtenergie, die erforderlich ist, um den ursprünglichen Ladezustand durch eine Standardladung wiederherzustellen.

Teil A

Parameter im Zusammenhang mit elektrochemischer Leistung und Haltbarkeit

1. Bemessungskapazität (in Ah) und Kapazitätsverlust (in %)

2. Leistung (in W) und Leistungsverlust (in %)

3. Innenwiderstand (in □) und Innenwiderstandsanstieg (in %)

4. ***ggf.*** Round-Trip-Wirkungsgrad und sein Verlust (in %)

5. ***Die*** voraussichtliche Lebensdauer der Batterie unter den ***Referenzbedingungen***, für die sie ***im Hinblick auf Ladezyklen (außer bei nichtzyklischen Anwendungen) und Kalenderjahre*** konzipiert ist.

www.parlament.gv.at

Teil B

Elemente zur Erläuterung der Messungen in Bezug auf die in Teil A aufgeführten Parameter

1. Angewandte Entladegeschwindigkeit und Ladegeschwindigkeit

2. Verhältnis zwischen ***der Nennleistung der Batterie*** (W) und ***der*** Batterieenergie (Wh)

3. Entladungstiefe bei der Prüfung der Zykluslebensdauer

4. Leistungskapazität bei Ladezustand von 80 % und von 20 %

5. Gegebenenfalls etwaige mit den gemessenen Parametern durchgeführte Berechnungen

www.parlament.gv.at

Anhang V

Sicherheitsparameter

1. Wärmeschock- und Zyklusprüfung

Zweck dieser Prüfung ist es, Veränderungen der Batterieintegrität, die sich aus dem Ausdehnen und Zusammenziehen von Zellbestandteilen bei extremen und plötzlichen Temperaturwechseln ergeben, und die möglichen Folgen solcher Veränderungen zu bewerten. Bei einem Wärmeschock wird die Batterie zwei Temperaturgrenzen ausgesetzt und für einen bestimmten Zeitraum auf dem jeweiligen Temperaturgrenzwert gehalten.

www.parlament.gv.at

2. Externer Kurzschlussschutz

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheit einer Batterie bei Auslösung eines externen Kurzschlusses bewertet. Die Prüfung kann die Aktivierung der Überstromschutzeinrichtung oder die Fähigkeit der Zellen bewerten, dem Strom standzuhalten, ohne dass es zu einer gefährlichen Situation kommt (z. B. thermisches Durchgehen, Explosion, Brand). Die Hauptrisikofaktoren sind die Wärmeerzeugung auf Zellebene und die Erzeugung von Lichtbögen, die die Schalttechnik beschädigen oder zu vermindertem Isolationswiderstand führen können.

3. Überladungsschutz

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei Überladung bewertet. Die größten Sicherheitsrisiken bei Überladung sind die Elektrolytzersetzung, die Auflösung von Kathode und Anode, die exotherme Zersetzung der Oberflächenschicht (Solid Electrolyte Interphase, SEI), die Schädigung des Separators und das Lithium-Plating, das zur Selbsterhitzung der Batterie und zum thermischen Durchgehen führen kann. Zu den Faktoren, die das Prüfergebnis beeinflussen, gehören zumindest die Ladegeschwindigkeit und der letztlich erreichte Ladezustand. Der Schutz kann entweder durch Spannungsregelung (Unterbrechung nach Erreichen der Ladungsgrenze) oder Stromsteuerung (Unterbrechung nach Überschreitung des maximalen Ladestroms) gewährleistet werden.

www.parlament.gv.at

4. Schutz gegen übermäßige Entladung

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei übermäßiger Entladung bewertet. Zu den Sicherheitsrisiken bei übermäßiger Entladung gehört die Polaritätsumkehr, die zur Oxidation des Stromabnehmers in der Anode (Kupfer) und zu Plating auf der Kathodenseite führt. Selbst eine geringfügige übermäßige Entladung kann zu Dendritbildung und schließlich zu einem Kurzschluss führen.

5. Überhitzungsschutz

Bei dieser Prüfung werden die Auswirkungen eines Fehlers der Temperaturregelung oder des Versagens anderer Schutzeinrichtungen gegen die interne Überhitzung im Betrieb bewertet.

www.parlament.gv.at

6. ***Schutz vor*** Wärmeausbreitung

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei Wärmeausbreitung bewertet. Das thermische Durchgehen einer Zelle kann eine Kaskadenreaktion in der gesamten Batterie hervorrufen, die aus zahlreichen Zellen bestehen kann. Sie kann schwerwiegende Folgen haben, einschließlich einer erheblichen Freisetzung von Gas. Die Prüfung trägt jenen Prüfungen Rechnung, die derzeit von der ISO und im Rahmen der ***globalen technischen Regelung der Vereinten Nationen*** für Verkehrsanwendungen entwickelt werden.

7. Mechanische Schäden durch Außeneinwirkung ▌

Bei diesen Prüfungen werden eine oder mehrere Situationen simuliert, in denen eine Batterie versehentlich ***mechanischen Belastungen ausgesetzt*** wird und für den Zweck, für den sie ausgelegt ist, betriebsbereit bleibt. Die Kriterien für die Simulation dieser Situationen sollten die tatsächliche Nutzung widerspiegeln.

www.parlament.gv.at

8. Interner Kurzschluss

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei einem internen Kurzschluss bewertet. Das Auftreten interner Kurzschlüsse – eines der Hauptprobleme der Batterieerzeuger – kann zu Entgasung, thermischem Durchgehen und einer Funkenentladung, die die aus der Zelle entweichenden Elektrolyt-Dämpfe entzünden kann, führen. Solche internen Kurzschlüsse können durch Fertigungsfehler, Verunreinigungen in den Zellen oder durch die Bildung von dendritischem Lithium ausgelöst werden und sind die Ursache der meisten Sicherheitsvorfälle während des Betriebs. Mehrere Szenarien für interne Kurzschlüsse sind möglich (z. B. elektrischer Kontakt zwischen Kathode und Anode, Aluminiumstromabnehmer und Kupferstromabnehmer, Aluminiumstromabnehmer und Anode), wobei sich die jeweiligen Kontaktwiderstände unterscheiden.

9. Überhitzung/Unterkühlung

Während dieser Prüfung muss die Batterie hohen Temperaturen ausgesetzt sein (gemäß IEC 62619 ist die Temperatur 85 °C), die exotherme Zersetzungsreaktionen auslösen und zum thermischen Durchgehen in der Zelle führen können.

www.parlament.gv.at

10. Brandprüfung

Die Explosionsgefahr wird bewertet, indem die Batterie Feuer ausgesetzt wird.

11. Emission von Gasen

Batterien können beträchtliche Mengen von potenziell gefährlichen Stoffen enthalten, wie leichtentzündliche Elektrolyte, korrosive und toxische Bestandteile. Unter bestimmten Bedingungen könnte die Batterieintegrität beeinträchtigt werden, sodass gefährliche Gase freigesetzt werden. Daher ist es wichtig, die Stoffe zu ermitteln, die während Prüfungen aus der Batterie freigesetzt werden: Das Risiko, dass nichtwässrige Elektrolyte toxische Gase emittieren, sollte bei allen in den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Sicherheitsparametern entsprechend berücksichtigt werden.

Anhang VI

Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen

Teil A Allgemeine Informationen über Batterien

Angaben auf dem Etikett einer Batterie enthalten folgende Angaben zur Batterie:

1. ***Angaben zur Identifikation des*** Erzeugers ***gemäß Artikel 38 Absatz 7;***

2. die ***Batteriekategorie und Angaben zur Identifikation der Batterie gemäß Artikel 38 Absatz 6;***

3. der ***Ort der Erzeugung (geografischer Standort des Betriebs, in dem die Batterie erzeugt wurde);***

4. ***das Datum der Erzeugung (Monat und Jahr);***

5. das ***Gewicht;***

6. die ***Kapazität;***

7. die chemische Zusammensetzung;

8. die in der Batterie enthaltenen gefährlichen Stoffe außer Quecksilber, Cadmium oder Blei;

9. zu verwendendes Feuerlöschmittel;

10. kritische Rohstoffe, die in der Batterie in einer Massenkonzentration von mehr als 0,1 % Massenanteil vorkommen.

www.parlament.gv.at

Teil B Symbol für die getrennte Sammlung von Batterien

Teil C QR-Code

Der QR-Code muss ***einen starken Farbkontrast zur Hintergrundfarbe ausweisen*** und so groß sein, dass er mit gängigen QR-Lesern, wie z. B. ***jenen***, die in tragbaren Kommunikationsgeräten integriert sind, leicht lesbar ist.

Anhang VII

Parameter zur Ermittlung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien

Teil A

Parameter zur Ermittlung des Alterungszustands von Elektrofahrzeugbatterien, stationären Batterie-Energiespeichersystemen und LV-Batterien.

Für Elektrofahrzeugbatterien***:***

zertifizierter Zustand einer Batterie (SOCE, State of Certified Energy)

Für stationäre Batterie-Energiespeichersysteme und LV-Batterien:

1. die verbleibende Kapazität

▌

2. ***ggf.*** die verbleibende Leistungskapazität ▌

www.parlament.gv.at

3. ***ggf.*** der verbleibende Batteriewirkungsgrad (Round-Trip-Wirkungsgrad)

▌

4. die Entwicklung der Selbstentladungsgeschwindigkeit

5. ***ggf.*** der ohmsche Widerstand ▌ .

Teil B

Parameter zur Ermittlung der voraussichtlichen Lebensdauer von ***stationären Batterie-Energiespeichersystemen und*** LV-Batterien

1. das Datum der ***Erzeugung*** der Batterie und ***ggf. Datum der*** Inbetriebnahme

2. der Energiedurchsatz

3. der Kapazitätsdurchsatz

4. die ***Nachverfolgung schädlicher Ereignisse wie etwa Anzahl der Tiefentladungen, Zeit unter extremen Temperaturen, Zeit des Ladens unter extremen Temperaturen***

5. die ***Anzahl vollständig durchlaufener äquivalenter Lade- und Entladezyklen***

www.parlament.gv.at

Anhang VIII

Konformitätsbewertungsverfahren

Teil A

MODUL A – INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE

1. Beschreibung des Moduls

Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie ***auf alleinige Verantwortung*** gewährleistet und erklärt, dass die ***betreffenden Batterien*** den für sie geltenden Anforderungen der Artikel 6, 9, 10, ▌ 12, 13 und 14 genügen.

www.parlament.gv.at

2. Technische Unterlagen

Der Erzeuger muss die technischen Unterlagen ***erstellen***. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Konformität der Batterie mit den einschlägigen Anforderungen gemäß Nummer 1 zu bewerten***, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten***.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Konzeption, die ***Erzeugung*** und ***der Betrieb*** der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls mindestens Folgendes:

a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie und ihrer Zweckbestimmung,

b) die Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen,

www.parlament.gv.at

c) die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie für den Betrieb der Batterie erforderlich sind,

d) ein Muster der gemäß Artikel 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung,

e) eine Liste mit harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, die vollständig oder teilweise angewendet wurden***, unter Angabe der angewendeten Teile***, ***eine Liste der*** gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, die vollständig oder teilweise angewendet wurden***, unter Angabe der angewendeten Teile***, und ***eine Liste der*** anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke herangezogen wurden;

f) einer Beschreibung der zur Erfüllung der ***geltenden*** Anforderungen gemäß den Artikeln 6, 9, 10, 12, 13 und 14 ***oder zur Überprüfung der Übereinstimmung von Batterien mit diesen Anforderungen*** gewählten Lösungen, wenn die in Buchstabe e genannten harmonisierten Normen und die in Ziffer ii genannten gemeinsamen Spezifikationen nicht angewendet wurden ***oder nicht verfügbar sind***,

g) die Ergebnisse durchgeführter Entwurfsberechnungen und die durchgeführten Untersuchungen, die herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen und

h) die Prüfberichte.

3. ***Erzeugung***

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der ***Erzeugungsprozess*** und seine Überwachung die Übereinstimmung der ***Batterien*** mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den in Nummer 1 genannten ***geltenden*** Anforderungen gewährleisten.

www.parlament.gv.at

4. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Wenn eine ***Batterie*** den ***geltenden*** Anforderungen gemäß Nummer 1 entspricht, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung an jeder einzelnen ***Batterie*** oder, falls ***dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der*** Verpackung ***und*** auf den Begleitunterlagen der ***Batterie*** an.

Der Erzeuger stellt für jedes Batteriemodell eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten zu dem betreffenden Modell gehörenden Batterie für die nationalen Behörden bereit. ***Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Batteriemodell sie ausgestellt wurde.***

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den ***nationalen*** Behörden ▌ auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

www.parlament.gv.at

5. Bevollmächtigter ***des Erzeugers***

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter ***der*** Verantwortung ***des Erzeugers vom*** Bevollmächtigten ***des Erzeugers*** erfüllt werden, falls sie im Mandat festgelegt sind.

Teil B

MODUL ***D1 – QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS***

1. Beschreibung des Moduls

Bei der ***auf den Produktionsprozess bezogenen Qualitätssicherung*** handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Erzeuger die in den Nummern 2, ▌4 ***und 7*** genannten Verpflichtungen erfüllt sowie ***auf alleinige Verantwortung und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung*** gewährleistet und erklärt, dass die ***betreffenden Batterien*** den ▌geltenden Anforderungen der Artikel 7 ***und 8 oder – nach Wahl des Erzeugers – allen geltenden Anforderungen der Artikel 6 bis 10 und 12, 13 und 14*** genügen.

www.parlament.gv.at

2. Technische Unterlagen

Der Erzeuger muss die technischen Unterlagen ***erstellen***. Anhand dieser ***technischen*** Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Batterie mit den ***einschlägigen*** Anforderungen gemäß Nummer 1 ▌ zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen ▌ aufzuführen und die Konzeption, die ***Erzeugung*** und der Betrieb der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen ***enthalten*** gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie ***und ihre Zweckbestimmung***,

b) die Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen,

www.parlament.gv.at

c) die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie für den Betrieb der Batterie erforderlich sind,

d) ein Muster der gemäß Artikel 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung,

e) eine Liste der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, oder von beiden, die angewendet wurden, und im Falle teilweise angewendeter harmonisierter Normen, gemeinsamer Spezifikationen, oder von beiden, die Angabe der angewendeten Teile,

f) eine Liste der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die zu Mess- oder Berechnungszwecken herangezogen wurden, und eine Beschreibung der zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 oder zur Überprüfung der Übereinstimmung von Batterien mit diesen Anforderungen gewählten Lösungen, wenn harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet wurden oder nicht verfügbar sind,

g) die Ergebnisse durchgeführter Entwurfsberechnungen und der Untersuchungen, und die herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen,

h) ***eine Studie, auf die sich die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Werte zum CO_2-Fußabdruck und die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck stützen, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,***

i) ***eine Studie, auf die sich der in Artikel 8 genannte Rezyklatgehalt stützt, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält, und***

j) die ***Prüfberichte.***

3. ***Verfügbarkeit der technischen Unterlagen***

Der Erzeuger hält die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

4. Erzeugung

Der Erzeuger ***betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Produktion, Endabnahme, Kontrolle und Prüfung der betreffenden Batterien gemäß Nummer 5 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 6.***

www.parlament.gv.at

5. Qualitätssicherungssystem

1. Der Erzeuger beantragt bei der notifizierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Batterien.

Der Antrag enthält:

a) Name und Anschrift des Erzeugers sowie Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Erzeugers, wenn dieser den Antrag stellt,

b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle gestellt wurde,

c) alle einschlägigen Informationen für die vorgesehene Batteriekategorie,

d) die Unterlagen zu dem Qualitätssicherungssystem nach Nummer 5.2,

e) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2.

www.parlament.gv.at

2. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet die Übereinstimmung der Batterien mit den für sie geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14.

Alle vom Erzeuger berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und geordnet in Form von Grundsätzen, Verfahren und Anweisungen schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen zum Qualitätssicherungssystem müssen eine schlüssige Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen.

Die Aufzeichnungen zum Qualitätssicherungssystem müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Aspekte enthalten:

a) die Qualitätsziele und den organisatorischen Aufbau, die Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Produktqualität,

b) die Verfahren zur Aufzeichnung und Überwachung der Parameter und Daten, die für die Berechnung und Aktualisierung des Rezyklatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO_2-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Artikel 7 benötigt werden,

www.parlament.gv.at

c) die entsprechenden Erzeugungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, Verfahren und systematischen Maßnahmen, die angewendet werden sollen,

d) die Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Erzeugung durchgeführt werden, unter Angabe ihrer Häufigkeit,

e) die qualitätsbezogenen Aufzeichnungen, wie Kontrollberichte und Berechnungs-, Mess- und Prüfdaten, Kalibrierungsdaten, Berichte über die Qualifikation des in diesem Bereich beschäftigten Personals,

f) die Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

www.parlament.gv.at

3. Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 5.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von einer Übereinstimmung mit diesen Anforderungen aus.

Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen verfügt mindestens ein Mitglied des Prüfteams über Erfahrung mit der Bewertung in dem einschlägigen Produktbereich und der betreffenden Produkttechnologie sowie über die Kenntnis der geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14.

Die Prüfung umfasst auch einen Kontrollbesuch der Räumlichkeiten des Erzeugers.

www.parlament.gv.at

Das Prüfteam überprüft die in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Erzeuger in der Lage ist, die geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 zu erkennen und die erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung der Batterie mit diesen Anforderungen gewährleistet ist. Das Prüfteam überprüft die Zuverlässigkeit der Daten, die für die Berechnung des Rezyklatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO_2-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Artikel 7 verwendet werden, sowie die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Berechnungsmethode.

Nach der Bewertung des Qualitätssicherungssystems teilt die notifizierte Stelle dem Erzeuger ihre Entscheidung mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die Begründung der Entscheidung.

www.parlament.gv.at

4. Der Erzeuger verpflichtet sich, die mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System stets sachgemäß und effizient betrieben wird.

5. Der Erzeuger unterrichtet die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen des Qualitätssicherungssystems.

Die notifizierte Stelle beurteilt die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die in Nummer 5.2 genannten Anforderungen erfüllt oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Die notifizierte Stelle teilt dem Erzeuger ihre Entscheidung mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Untersuchung und die Begründung der Entscheidung.

www.parlament.gv.at

6. Überwachung unter der Verantwortung der notifizierten Stelle

1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Erzeuger die mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten vorschriftsmäßig erfüllt.

2. Der Erzeuger gewährt der notifizierten Stelle für die Bewertung Zugang zu den Erzeugungs-, Kontroll-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

a) die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems gemäß Nummer 5.2,

b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2,

c) die qualitätsbezogenen Aufzeichnungen, wie Kontrollberichte und Berechnungs-, Mess- und Prüfdaten, Kalibrierungsdaten sowie Berichte über die Qualifikation des in diesem Bereich beschäftigten Personals.

www.parlament.gv.at

3. Die notifizierte Stelle führt regelmäßig Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Erzeuger das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übermittelt ihm einen entsprechenden Prüfbericht. Im Rahmen solcher Prüfungen überprüft die notifizierte Stelle die Zuverlässigkeit der Daten, die für die Berechnung des Rezyklatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO_2-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Artikel 7 verwendet werden, sowie die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Berechnungsmethode.

4. Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle beim Erzeuger unangemeldete Besichtigungen durchführen. Während dieser Besichtigungen kann die notifizierte Stelle erforderlichenfalls Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen durchführen oder durchführen lassen, um sich vom ordnungsgemäßen Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überzeugen. Die notifizierte Stelle übermittelt dem Erzeuger einen Bericht über die Besichtigung und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.

www.parlament.gv.at

7. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

1. ***Wenn*** eine Batterie die geltenden Anforderungen ***gemäß Nummer 1*** erfüllt, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der notifizierten Stelle ***gemäß Nummer 5.1*** deren Kennnummer an jeder ***einzelnen*** Batterie oder, ***falls dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der*** Verpackung ***und auf den Begleitunterlagen der Batterie*** an.

2. Der Erzeuger stellt für jedes Batteriemodell eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie ▌ zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten zu dem betreffenden Modell gehörenden Batterie für die nationalen Behörden bereit. ***Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Batteriemodell sie ausgestellt wurde.***

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den ***nationalen*** Behörden ▌ auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

www.parlament.gv.at

8. Verfügbarkeit von Unterlagen zum Qualitätssicherungssystem

Der Erzeuger hält für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen der Batterie folgende Unterlagen für die nationalen Behörden bereit:

a) die Unterlagen zum Qualitätssicherungssystem gemäß Nummer 5.2,

b) die Änderung nach Nummer 5.5 in ihrer genehmigten Form,

c) die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle gemäß den Nummern 5.5, 6.3 und 6.4.

9. Informationspflichten der notifizierten Stelle

Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über die Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat, und auf Verlangen über die Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie erteilt hat.

10. Bevollmächtigter ***des Erzeugers***

Die in den ***Nummern 3, 5.1, 5.5, 7 und 8*** genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, sofern sie im Mandat festgelegt sind.

www.parlament.gv.at

Teil C

MODUL G – KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELÜBERPRÜFUNG

1. Beschreibung des Moduls

Bei der Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie auf alleinige Verantwortung und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung gewährleistet und erklärt, dass die betreffende Batterie, auf die die Bestimmungen gemäß Nummer 4 angewendet wurden, mit Artikel 7 und 8 oder – nach Wahl des Erzeugers – mit allen geltenden Anforderungen der Artikel 6 bis 10 und 12, 13 und 14 im Einklang steht.

www.parlament.gv.at

2. Technische Unterlagen

1. Der Erzeuger erstellt die technischen Unterlagen und stellt sie der in Nummer 4 genannten notifizierten Stelle zur Verfügung. Anhand dieser technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Konformität der Batterie mit den einschlägigen Anforderungen gemäß Nummer 1 zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Konzeption, die Erzeugung und der Betrieb der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

www.parlament.gv.at

Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

a) ***eine allgemeine Beschreibung der Batterie und ihrer Zweckbestimmung,***

b) die ***Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen,***

c) die ***Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie für den Betrieb der Batterie erforderlich sind,***

d) ***ein Muster der gemäß Artikel 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung,***

e) eine Liste der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, oder von beiden, die angewendet wurden, und im Falle teilweise angewendeter harmonisierter Normen, gemeinsamer Spezifikationen, oder von beiden, die Angabe der angewendeten Teile,

f) eine Liste der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die zu Mess- oder Berechnungszwecken herangezogen wurden, und eine Beschreibung der zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 oder zur Überprüfung der Übereinstimmung von Batterien mit diesen Anforderungen gewählten Lösungen, wenn harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen, oder beide, nicht angewendet wurden oder nicht verfügbar sind,

g) die Ergebnisse durchgeführter Entwurfsberechnungen und die durchgeführten Untersuchungen, die herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen,

h) eine Studie, auf die sich die in Artikel 7 genannten Werte zum CO_2-Fußabdruck und die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck stützen, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,

www.parlament.gv.at

i) ***eine Studie, auf die sich der in Artikel 8 genannte Rezyklatgehalt stützt, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält, und***

j) die ***Prüfberichte.***

2. Der Erzeuger hält die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

3. Erzeugung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Konformität der erzeugten Batterie mit den in Nummer 1 genannten geltenden Anforderungen durch den Erzeugungsprozess und dessen Überwachung gewährleistet ist.

www.parlament.gv.at

4. Überprüfung

1. Eine vom Erzeuger ausgewählte notifizierte Stelle führt angemessene Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen, die in den einschlägigen harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, den gemeinsamen Spezifikationen, oder beiden, gemäß Artikel 16 dargelegt sind, oder gleichwertige Prüfungen durch, um die Konformität der Batterie mit den geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Wenn eine solche harmonisierte Norm oder gemeinsame Spezifikation nicht vorliegt, entscheidet die betreffende notifizierte Stelle über die angemessenen Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen, die durchzuführen sind.

Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage dieser Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung aus und bringt an jeder zugelassenen Batterie ihre Kennnummer an oder lässt diese unter ihrer Verantwortung anbringen.

2. Der Erzeuger hält die Konformitätsbescheinigungen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

www.parlament.gv.at

5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Wenn eine Batterie den geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 entspricht, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 4 deren Kennnummer an jeder einzelnen Batterie oder, falls dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der Verpackung und auf den Begleitunterlagen der Batterie an.

Der Erzeuger stellt für jede Batterie eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Batterie für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Batterie sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

www.parlament.gv.at

6. Bevollmächtigter des Erzeugers

Die in den Nummern 2.2, 4.2 und 5 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, sofern sie im Mandat festgelegt sind.

Anhang IX

EU-Konformitätserklärung Nr.***** …

**** (Kennnummer der Erklärung)***

1. Batteriemodell (Produkt, ***Kategorie und*** Chargen- oder Seriennummer):

2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:

3. Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Erzeugers ausgestellt.

4. Gegenstand der Erklärung (Beschreibung der Batterie und Bezeichnung zwecks Rückverfolgbarkeit***, gegebenenfalls einschließlich einer Abbildung der Batterie***):

5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: … (Angabe der anderen angewandten Unionsrechtsvorschriften).

www.parlament.gv.at

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

7. Die notifizierte Stelle … (Name, Anschrift, Kennnummer) … hat … (Beschreibung ihrer Maßnahme) … und folgende Bescheinigung(en) ausgestellt: … (Einzelheiten, einschließlich Datum, und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Bedingungen der Gültigkeit).

8. Weitere Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift)

www.parlament.gv.at

Anhang X

Verzeichnis der Rohstoffe und Risikokategorien

1. Rohstoffe:

a) Kobalt

b) natürlicher Grafit

c) Lithium

d) Nickel

e) chemische Verbindungen auf der Grundlage der in den ***Buchstaben a bis d*** aufgeführten Rohstoffe, die für die Erzeugung der Aktivmaterialien von Batterien erforderlich sind

2. Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken:

a) ***Umwelt, Klima, menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung direkter, induzierter, indirekter und kumulativer Folgen, einschließlich für***

i) Luft***, einschließlich Luftverschmutzung, darunter Treibhausgasemissionen;***

ii) Wasser***, einschließlich Meeresboden und Meeresumwelt und einschließlich Wasserverschmutzung, Wasserverbrauch, Wassermenge (Überschwemmung oder Dürre) und Zugang zu Wasser;***

iii) Boden***, einschließlich Bodenverschmutzung, Bodenerosion, Landnutzung und Landdegradation;***

iv) Biodiversität***, einschließlich Schäden an natürlichen Lebensräumen, wildlebenden Tieren, Pflanzen und Ökosystemen, einschließlich Ökosystemdienste;***

v) gefährliche Stoffe;

vi) Lärm und Erschütterungen;

vii) Sicherheit von Anlagen;

viii) Energieverbrauch;

ix) Abfälle und Rückstände.

b) Menschenrechte***, Arbeitnehmerrechte und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, einschließlich***

i) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;

ii) Kinderarbeit;

iii) Zwangsarbeit;

iv) Diskriminierung;

v) gewerkschaftliche Freiheiten.

c) Gemeinschaftsleben***, einschließlich des Gemeinschaftslebens indigener Völker***

3. Die internationalen Instrumente, in denen die in Nummer 2 genannten Risiken behandelt werden, umfassen

a) die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen,

b) die UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten während ihres Lebenszyklus,

c) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt***, insbesondere*** den Beschluss COP VIII/28 „Freiwillige Leitlinien für Folgenabschätzungen unter Berücksichtigung der Biodiversität“,

d) das Übereinkommen von Paris,

e) die acht grundlegenden IAO-Übereinkommen gemäß der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,

f) alle sonstigen internationalen Umweltübereinkommen, die für die Union oder ihre Mitgliedstaaten verbindlich sind,

g) die Erklärung der IAO über die Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz,

h) die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

4. International anerkannte Sorgfaltspflichteninstrumente, die bezüglich der Anforderungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel VII dieser Verordnung zur Anwendung kommen:

a) die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

b) die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;

www.parlament.gv.at

c) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;

d) die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

e) der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;

f) der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

www.parlament.gv.at

Anhang XI

Berechnung der Sammelquoten für Gerätealtbatterien ***und LV-Altbatterien***

1. Die Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder – soweit sie im Einklang mit ***Artikel 57 Absatz 1*** benannt wurden – die Organisationen für Herstellerverantwortung und die Mitgliedstaaten berechnen die Sammelquote als den Prozentsatz, den das Gewicht der ▌Altbatterien▌, die in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Kalenderjahr gemäß ***Artikel 59, Artikel 60 bzw. Artikel 69*** gesammelt werden, im Verhältnis zu dem Gewicht der Gerätebatterien ausmacht, die die Hersteller im Durchschnitt ▌der vorausgegangenen ***drei*** Kalenderjahre in dem jeweiligen Mitgliedstaat entweder ***Endnutzern*** direkt ***auf dem Markt bereitstellen*** oder Dritten liefern, damit sie ***Endnutzern auf dem Markt bereitgestellt*** werden. ***Die Sammelquote wird jeweils für Gerätebatterien gemäß Artikel 59 und für LV-Batterien gemäß Artikel 60 berechnet.***

www.parlament.gv.at

Jahr	*Datenerhebung*		*Berechnung*	*Zu meldender Wert*
Jahr 1	*Verkäufe im Jahr 1 (S1)*			
Jahr 2	*Verkäufe im Jahr 2 (S2)*			
Jahr 3	*Verkäufe im Jahr 3 (S3)*			
Jahr 4	*Verkäufe im Jahr 4 (S4)*	*Sammlung im Jahr 4 (C4)*	*Sammelquote (CR4) = 3*C4/(S1 + S2 + S3)*	*CR4*
Jahr 5	*Verkäufe im Jahr 5 (S5)*	*Sammlung im Jahr 5 (C5)*	*Sammelquote (CR5) = 3*C5/(S2 + S3 + S4)*	*CR5*
usw.	*usw.*	*usw.*	*usw.*	

www.parlament.gv.at

2. Die Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder – soweit sie im Einklang mit ***Artikel 57 Absatz 1*** benannt wurden – die ▌ ***Organisationen für*** Herstellerverantwortung ▌ und die Mitgliedstaaten berechnen den Jahresabsatz von ▌ Batterien ▌ an Endnutzer in einem bestimmten Jahr als das Gewicht der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten ***Batterien*** abzüglich der ***Batterien***, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in demselben Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben. ***Diese Verkäufe werden für Gerätebatterien und für LV-Batterien getrennt berechnet.***

3. Für jede Batterie wird nur die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt in einem Mitgliedstaat gezählt.

4. Die Berechnung gemäß den ***Nummern 1 und 2*** beruht auf ***erhobenen*** Daten oder auf statistisch signifikanten Schätzwerten, die auf ***erhobenen*** Daten beruhen.

www.parlament.gv.at

Anhang XII

Anforderungen an ***Lagerung und*** Behandlung***, einschließlich*** Recycling

Teil A Anforderungen an ***die Lagerung und*** die Behandlung

1. Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen.

2. Die Behandlung und jede Lagerung, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, in Behandlungsanlagen***, einschließlich Recyclinganlagen,*** muss an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und einer geeigneten wetterbeständigen Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen.

3. Altbatterien sind in Behandlungsanlagen***, einschließlich Recyclinganlagen,*** so zu lagern, dass sie nicht mit Abfällen aus leitfähigen oder brennbaren Materialien vermischt werden.

www.parlament.gv.at

4. Für die Behandlung von Lithium-Altbatterien werden ***bei der Handhabung, Sortierung und Lagerung*** besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen ▌. ***Diese Maßnahmen umfassen den Schutz vor***

a) übermäßiger Hitze, wie hohe Temperaturen, Feuer oder direkte Sonneneinstrahlung,

b) Wasser, wie Niederschlag und Überschwemmung,

c) Zerquetschung oder Beschädigung.

Lithiumbatterien werden in ihrer normalen Einbaulage, niemals verkehrt herum und in gut belüfteten Bereichen gelagert und mit einer Hochspannungsisolierung aus Gummi abgedeckt. Lagereinrichtungen für Lithium-Altbatterien werden mit einem Warnzeichen versehen.

5. Quecksilber ist bei der Behandlung in einen unterscheidbaren Strom zu trennen, der sicher immobilisiert und beseitigt wird und nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen kann.

6. Cadmium ist bei der Behandlung in einen unterscheidbaren Strom zu trennen, der einen sicheren Bestimmungsort erhält und nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt.

Teil B ***Zielvorgaben für*** die Recyclingeffizienz

1. Spätestens bis zum ***31. Dezember*** 2025 ***sind beim Recycling*** mindestens die folgenden ***Zielvorgaben für die*** Recyclingeffizienz zu erreichen:

   a) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien,

   b) Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien,

   c) Recycling von 80 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien,

   d) Recycling von 50 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien.

www.parlament.gv.at

2. Spätestens bis zum 31. Dezember 2030 ***sind beim Recycling*** mindestens die folgenden ***Zielvorgaben für die*** Recyclingeffizienz zu erreichen:

a) Recycling von 80 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien,

b) Recycling von 70 % des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien.

Teil C ***Zielvorgaben für*** die stoffliche Verwertung

1. Spätestens bis zum ***31. Dezember 2027 sind beim Recycling*** mindestens die folgenden ***Zielvorgaben für*** die stoffliche Verwertung zu erreichen:

a) 90 % bei Kobalt,

b) 90 % bei Kupfer,

c) 90 % bei Blei,

d) ***50 %*** bei Lithium,

e) 90 % bei Nickel.

www.parlament.gv.at

2. Spätestens bis zum ***31. Dezember 2031 sind beim Recycling*** mindestens die folgenden ***Zielvorgaben für*** die stoffliche Verwertung zu erreichen:

a) 95 % bei Kobalt,

b) 95 % bei Kupfer,

c) 95 % bei Blei,

d) ***80 %*** bei Lithium,

e) 95 % bei Nickel.

www.parlament.gv.at

Anhang XIII

In den ***Batteriepass aufzunehmende*** Informationen

1. ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE ***INFORMATIONEN ZUM BATTERIEMODELL***

In den Batteriepass sind die folgenden öffentlich zugänglichen Informationen zum Batteriemodell aufzunehmen:

a) ***die in Anhang VI Teil A angegebenen Informationen,***

b) ***die stoffliche*** Zusammensetzung der Batterie***, einschließlich ihrer chemischen Zusammensetzung, der in der Batterie enthaltenen gefährlichen Stoffe, außer Quecksilber, Cadmium oder Blei, und die in der Batterie enthaltenen*** kritischen Rohstoffe,

www.parlament.gv.at

c) Angaben zum CO_2-Fußabdruck ***gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2***,

d) Informationen zur verantwortungsvollen Beschaffung gemäß ***dem Bericht über die Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 52 Absatz 3***,

e) Angaben zum Rezyklatgehalt gemäß den ***in Artikel 8 Absatz 1 genannten Unterlagen***,

f) der Anteil aus erneuerbaren Quellen,

g) die Bemessungskapazität (in Ah),

h) Minimal-, Nenn- und Maximalspannung, ***ggf. unter Angabe des Temperaturbereichs***,

www.parlament.gv.at

i) ursprüngliche Leistungskapazität (in Watt) und Leistungsgrenzen, ***ggf. unter Angabe des Temperaturbereichs***,

j) erwartete Lebensdauer der Batterie, ausgedrückt in Zyklen, unter Angabe des verwendeten Referenztests,

k) Kapazitätsschwelle für die Erschöpfung (nur Elektrofahrzeugbatterien),

l) Temperaturbereich, dem die Batterie außer Betrieb standhalten kann (Referenztest),

m) Zeitraum, in dem die Herstellergarantie für die kalendarische Lebensdauer gilt,

n) Round-Trip-Wirkungsgrad am Anfang und nach 50 % der Zykluslebensdauer,

www.parlament.gv.at

o) Innenwiderstand von Batteriezelle und ***Batteriesatz***,

p) C-Rate der einschlägigen Prüfung der Zykluslebensdauer,

q) die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 4,

r) die EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18,

s) die Informationen über die Abfallvermeidung und die Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis f.

2. ***INFORMATIONEN ZUM BATTERIEMODELL, DIE NUR PERSONEN MIT EINEM BERECHTIGTEN INTERESSE*** SOWIE DER KOMMISSION ZUGÄNGLICH SIND

In den Batteriepass sind die folgenden Informationen zum Batteriemodell aufzunehmen, die nur ***Personen mit einem berechtigten Interesse und der Kommission*** zugänglich sind ▌:

a) Ausführliche Zusammensetzung, mit Angabe der in der Kathode, der Anode und dem Elektrolyt verwendeten Materialien,

b) Teilenummern von Komponenten und Kontaktdaten der Anbieter von Ersatzteilen,

c) Informationen für die Zerlegung, darunter mindestens:

– Explosionsdiagramme des Batteriesystems/***Batteriesatzes***, denen die ***Position der*** Batteriezellen zu entnehmen ist,

– Abfolge der Demontageschritte,

www.parlament.gv.at

– Art und Anzahl der zu lösenden Verbindungstechniken,

– für die Demontage erforderliches Werkzeug,

– Warnungen, falls Teile beschädigt ***zu werden drohen***,

– Zahl der eingesetzten Zellen und Anordnung,

d) Sicherheitsmaßnahmen.

www.parlament.gv.at

3. ***INFORMATIONEN***, DIE NUR NOTIFIZIERTEN STELLEN, MARKTAUFSICHTSBEHÖRDEN UND DER KOMMISSION ZUGÄNGLICH SIND

In den Batteriepass sind die folgenden Informationen zum Batteriemodell aufzunehmen, die nur notifizierten Stellen, Marktaufsichtsbehörden und der Kommission zugänglich sind:

- Ergebnisse der Prüfberichte, mit denen nachgewiesen wird, dass die Anforderungen eingehalten werden***, die*** in dieser Verordnung ***oder in einem gemäß dieser Verordnung erlassenen*** delegierten ***Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt festgelegt sind***.

www.parlament.gv.at

4. INFORMATIONEN UND DATEN ZU EINZELNEN BATTERIEN, DIE NUR PERSONEN MIT EINEM BERECHTIGTEN INTERESSE ZUGÄNGLICH SIND

In den Batteriepass sind die folgenden konkreten Informationen und Daten zu einer einzelnen Batterie aufzunehmen, die nur Personen mit einem berechtigten Interesse zugänglich sind:

a) die Werte für die Parameter der Leistung und der Haltbarkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1, wenn die Batterie in Verkehr gebracht wird und wenn sich ihr Status ändert,

b) Informationen zum Alterungszustand der Batterie gemäß Artikel 14,

www.parlament.gv.at

c) Informationen zum Status der Batterie in Form der Angabe „unverändert“, „umgenutzt“, „wiederverwendet“, „wiederaufgearbeitet“ oder „Altbatterie“,

d) aus der Verwendung der Batterie resultierende Informationen und Daten, einschließlich Anzahl der Lade- und Entladezyklen und negativer Ereignisse wie Unfälle, regelmäßig aufgezeichnete Informationen zu den Bedingungen in der Betriebsumgebung, einschließlich Temperatur, und zum Ladezustand.

Anhang XIV

Mindestanforderungen für die Verbringung gebrauchter Batterien

1. Um zwischen gebrauchten Batterien und Altbatterien unterscheiden zu können, wenn die natürliche oder juristische Person im Besitz der gebrauchten Batterien bzw. Altbatterien – das heißt der Besitzer – behauptet, dass er gebrauchte Batterien, aber keine Altbatterien, zu verbringen beabsichtigt oder verbringt, ist der Besitzer verpflichtet, als Beleg für diese Behauptung die folgenden Nachweise vorzuhalten:

a) eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf der Batterien oder die Übertragung des Eigentums an den Batterien, aus der hervorgeht, dass diese für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind,

b) den Beleg einer Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen, wie die Prüfbescheinigung oder der Nachweis der Funktionsfähigkeit zu jeder Batterie oder Bruchteil davon innerhalb der Sendung und das Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Nummer 3 enthält;

c) eine Erklärung des Besitzers, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder Teile in der Sendung um Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG handelt, und

d) angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und entsprechendes Stapeln der Ladung.

2. Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 gelten nicht, wenn anhand der Unterlagen belegt werden kann, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung erfolgt und dass

a) die gebrauchte Batterie zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet wird oder

www.parlament.gv.at

b) wenn ***die gebrauchte Batterie für die gewerbliche Nutzung gedacht ist, wird sie zur Wiederaufarbeitung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten oder eine Einrichtung von Dritten in Staaten, für die der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gilt, versendet; oder***

c) wenn ***die gebrauchte Batterie für die gewerbliche Nutzung gedacht ist und fehlerhaft ist, wird sie im Rahmen eines gültigen Vertrags zur Fehler-Ursachen-Analyse – sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann – an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet.***

www.parlament.gv.at

3. Zum Nachweis dafür, dass es sich bei den verbrachten Batterien um gebrauchte Batterien und nicht um Altbatterien handelt, führt sein Besitzer zur Prüfung und Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse die folgenden Schritte durch:

Schritt 1: Prüfung

a) Die Batterie wird auf ihren Alterungszustand geprüft und im Hinblick auf das Vorhandensein gefährlicher Stoffe bewertet;

b) die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung gemäß Buchstabe a sind aufzuzeichnen.

Schritt 2: Aufzeichnung

a) Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf der gebrauchten Batterie selbst, sofern die gebrauchte Batterie nicht verpackt war, oder auf deren Verpackung anzubringen, damit sie gelesen werden kann, ohne dass die Batterie ausgepackt werden muss;

www.parlament.gv.at

b) die Aufzeichnung enthält folgende Angaben:

- ***Bezeichnung der Batterie oder des Bruchteils davon,***
- ***Identifikationsnummer der Batterie oder des Bruchteils davon, soweit vorhanden,***
- ***Herstellungsjahr, soweit bekannt,***
- ***Name und Anschrift des Unternehmens, das für die Prüfung des Alterungszustands zuständig ist,***
- ***Art der für Schritt 1 durchgeführten Prüfungen,***
- ***Ergebnisse der in Schritt 1 beschriebenen Prüfungen, einschließlich des Datums der Prüfung,***

4. Zusätzlich zu den nach den Nummern 1, 2 und 3 erforderlichen Unterlagen wird jeder Ladung, z. B. Versandcontainer oder Lastwagen, gebrauchter Batterien Folgendes beigelegt:

a) ein einschlägiges Beförderungsdokument und

b) eine Verantwortlichkeitserklärung des Haftpflichtigen.

5. Fehlt der Nachweis, dass es sich um eine gebrauchte Batterie und nicht um eine Altbatterie handelt – in Form der geeigneten Unterlagen gemäß den Nummern 1, 2, 3 und 4 in Form eines angemessenen Schutzes vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung, wofür der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, zu sorgen hat – so wird der Gegenstand als Abfall betrachtet und es wird davon ausgegangen, dass die Ladung eine illegale Verbringung umfasst. Unter diesen Umständen wird die Ladung gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 behandelt.

Anhang XV

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	–
Artikel 2	Artikel 1 Absätze 3, 4 und 5
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 1 Absätze 3 und 4
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 3 Nummer 1	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1
Artikel 3 Nummer 2	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2
Artikel 3 Nummer 3	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9
Artikel 3 Nummer 4	–
Artikel 3 Nummer 5	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12
Artikel 3 Nummer 6	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13
Artikel 3 Nummer 7	Artikel 3 Nummer Absatz 1 50
Artikel 3 Nummer 8	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 3 Nummer 9	–
Artikel 3 Nummer 10	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 53
Artikel 3 Nummer 11	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26

www.parlament.gv.at

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 3 Nummer 12	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 47
Artikel 3 Nummer 13	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 65
Artikel 3 Nummer 14	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16
Artikel 3 Nummer 15	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 22
Artikel 3 Nummer 16	–
Artikel 3 Nummer 17	–
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 1	Anhang I
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a	Anhang I Eintrag 1
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Anhang I Eintrag 2
Artikel 4 Absatz 2	–
Artikel 4 Absatz 3	–
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a	–
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b	–
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c	–
Artikel 4 Absatz 4	–
Artikel 5	–
Artikel 6	Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	–
Artikel 7	Artikel 2
Artikel 8	Artikel 59, Artikel 62, Artikel 64bis 67
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 59
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b

www.parlament.gv.at

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 62
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 61 Absatz 1 Artikel 62 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 59 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 59 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c	–
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 61
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 61
Artikel 9	–
Artikel 10	Artikel 59, 60 und 69
Artikel 10 Absatz 1	–
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 59, Artikel 60
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a	–
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 59 Absatz 3, Artikel 60 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 69 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 4	–
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3

www.parlament.gv.at

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 12	Artikel 70
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 70 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 71 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2	–
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3	–
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 71 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 70 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 71 Absätze 2 und 3
Artikel 12 Absatz 5	Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe c und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 12 Absatz 6	Artikel 71 Absatz 4
Artikel 13	–
Artikel 13 Absatz 1	–
Artikel 13 Absatz 2	–
Artikel 14	Artikel 70 Absatz 1
Artikel 15	Artikel 72
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 72 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 72 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 72 Absatz 4
Artikel 16	Artikel 56
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 56 Absätze 1 und 4

www.parlament.gv.at

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 74 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 5	–
Artikel 16 Absatz 6	–
Artikel 17	Artikel 55
Artikel 18	Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 18 Absatz 1	–
Artikel 18 Absatz 2	–
Artikel 18 Absatz 3	–
Artikel 19	Artikel 59 Absatz 1, Artikel 60 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 64 bis 67
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 65, Artikel 65, Artikel 66 und Artikel 67
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 20	Artikel 74
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 74 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b

www.parlament.gv.at

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 74
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 74 Absatz 4
Artikel 21	Artikel 20 Artikel 13, Anhang VI Teile A, B und C
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 21 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 6	–
Artikel 21 Absatz 7	–
Artikel 22a	–
Artikel 23 Überprüfung	Artikel 69 Absatz 3, Artikel 94
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 94 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 94 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a	–
Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e
Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 71 Absätze 5 und 6
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 23a	Artikel 89
Artikel 23a Absatz 1	Artikel 89 Absatz 1
Artikel 23a Absatz 2	Artikel 89 Absatz 2
Artikel 23a Absatz 3	Artikel 89 Absatz 3

www.parlament.gv.at

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 23a Absatz 4	Artikel 89 Absatz 5
Artikel 23a Absatz 5	Artikel 89 Absatz 6
Artikel 24	Artikel 90
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 90 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 90 Absatz 3
Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 90 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 25	Artikel 93
Artikel 26	–
Artikel 27	–
Artikel 28	Artikel 95
Artikel 29	Artikel 96
Artikel 30	–
Anhang I	Anhang XI
Anhang II	Anhang VI Teil B
Anhang III	Anhang XII
Anhang III Teil A	Anhang XII Teil A
Anhang III Teil B	Anhang XII Teil B
Anhang IV	Artikel 55

www.parlament.gv.at